

# Hengstl, Joachim

---

## Juristische Literaturübersicht 1996-1998 : (mit Nachträgen aus der vorausgegangenen Zeit)

---

The Journal of Juristic Papyrology 31, 209-292

---

2001

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

**JURISTISCHE LITERATURÜBERSICHT 1996-1998**  
(MIT NACHTRÄGEN AUS DER VORAUSGEGANGENEN ZEIT)

Nachträge zu LÜ IV Teil I (*JJP* 30, 2000, S. 191-263)

- 5. Aus Gesellschaft und Wirtschaft
  - 5.1. Allgemeines
  - 5.2. Griechenland
  - 5.3. Mesopotamien
  - 5.4. Palästina
  - 5.5. Ägypten
    - 5.5.1. Pharaonische Epoche
    - 5.5.2. Ptolemäische Epoche
    - 5.5.3. Römische Epoche
    - 5.5.4. Byzantinische Epoche
  - 5.6. Archive;  
Prosopographische Zusammenhänge
- 6. Allgemeines zum Rechtswesen  
und seiner Erfassung; Antike Rechtsgeschichte
  - 6.1. Gesamtdarstellungen
  - 6.2. Dogmatik
  - 6.3. Methodik
  - 6.4. Antike Rechtsgeschichte
  - 6.5. Konfliktrecht
  - 6.6. Rechtsdenken
  - 6.7. Allgemeines zur Rechtsordnung  
und zum Forschungsstand
  - 6.8. Randfragen
- 7. Der öffentliche Bereich
  - 7.1. Rechtssetzung
    - 7.1.1. Griechischer Bereich
      - 7.1.1.1. Einzelne Gesetze
      - 7.1.1.2. „Staatsverträge“
      - 7.1.1.3. Herrscherbriefe
    - 7.1.2. Pharaonisches Ägypten
      - 7.1.3. Ptolemäisches Ägypten
        - 7.1.3.1. Griechische Urkunden
      - 7.1.4. Römisches Ägypten
        - 7.1.4.1. Griechische Urkunden
      - 7.1.5. Byzantinisches Ägypten
    - 7.2. Rechtspflege
      - 7.2.1. Griechischer Bereich
        - 7.2.1.1. Urkunden
      - 7.2.2. Pharaonisches Ägypten
        - 7.2.2.1. Urkunden
      - 7.2.3. Ptolemäisches Ägypten
        - 7.2.3.1. Griechische Urkunden
        - 7.2.3.2. Demotische Rechtsbücher
      - 7.2.4. Römisches Ägypten
        - 7.2.4.1. Griechische Urkunden
      - 7.2.5. Byzantinisches Ägypten
        - 7.2.5.1. Griechische Urkunden
    - 7.3. Staatsrecht, Herrscherkult
      - 7.3.1. Griechischer Bereich
      - 7.3.2. Pharaonisches Ägypten
      - 7.3.3. Gräko-Ägypten
      - 7.3.4. Sonstiges
    - 7.4. Verwaltungswesen/  
Verwaltungsrecht/ ἀρχαί
      - 7.4.1. Griechischer Bereich
      - 7.4.2. Pharaonisches Ägypten
        - 7.4.2.1. Urkunden
      - 7.4.3. Gräko-Ägypten
        - 7.4.3.1. Griechische Urkunden

## NACHTRÄGE ZU TEIL 1

Der Umfang der Nachträge kennzeichnet die Schwierigkeiten, neben anderen Aufgaben und in Eigeninitiative eine kritische Literaturübersicht herauszugeben. Darüber hinaus unterstützen die derzeitigen universitären Verhältnisse ein die geisteswissenschaftlichen Fachgrenzen überschreitendes Projekt nur beschränkt. Technische Gründe führen unter diesen Umständen bei der Arbeit an der Literaturübersicht zu zeitintensivem Mehraufwand und zu Verzögerungen. Für den dritten Teil der (4.; 1996–1998) „Juristischen Literaturübersicht“ ist deshalb wiederum mit einer größeren Zahl an Nachträgen zu rechnen. Einer Reihe von Literaturhinweisen muß noch nachgegangen werden; anderes ist vorübergehend nicht greifbar gewesen. Darüber hinaus ist die kritische Durchsicht einiger bereits vorliegender, selbständiger oder unselbständiger Veröffentlichungen bislang noch nicht möglich gewesen. Auch sie werden in den Nachträgen zu Teil 3 berücksichtigt werden; ein entsprechender Hinweis vermerkt das teilweise. Die Urkundenübersicht zu den Bereichen Rechtsprechung und Verwaltung ist noch zu vervollständigen. Der Umfang des hiermit vorgelegten Teils 2 spricht jedoch für sich. Die Komplettierung des Erfassten bis zum Redaktionsschluß von Teil 3 der vorliegenden Literaturübersicht (Herbst 2002) wird weiter angestrebt.

Folge 5 (1999–2001) wird vorbereitet. Die Zusendung von Informationen und Sonderdrucken sowie die Vermittlung von Besprechungsexemplaren durch die Autoren würde zur Vollständigkeit beitragen.

zu 2.2 (Kongresse): (SIHDA): L. Session, Brüssel, 16.-19. September 1996. Thema: Le monde antique et les droits de l'homme (sowie zum Werk des Gründers der SIHDA, F. De Visscher). Bericht: N. DONADIO, in: *SDHI* 62, 1996, S. 703-706.

zu 3.3 (Sammelwerke): *Archeologia e papyri nel Fayum. Storia della ricerca, problemi e prospettive. Atti del convegno internazionale Siracusa, 24-25 maggio 1996.* – Siracusa: Istituto internazionale del papiro, 1997. (*Quaderni del Museo del Papiro*; VIII). 8°, 295 S.; Ill., berührt seinem Thema nach keine rechtshistorischen Interessen, und die Titel der Beiträge bestätigen das: D. RATHBONE, „Surface survey and the settlement history of the ancient Fayum“, S. 7-20; P. PIACENTINI, „Il Fayyum nell'Antico Regno“, S. 21-39; O. MONTEVECCHI, „Uomini nel Fayum in età tolemaica e romana“, S. 41-56; E. BRESCIANI, „L'Università di Pisa nel Fayum: tra Medinet Madi e Kom Khelua“, S. 57-67; W. CLARYSSE, „Nomarchs and toparchs in the third century Fayum“, S. 69-76; S. DONADONI, „Due uomini nel Fayyum: Evaristo Breccia e Achille Vogliano“, S. 77-83; N. BONACASA, „A proposito di sei terrecotte del Fayyum nel Museo Archeologico dell'Università di Zurigo“, S. 85-101; V. RONDOT, „Le temple de Soknebtynis à Tebtynis“, S. 103-121; W. GODLEWSKI, „Deir el Naqlun. Topography and tentative history“, S. 123-145; T. DERDA, „Greek Papyri from Deir el-Naqlun (1986-1995)“, S. 147-156; C. D. DE LUCA, „Callistene e forse Erodoto tra le carte di Zenone“, S. 157-163; I. MAROTA/C. BASILE/F. ROLLO, „Alla ricerca della molecola perduta: l'applicazione della tecnologia del DNA antico allo studio dei papiri“, S. 165-172; S. DARIS, „Urbanistica pubblica dei villaggi dell'Arsinoite“, S. 173-196; S. PERNIGOTTI, „Problemi della topografia di Bakchias“, S. 197-210; G. BITELLI/G. FOLLONI/L. VITTIARI, „Surveying and Close-Range Photogrammetry at Bakchias (Fayyum)“, S. 211-

224; G. BITELLI, „Digital processing of high resolution spaceborne imagery in Fayyum“, S. 225-241; P. DAVOLI, „L'area templare di Bakchias“, S. 243-260; M. CAPASSO, „Libri auctori e pubblico a Bakchias: contributo alla storia della cultura letteraria del Fayyum in epoca greca e romana“, S. 261-283; S. BOSTICCO, „Scavi dell'Istituto Papirologico «G. Vitelli» ad Arsinoe (Kimán Fares)“, S. 285-287; R. COLES, „Tra restauro e fantasia: Ossirincò in Egitto“, S. 289-291. Die Themen berühren vor allem topographische, archäologische und forschungsgeschichtliche Anliegen. Hier von Interesse sind die Beiträge von O. MONTEVECCHI (→ 5.5.3), W. CLARYSSE (→ 7.4.3) sowie der von C. D. DE LUCA (→ 5.6 Zenon).

**Économie antique.** *Prix and formation des prix dans les économies antiques* (textes rassemblées par J. ANDREAU, P. BRIANT, R. DESCAT). – Saint-Bertrand-de-Comminges: Musée archéologique départemental, 1997. (= *Entretiens d'archéologie et d'histoire Saint-Bertrand-de-Comminges*; 3) [n. v.]: Anhand von zugesandten Sonderdrucken sind hier die Beiträge von B. MENU zum pharaonischen und von D. RATHBONE zum römischen Ägypten berücksichtigt (→ 5.5.1 bzw. 5.5.3)

**Égypte pharaonique: pouvoir, société**, hrsgg. von B. MENU. – Paris, L'Harmattan, 1996. 8°; 260 S. (= *Méditerranées. Revue de l'Association Méditerranées*; 6/7, 1996), ist ein diversen Aspekten der ägyptischen Rechtsordnung gewidmeter Sammelband, dessen Titel die Breite der Beiträge nur unvollkommen wiedergibt. „Pouvoir“ könnte auf den ersten Blick Gesichtspunkte der Herrscherideologie bezeichnen, also allein dem Pharao zugeordnet werden. Das gilt aber nur für den Beitrag der Herausgeberin selbst (→ 7.3.2). Darüber hinaus meint der Begriff auch die Verwaltung (so die Beiträge von M. VALLOGIA und J. VERCOUTTER, → 7.4.2), ferner Aspekte der frühen Beziehungen zwischen Griechen und Ägyptern und der zwischen den persischen Herrschern Ägyptens und den ägyptischen Tempeln sowie gegenüber den Juden (S. PERNIGOTTI bzw. E. BRESCIANI, → 7.1.2; P. BRIANT, → 7.2.2). „Société“ zerfällt in zwei Teile, „Droit et croyance“ mit Ausführungen zum Verhältnis von Recht und Magie und zu einer Totenstiftung (Y. KÖNIG, → 7.2.2; D. DEVAUCHELLE, → 8.4.4.2) und „La vie sociale dans le village égyptien“ mit drei, die gelebte Rechtsordnung auf dem Lande betreffenden Beiträgen (C. J. EYRE → 7.4.2; S. ALLAM, → 6.1; M. CHAUVEAU, → 7.6.2). Zwei Besprechungen – B. MENU, zu: J. CAUVON, *Naissance des divinités, Naissance de l'agriculture. La Révolution des symboles au Néolithique*. – Paris 1994; B. BIANCOTTO, zu: *Les problèmes institutionnels de l'eau en Égypte ancienne et dans l'Antiquité méditerranéenne*, hrsgg. von B. MENU. – Cairo 1994 (→ LÜ III 3.3) – beschließen den Band. Eine thematisch derart geschlossene Sammlung hätte durch Indices zweifellos gewonnen. Bei den Beitragenden handelt es sich zwar überwiegend nicht um geschulte Juristen. Von denen eine größere Zahl zur Mitarbeit zu gewinnen, wäre bei der aktuellen Lage der Antiken Rechtsgeschichte ein hoffnungsloses Unterfangen. Die meisten Verfassernamen finden sich aber anderwärts in Verbindung mit Publikationen, welche zumindest auch das rechtshistorische Interesse beanspruchen. Dies gilt gleichfalls für den vorliegenden Band.

**Miscellanea æconomica.** *Studien zur antiken Wirtschaftsgeschichte. Harald Winkel zum 65. Geburtstag*, hrsgg. von K. RUFFING/B. TENGER. – St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, 1997. (= *Pharos – Studien zur römisch-griechischen Antike*; IX) ISBN 3-89590-039-7.

8°; V, 302 S.: Neben den unter → 3.3 vermerkten beiden Beiträgen von H.-J. DREXHAGE und W. HABERMANN ist in diesem Rahmen auch der von B. TENGER → 7.4.3 zu berücksichtigen.

*Themelia. Spätantike und koptologische Studien Peter Grossmann zum 65. Geburtstag*, hrsgg. von M. KRAUSE / S. SCHATEN. – Wiesbaden: Reichert, 1998. (= *Sprachen und Kulturen des christlichen Orients*; 3, 1998) ISBN 3-89500-063-9. gr. 8°; 348 S., bietet mit dem Schriftenverzeichnis des Adressaten und 25 Beiträgen erhellende Einblicke in die Verhältnisse des spätantiken Ägypten. Nichts davon ist spezifisch rechtlich. Die Beiträge von G. DESCŒUDRES zu bestimmten Bautypen (→ 8.5.3.4) und von M. KRAUSE zur Verfassung koptischer Klöster berühren allgemeine Hintergründe des Rechts bzw. das Erbrecht (→ 8.3.7.3)

*The Two Faces of Graeco-Roman Egypt. Greece and Demotic and Greek-Demotic Texts and Studies Presented to P. W. Pestman*, ed. by A. M. F. W. VERHOOGT and S. P. VLEEMING. – Leiden; Boston; Köln: Brill, 1998. (= *Papyrologica Lugduno-Batava*; Vol. XXX). ISBN 90-04-11226-X. 4°; XI, 193 S.; 9 Tfln. [→ Nachtrag vor Teil III]

*GS Quaegebeur: Egyptian Religion. The Last Thousand Years. Studies Dedicated to the Memory of Jan Quaegebeur*. 2 Bde., hrsgg. von W. CLARYSSE / A. SCHOORS / H. WILLEMS. – Leuven: Peeters / Department Oosterse Studies, 1998. (= *Orientalia Lovanensia Analecta*; 84) ISBN 90-429-0669-3. gr. 8°; XXX, 1525 S.; Ill., enthält neben der Edition der Steuerliste P. Yale Inv. Nr. 446 (S. 455-476) mehre Beiträge, welche mehr oder minder ein Interesse aus rechtlicher Sicht beanspruchen: R. S. BAGNALL → 5.5.3; CHR. CANNUYER → 7.2.3; M. DEPAUW → 7.4.3; F. DUNAND → 5.5.3; U. KAPLONY-HECKEL → 7.5.3.2; D. VALBELLE / G. HUSSON → 7.2.3 (vgl. auch zu H. WILLEMS → 7.2.2).

zu 3.4 (Einführendes; Hintergründe; Lehrbücher; Nachschlagewerke): *Chronologie*. D. FEISSEL, „La réforme chronologique de 537 et son application dans l'épigraphie grecque: années de règne et dates consulaires de Justinien à Héraclius“, in: *Ktema* 18, 1993 [1996], S. 171-188.

*Lexikon der lateinischen Lehnwörter in den griechischsprachigen dokumentarischen Texten Ägyptens mit Berücksichtigung Koptischer Quellen*, erstellt von I.-M. CERVENKA EHRENSTRASSER. Unter Mitarbeit von J. DIETHART. Österreichische Nationalbibliothek. – Wien: (in Komm. bei) Hollinek. (= *MPER N.S.*; 27) ISBN 3-85119-264-8. – Faszikel I (*Alpha*). – 1996, schneidet sich mit S. DARIS, *Il Lessico Latino nel Greco d'Egitto*. – Barcelona<sup>2</sup> 1991 (→ LÜ III 3.4) wie mit H. J. MASON, *Greek Terms for Roman Institutions*. – Toronto 1974. Der Titel des letztgenannten Werks sagt deutlicher als die Titel der beiden Lexika, daß es unter dem hier maßgebenden Blickwinkel nicht einfach um die kulturellen Einflüsse Roms geht, welche sich in der Sprache der spätantiken Papyri niedergeschlagen haben, sondern ganz speziell um Institute des römischen Rechts und um römische Verwaltungseinrichtungen, die in den papyrologischen Alltagstexten erscheinen. Ein bloßer Index, wie S. DARIS ihn bietet, ist gedruckt ungeachtet der Suchmöglichkeiten über das Internet auch weiterhin willkommen. Ein neues Lexikonprojekt muß mehr bieten, und „*Lex. Lat. Lehn.*“ — so der Abkürzungsvorschlag — tut das. Jedes Lemma

verzeichnet die deutsche Übersetzung, das lateinische Grundwort, graphische Varianten, Abkürzungen, Etymologisches, griechische Synonyma und unter „Wortfeld“ ein auf andere Lexika verweisendes Wirkungsspektrum. Der Belegnachweis ist zeitlich geordnet, enthält aber darüber hinaus inhaltliche Differenzierungen, welche u.U. den sachlichen Schwerpunkt der Verwendung eines Wortes andeuten. Der Verweis auf andere das jeweilige Stichwort berücksichtigende Nachschlagewerke und auf weiterführende Literatur sowie eine kritische Kommentierung runden das einzelne Lemma ab. Mit dieser, in Fasz. I, S. 15-17 erläuterten Darstellungsweise wird ein offenkundig sehr bedacht angelegtes Lexikon in die Tat umgesetzt. Die Anlage ist recht breit und damit manchmal schwer zu erfassen. Manche Ausführungen wünschte man sich der Übersichtlichkeit halber eher in Corr. Tyche oder in einem lexikographischen Beitrag. Das führt zum Wunsch nach einem Sachindex am Lexikonende, um die Nachweise und Diskussionen bequemer in Anspruch nehmen zu können. Einziger Index in der Faszikel ist der der Lemmata delenda. [Sowohl I.-M. CERVENKA EHRENSTRASSER wie J. DIETHART sind zwischenzeitlich aus dem Team der in der Österreichischen Nationalbibliothek angesiedelten Papyrologen ausgeschieden. Lt. J. DIETHART (per e-mail) wird das Projekt weiter verfolgt werden, allerdings könnten sich Verzögerungen ergeben.]

**zu 3.6 (EDV):** Zu J. MALITZ, *Gnomon bibliographische Datenbank usf.*, München: Beck 1994 / Ἡρακλῆς banca-dati bibliografici del mondo antico. – Roma: „L’Erma“ di Bretschneider / *Dyabola*; vgl. G. H. WHITAKER, in: *JHS* 116, 1996, S. 181-186.

**zu 3.6.2 (Internet):** APIS: e-mail vom 28. März 2001 von Roger S. BAGNALL: „Dear colleagues. After enough years of gestation to qualify for a miracle-text at Epidauros, the Advanced Papyrological Information System has been born. Some of you may have seen pre-release versions that have been up for some time, but this is our first public release. APIS contains at present part or all of the catalogues of six American papyrus collections: Berkeley, Columbia, Duke, Michigan, Princeton, and Yale. To varying degrees the records include translations, links to the texts in the Duke Data Bank of Documentary Papyri, and links to digital images. Interface, search interface, and database continue to develop, and enhancements will be added as time and funding allow. What you can see at present was done in the period 1 July 1996 to 30 June 2000, with some continuing work after the latter date. Principal funding came from the National Endowment for the Humanities and from the partner institutions, with additional funds from private donors to the various institutions. The address for APIS at the moment is <<http://www.columbia.edu/cu/lweb/projects/digital/apis/index.html>> but the simpler address <<http://www.columbia.edu/dlc/apis>> will also link you to the home page. We welcome comments on any aspect of the site facilities for feedback are provided there. We expect to be in a position to take in new partners shortly, as soon as the last touches are put on the documentation necessary to give prospective partners full information about data formats and other technical standards. Inquiries from prospective partners should go to Traianos Gagos, University of Michigan (traianos@umich.edu), who will be the director of the project for Phase 3 (starting 1 July 2001).“

**Leuven Databank of Ancient Books:** e-mail von Willy CLARYSSE <[clarysse@onyx.arts.kuleuven.ac.be](mailto:clarysse@onyx.arts.kuleuven.ac.be)>, Datum nicht notiert: „This morning we have put the Leuven Database

of Ancient Books on line in order to have it tested by as many people as possible and to make a new CD-ROM unnecessary. The address is: <<http://ldab.arts.kuleuven.ac.be>>. In a later stage this will be linked to the Leuven Homepage of Papyrus collections (LHPC). See for instance already the page on the Ashmolean Museum and the Lille collections. For the LHPC see <<http://millennium.arts.kuleuven.ac.be/lhpc>>. We will be grateful for any comments. For the moment we can only offer the database, not the statistics, but this may become possible later on. In the LDAB a new field has been added, giving the URL references for scans on the internet. The following collections have already been fully or partially entered: Köln, Duke, Ashmolean. Looking forward to the reactions of the papyrological community. Willy Clarysse."

**Pack<sup>3</sup>:** From: Denis RENARD <[DJD.Renard@ulg.ac.be](mailto:DJD.Renard@ulg.ac.be)> To: Multiple recipients of list <[papy@igl.ku.dk](mailto:papy@igl.ku.dk)> Subject: CEDOPAL/*Mertens-Pack<sup>3</sup>* WWW Site X-Comment: Papyrusliste. Mime-Version: 1.0 Dear listmembers, (all apologies for cross-posting) the CEDOPAL is proud to announce that its website is now complete and accessible. The pages feature a description of the Center as well as updated information concerning our current project in collaboration with the Computer Center of the LAS department. This project is concerned with the creation of an experimental database that will record the c. 6000 items of the catalogue of Greek and Latin literary papyri (= *Mertens-Pack<sup>3</sup>*) as well as with the development of an on-line query module for this database. The site is accessible at the following address: <<http://www.ulg.ac.be/facphl/services/cedopal>>.

**WörterListen:** e-mail Dieter HAGEDORN vom 12 Mar 2001: „Seit heute steht unter der bekannten Adresse <<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak8/papy/WL/WL.html>> die 2. korrigierte und erweiterte Fassung der WoerterListen zur Benutzung oder zum Download (ca. 300k) zur Verfügung, die ich zuerst am 14. September 2000 angekündigt habe. Neu sind in der Zwischenzeit die Register folgender Publikationen integriert vor *Analecta Papyrologica* 5-10/11, *BGU* XVIII.1, *I. Papyrus*, *O. Claud.* III, *P. Apa Apollo*, *P. Heid.* VIII, *P. Hever*, *P. Kell. Copt.* I, *P. Oxy.* 984 (ed. BAGNALL, FRIER, RUTHERFORD) Zur Erinnerung: Die erste Fassung enthielt bereits folgende Register: *BGU* XVI, *O. Ber.* I, *O. Claud.* II, *O. Douch* IV, *O. Eleph. DAIK*, *P. Ammon* I, *P. Bingen*, *P. Bub.* II, *P. Bodl.* I *P. Col.* IX-X, *P. Eleph. DAIK*, *P. Gen.* III, *P. Graux* III, *P. Hamb.* IV, *P. Kell.* IV, *P. Koeln* VIII, *P. Louvre* I, *P. Lond.* 1177 (ed. HABERMANN), *P. Lugd. Bat.* XXIX-XXX, *P. Mich.* XVIII, *P. Naqlun*, *P. Oxy.* LXII-LXVI, *Eirene* 34, *Tyche* 8-14.

e-mail vom 30 Sep 2001 von Dieter HAGEDORN: „Seit heute steht unter der bekannten Adresse <<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak8/papy/WL/WL.html>> die 3. korrigierte und erweiterte Fassung der WoerterListen zur Benutzung oder zum Download (ca. 350k) zur Verfügung. Neu sind seit der 2. Fassung die Register folgender Publikationen integriert worden: *P. Ben. Mus.*, *P. Harrauer*, *P. Polit. Iud.*, *P. Thomas P. Yale* III, *Analecta Papyrologica* 12 (2000).“

zu 4.2. (Papyri und Ostraka): *P. Eleph. Engl.: The Elephantine papyri in English: three millennia of cross-cultural continuity and change*, by B. PORTEN with J. J. FARBER et al. – Leiden; New York; Köln: Brill, 1996. (= *Studia et Documenta Orientis antiqui*; Vol. 22) ISBN 9004-20297-7. 4°; XVII, 621 S.; 11 Tfln., ist ein in Anlage und Durchführung

faszinierender Band. 10 hieratische, 52 aramäische, 37 demotische, 52 griechische, 20 koptische 2 arabische und 2 lateinische Texte, insgesamt 175, sind selbst in Übersetzung beeindruckend und dies nicht nur wegen des Formats des Bandes, sondern auch angesichts der Zeitspanne von 3000 Jahren, der dokumentierten ethnischen Vielfalt und des Inhalts. Die Texte stammen zumeist aus Syene und von der Nilinsel Elephantine. Damit ist das Material aus diesem Gebiet aber keineswegs insgesamt und endgültig erfaßt. So sind weder griechische noch demotische Ostraka aufgenommen worden, und die *P./O. Eleph. DAIK* (→ 4.2.2) zeigen erneut, daß weiter mit Neufunden aus diesem Gebiet gerechnet werden darf. Sachlich handelt es sich vor allem um Rechtsurkunden aller Art. Das ist reizvoll, ist es doch möglich, Rechtsgeschäfte wie Eheschließung oder Darlehen über die Zeiten hinweg zu vergleichen; die Einführung weist zutreffend darauf hin. Die Präsentation der Texte ist völlig einheitlich und sehr übersichtlich: Nr., Inv.-Bezeichnung, beschreibender Titel, äußere Beschreibung (Datierung; Größe, Zeilenbeschreibung; der Schrifträger ist mitunter nicht ersichtlich), Herkunft, Beteiligte, Gegenstand, Inhaltswiedergabe und Übersetzung. Die Übersetzung wird von gliedernden Randhinweisen begleitet, und die meisten der vielen Fußnoten erläutern sprachliche und andere Details der Übersetzung. Die Einleitung (S. 1-27) unterrichtet über die Fund-, Erwerbs- und Publikationsgeschichte sowie über eine Reihe anderer Zusammenhänge und Hintergründe, z.B. Verwaltung. Vor allem aber wird angemessen eingehend auf den mit den Urkunden vorgelegten Spiegel der verschiedenen rechtlichen Traditionen aufmerksam gemacht. Die Chronologie (S. 28 f.) umfaßt alle Epochen, ist jedoch in Ausrissen auf den Dokumentenbestand ausgerichtet. Jedem der nach den Schriften gebildeten sieben Abschnitte ist eine Einführung beigegeben, den aramäischen, demotischen und griechischen Abschnitten darüber hinaus auch eine Prosopographie. Bei den aramäischen Texten werden auch die drei darin enthaltenen Archive kurz vorgestellt. Der „select topical index“ (S. 610-621) ist sachlich gegliedert, und der rechtliche Nachweis umfaßt allein drei Seiten. Die repräsentativen Tafeln zeigen mehrere Texte auch gefaltet und versiegelt. Rechtsgeschichte läßt sich nicht anhand von Übersetzungen betreiben. Dem Überblick, auch dem fachlichen, sind sie zweifellos dienlich, und jeden in Lehre und Forschung wünschenswerten Überblick kann der vorliegende Band zweifellos gewährleisten.

#### zu 4.2.2. (Griechische Texte):

*O. Claud.*: VEEN, M. VAN DER, „A life of luxury in the desert. The food and fodder supply to Mons Claudianus“, in: *JRA* 11, 1998, S. 101-116, gibt einen Überblick über Nahrungs- und Futterverhältnisse anhand der *O. Claud.*

*BKT IX: Catalogue of Greek and Latin Literary Papyri in Berlin (P. Berol. inv. 21101-21299, 21911)*, ed. by G. IOANNIDOU. – Mainz: Zabern, 1996. (*Berliner Klassikertexte*; Heft IX) ISBN 3-8053-1721-2. 4°; XVIII, 267; 83 Tfln. [n. v.; s. Nachtrag zu Teil 3]

*P. Diog.*: Besprechung aus rechtshistorischer Sicht H.-A. RUPPRECHT, in: *Gnomon* 68, 1996, S. 341-344.

*P. Oxy. Census*: = *P. Oxy.* VI 984 descr. → R. S. Bagnall / B. Frier / I. Rutherford, 7.5.3.1.



### zu 4.2.3 (Lateinische Texte):

*T. Vindonissa*: M. A. SPEIDEL: *Die römischen Schreibtafeln von Vindonissa. Lateinische Texte des militärischen Alltags und ihre geschichtliche Bedeutung.* – Brugg: Gesellschaft Pro Vindonissa, 1996. (*Veröffentlichungen der Gesellschaft Pro Vindonissa*; 12). ISBN 3-907549-00-7. 4°; 271 S.; Ill., veröffentlicht in Umschrift mit Nachzeichnung und Photo 90 Wachstafeln, von denen ein knappes Drittel nicht auffindbar oder kaum lesbar sind. Es handelt sich dabei um den publizierungsfähigen Anteil der 612 Tafeln, die man bislang — zumeist als Bruchstücke — auf den Müllhalden des Legionslagers Vindonissa (Schweiz) gefunden hat. Rechtlich sind nur ein Schuldschein und das Ende eines Vertrags (*T. Vindonissa* 2; 3). Im übrigen handelt es sich um Briefe, von denen oft nur die Adresse erhalten ist. Nach Herkunft und Textinhalt ist der ausgezeichnet gestaltete und informative Band hier ohne Interesse. Was ihn nicht nur erwähnens-, sondern sogar hervorhebenswert macht, sind die Ausführungen zu den Wachstafeln als Schriftträger, welche die Verwendung, den Verkauf und die urkundentechnische Seite einschließlich der Sieglung und des Verschlusses umfassen; Abbildungen und Zeichnungen machen die Darstellung höchst anschaulich. S. ergänzt damit ausgezeichnet die diesbezüglichen zeitgleichen, dem dortigen Rahmen angemessen knapperen Bemerkungen P. GRÖSCHLERS (→ 8.5.6). Zu Holz als Schrifträger s. den Beitrag W. ECK, „Inschriften auf Holz. Ein unterschätztes Phänomen der epigraphischen Kultur Roms“, in: *Imperium Romanum* (→ 3.3), S. 203-217.

SEIDL, Chr., „Die finanziellen Schwierigkeiten eines Getreidehändlers und der Profit, den die Linguistik daraus ziehen kann“, in: *Aspects of Latin. Papers from the Seventh International Colloquium on Latin Linguistics, Jerusalem, April 1993*, hrsg. von H. ROSÉN. (*Innsbrucker Beiträge zur Sprachwissenschaft*, 86, 1996), S. 99-115, ist ein rein linguistisch ausgerichteter Beitrag, beleuchtet aber am Rande einige Aspekte der Schreiberausbildung.

### zu 4.2.4 (Demotica):

*P. Hawara dem.*: *Demotische Urkunden aus Hawara.* Umschrift, Übersetzung und Kommentar von Erich LÜDDECKENS unter Mitarbeit von Rolf WASSERMANN. Nach Vorarbeiten von W. ERICHSEN und C. F. NIMS. 1998. Bearbeitung der griechischen Registraturvermerke von R. W. DANIEL. Textband. Tafelband. – Stuttgart: Steiner, 1998. (*Verzeichnis der Orientalischen Handschriften in Deutschland*; Suppl.Bd. 28) ISBN 3-515-05408-1. 4°; XI, 298 S./30 Tfln., enthält 40 demotische Rechtsurkunden aus den Sammlungen in Hamburg, Kairo, Kopenhagen und London und der Zeit von 239-51 v. Chr./spätptol. Die Kairener Stücke waren bereits von SPIEGELBERG, *Die demotischen Denkmäler*, 3 Bde. Berlin 1904-1932 (*Cat. Gén.*), publiziert gewesen. Aus rechtshistorischer Sicht überzeugt die Edition nicht ganz, denn sie ist im wesentlichen auf ägyptologische Anforderungen abgestellt. Dies beginnt mit der (römischen) Urkunden-Nummerierung. Den Nummern („Urk. Hawara“) sind zum einen die Inventarnummern der Sammlungen, zum anderen Buchstaben beigegefügt. Letztere sollen Bezug zwischen zwei Urkunden (z.B. Ausfertigungen) wiedergeben; der Einheitlichkeit halber muß man die Zählweise beibehalten. Der Kommentar beschränkt sich im wesentlichen auf die Zeilenanmerkungen und eine knappe abschließende inhaltliche Würdigung. Immerhin wird rechtsspezifische Literatur nach-

gewiesen. Der Index der allgemeinen Wörter ist selektiv; er „berücksichtigt in erster Linie den außerhalb der Urkundenformeln bezeugten Wortschatz“. Gerade den Klauseln gilt naturgemäß das rechtshistorische Interesse. Auf einen Index zum griechischen Vokabular ist verzichtet worden. Die topographischen und familiären Gegebenheiten sind, soweit möglich, graphisch dargestellt.

**P. Hou dem.:** S.P. VLEEMING, *The Gooseherds of Hou (Pap. Hou). A Dossier Relating to Various Agricultural Affairs from Provincial Egypt of the Early Fifth Century B.C.* – Leuven: Peeters, 1991. (*Studia Demotica*, III) ISBN 90-6831-360-6. 4°; XII, 278 S. nebst separater Transliteration und Übersetzung, enthält die umfassend ausgearbeitete und kommentierte Neuedition von 13 demotischen Rechtsurkunden (P. Loeb dem. cols. 70-83, Tfln. 24-29; P. Strasb. dem. Tfln. 1-2; 15-17) in Kopie, Umschrift und Übersetzung. Sie stammen aus der Zeit etwa 497-485 v. Chr. und bilden ein kleines Dossier, welches sich mit den Gänsehirten der Domäne des Ammon und einigen anderen Männern des Ortes Hou verbinden läßt. Drei Exkurse — eine Analyse einer Reihe früher demotischer Schriftzeichen (S. 191-252), zwei grammatikalische Bemerkungen (S. 253.) und eine Darstellung zu den Formaten der datierten Papyri der 25.–30. Dynastie (S. 255-260) — sowie die Indizes beschließen die Studie.

**P. Tsenhor:** *Les Papyrus démotiques de Tsenhor (P. Tsenhor). Les archives privées d'une femme égyptienne du temps de Darius I<sup>er</sup>*, éditées par P. W. PESTMAN, Transcriptions hiéroglyphiques et paléographie établies par P. W. PESTMAN et S. P. VLEEMING. I: Textes; II: Paléographie et Planches. – Leuven: Peeters, 1994. (*Studia Demotica*, IV) ISBN 90-6831-657-5. fol.; XI, 210 S. bzw. 57; 40 Tfln., bietet die Edition von 17 demotischen Urkunden aus verschiedenen Sammlungen und der Zeit 556-487 v. Chr. (anderwärts bereits vereinzelt behandelt) mit reicher paläographischer, philologischer, sachlicher und juristischer Kommentierung. Vorangestellt ist eine Einführung in das Archiv und die Zusammenhänge, denen diese Texte entstammen. Der Paläographie sind zwei eigene Abschnitte gewidmet (S. 95-127; Tableaux paléographiques S. 129-152; vgl. ferner die „Liste des signes“, S. 1\*-57\* im Tafelband), ein weiterer mit „scribes et témoins“ der Prosopographie (S. 153-165). Im Hinblick auf die aus dem Theben der pharaonischen Spätzeit vorliegenden Urkundengruppen fügt Pestman Zeittafeln für die Zeit 728-326 v. Chr. bei (S. 169-183) bei. Für die demotische Rechtsgeschichte besitzt die vorliegende Edition einen besonderen Wert durch eine Reihe von Bemerkungen P. W. PESTMANS. Er umreißt, auf Belege gestützt, die Schritte der Parteien bei Vertragsschluß bis zur schriftlichen Ausfertigung und geht auf personen-, erb- und güterrechtliche Gesichtspunkte ein (S. 21-25) sowie auf das Urkundenformular (S. 26-32; mit Abb.). Eingehende Indizes (S. 185-209) und eine Konkordanz sowie die ausgezeichneten Tafeln nebst hieroglyphischer Transkription runden diese opulent gestaltete Edition angemessen ab.

#### zu 4.2.7 (Coptica):

**P. Vindob. kopt.:** H. FÖRSTER, „Neueditionen koptischer Texte aus der Wiener Papyrusammlung“, in: *APF* 44, 1998, S. 285-298 (Nd. von *CPR* IV 107, 168a, O. kopt. Wien 151, 1B7 und Berichtigungen zu weiteren Texten)

#### zu 4.2.7 (Aramaica):

*O. Idumaea aram.*: *Aramaic Ostraca of the Fourth Century B.C. From Idumaea*, ed. by I. EPH'AL und J. NAVEH. – Jerusalem: The Magnes Press / The Hebrew University, 1996. ISBN 965-223-958-5. 4°; 100 S.; Ill., führt räumlich, zeitlich und sachlich an den Rand des hier zu Berücksichtigenden. Die über 300 Ostraka, von denen die Edition 200 Stücke = 201 Nrn., vgl. 160/161 vorlegt, entstammen einem heimlichen Fund. Inhaltliche Kriterien weisen jedoch auf die Ursprungsregion hin. Idumaea, der mutmaßliche Herkunftsort der Texte, liegt in Palästina. Die datierten Exemplare der *O. Idumaea aram.* entstammen (mit Ausnahme der ins 5. Jahrh. zu datierenden Nrn. 200 und 201) der Zeit zwischen 361 und 311 v. Chr.; sie führen also in die spätpersische und frühhellenistische Zeit. Sachlich handelt es sich nicht um Rechtsurkunden, sondern es geht vor allem um Naturalleistungen oder Ertragnis- und Landstücklisten. Zu den zugrundeliegenden rechtlichen oder administrativen Hintergründen ist nichts erkennbar. Das Fragment (Briefentwurf?) 198 spricht von einem „Sklaven in Deiner Hand“ (mehr nicht erhalten); Nr. 199 könnte ein Briefentwurf sein und eine Kaufpreisforderung sowie eine Schuld betreffen; Nr. 201 könnte eine Liste von Personen sein, welche gesamtschuldnerisch eine Leistung zu erbringen haben. Einige Bezeichnungen spiegeln gentile Strukturen (S. 15). Die Nrn. 1-36 bilden ein kleines, mit dem Personennamen Halfat verbundenes Archiv von Lieferbescheinigungen. Die ansprechend gestaltete Edition der *O. Idumaea aram.* trägt dazu bei, zeitliche und lokale Lücken in der schriftlichen Überlieferung des Vorderen Orients zu füllen.

#### zu 4.2.8 (Arabica):

*P. Berol. arab. II*: W. DIEM, *Arabische Briefe des 7. bis 13. Jahrhunderts aus den Staatlichen Museen Berlin*. Textband, Tafelband. – Wiesbaden: Harrassowitz. 1997. (*Ägypt. Urkunden aus den Staatlichen Museen Berlin: Arab. Urkunden*; Bd. 2 / *Documenta Arabica antiqua*; Bd. 4) ISBN 3-447-03771-7. 4°; IX, 359 S./57 Tfln., mit den Texten *P. Berol. arab. II* 23-85 63 amtliche, geschäftliche und private Briefe in einer ausgezeichnet gestalteten, wohlkommentierten, durch ein Glossar und mehrere Indizes gut erschlossenen und von vortrefflichen Tafeln begleiteten Edition. Aus den ersten drei Jahrhunderten der arabischen Herrschaft gibt es u.a. einige Briefe in Steuerangelegenheiten (Nr. 23-30). Die Geschäftsbriefe *P. Berol. arab.* 38-43 bzw. 44-48 entstammen den Archiven des Kaufmanns <sup>c</sup>Abdarrahmān und der Fayumer Kaufmannsfamilie der Banū <sup>c</sup>Abdalmu'min, beide aus dem 9. Jahrh. n. Chr./3. Jahrh. d.H. Die Texte sind u.a. von administrativem und wirtschaftlichem, aber auch von rechtlichem (vgl. Index S. 348) Interesse. Berührungspunkte zu den vorausgehenden Epochen Ägyptens fallen bei der Durchsicht nicht ins Auge. In Nr. 50 wird übrigens die Verpackung von Waren(ballen) in Papyrus erwähnt.

#### zu 4.3 (Inschriften):

BRODERSEN, Kai/W. GÜNTHER/H. H. SCHMITT (Hrsg.), *Historische Griechische Inschriften in Übersetzung*. Band II: *Spätklassik und früher Hellenismus (400–250 v. Chr.)*. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1996. (*Texte zur Forschung*; 68) ISBN 3-534-02244-0. XVIII, 176 S., enthält in deutscher Übersetzung eine repräsentative Auswahl von 151

(= Nr. 201-351) griechischen Inschriften der spätklassischen und frühhellenistischen Zeit; der Abdruck der griechischen Texte und von Kommentaren unterblieb wie in Band I aus Kostengründen. Die Übersetzungen sind möglichst zeilengetreu gesetzt, und Klammern geben die Schadstellen der Originale angenähert wieder. Ein kurzes, Fachbegriffe knapp erläuterndes Glossar, ein Ortsregister und eine Konkordanz beschließen den Band. *HGIÜ II* — so der Abkürzungsvorschlag der Hrsg. — entspricht zweifellos der im Vorwort geschilderten Zielsetzung, an die inschriftlichen Quellen heranzuführen, einen Einblick ihre Vielfalt und Bedeutung zu geben und ihre Nutzung zu vereinfachen historischer Inschriften. Dies gilt im Ansatz auch für die Texte von speziell rechtlichem Interesse, an denen es nicht mangelt. Bei ihnen sind Textwiedergaben ohne Erläuterungen und unkommentierte Ergänzungen freilich besonders fragwürdig. Für historisch Interessierte stehen Einführungen, Gesamtdarstellungen und Lexika bereit, um sich über die geschichtlichen Hintergründe zu informieren (einige unmittelbare Hinweise darauf wären vielleicht willkommen). Rechtsgeschichtlich fehlt es weitgehend an Hilfsmitteln, und es bleibt daher nur ein mühsames Herantasten an die Fallagen, zumal auch historische Lehrer keine Rechtshistoriker sind.

#### zu 4.4 (Literarische Rechtsquellen):

**Xenophon**, *Die Verfassung der Spartaner*, hrsgg., übers. und erl. von S. REBENICH. — Darmstadt: Wiss.Buchges., 1998 (*Texte zur Forschung*; 70) ISBN 3-534-13203-3. 8°; 156 S., ist nicht nur willkommen, weil damit eine moderne deutsche Übersetzung vorliegt, sondern auch weil die spartanischen Verhältnisse gerade während der letzten Jahre immer wieder in der Literatur berücksichtigt worden sind (z.B. → 5.2 BALTRUSCH u.a.). Die Quellenlage ist nicht die beste, vor allem weil die zwiespältige Einschätzung Spartas und entsprechende Schilderungen bereits die antiken Quellen prägten. Die eingehende Kommentierung ist daher von hohem Nutzen; Stellen-, Personen- und Sachregister erschließen sie angemessen. Die Einführung gibt einen Überblick über Xenophon, seine Schriften und seine Zeit, über die vorliegende Schrift, deren („philolakonische“ und doch kritische) Sichtweise, angesprochener Leserkreis und deren wahrscheinliche Entstehungszeit („insgesamt vor Leuktra und wohl nicht früher als 386, wahrscheinlich nach 378“), sowie über Überlieferung, Edition, Übersetzung und Kommentar.

## 5. AUS GESELLSCHAFT UND WIRTSCHAFT

### 5.1. ALLGEMEINES

**AMOURETTI, M.-CL.**, „L'originalité technique du vin grec et les traditions de la Méditerranée orientale“, in: *MBAH* 15(1), 1996, S. 43-66: Nützlich als Hintergrundinformation zu entsprechenden Verträgen; vgl. ferner K. RUFFING (→ 8.5.1).

**BOHAK, G.**, „Good Jews, Bad Jews, and Non-Jews in Greek Papyri and Inscriptions“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 105-112, arbeitet für die Erstellung einschlägiger Corpora — mehr oder minder tragfähige, aber immerhin hilfreiche — Regeln dafür heraus, wer als

Jude anzusehen ist: „Anyone identified by the ancient sources as a Ἰουδαίος/αία ... paying the Jewish tax ... – ... bearing a Jewish name ... – ... behaving like a Jew is a Jew. Anyone who is somehow associated with Jews may be identified as a Jew.“

*New Documents Illustrating Early Christianity (Volume 7). A Review of the Greek Inscriptions and Papyri published in 1982-83*, ed. by S. R. LLEWELYN with the collaboration of R. A. KEARSLEY. – Macquarie University (NSW 2109, Australia): The Ancient History Documentary Research Centre (Distributed in the US by William B. Eerdmans Publishing Company), 1994. ISBN 1-86408-154-6/1-86408-162-7 (pbk). gr 8°; V, 287 S., enthält in den Hauptabschnitten „The Conveance of Letters“ (S. 1-57); „Systems of Transport and Roman Administration“ (S. 58-129); „Hellenistic and Jewish Law“ (S. 130-232); „New Testament and Other Studies“ (S. 233-262) insgesamt 12 Sachbeiträge. Schon die Haupttitel machen also deutlich, daß der Band wie seine Vorgänger auch Referate von rechtlicher Relevanz enthält. Das gilt nicht nur für den dritten Hauptabschnitt, sondern beginnt, am Rande, mit dem ersten, dem Postwesen gewidmeten Paragraphen („§1. The Official Postal Systems of Antiquity“), der an die Liturgenbenennung *P. Oxy.* LI 3623 anknüpft und u.a. auf *P. Hibeh* I 110 eingeht. Rechtlich belanglos ist der Adressierungsweisen gewidmete „§2. The Sending of a Private Letter“, ebenso „§3. Letters in the Early Church“ und „§4. The Provisions of Transport for Persons“, auch wenn einzelne der herangezogenen Texte wie *P. Oxy.* LI 3623 rechtlicher Natur sind. Auf die folgenden Abschnitte wird unten im passenden Zusammenhang eingegangen: „§5. The Development of the System of Liturgies“ (S. 93-111; → 7.5.3.3); „§6. The Transport of Grain“ (S. 112-129; → 8.5.5.4.3 am Ende); „§7. Forcible Acquisition and the Meaning of Matt. 11.12“ (S. 130-162; → 7.6.3); „§8. ‚Slaves obey your masters‘: The Legal Liability of Slaves“ (S. 163-196; → 8.3.3.2); „§9. The Procedure of Execution and the προσβολή“ (S. 197-232; → 7.2.4). Wiederum ohne rechtliches Interesse sind „§10. A Civic Benefactor of the First Century in Asia Minor“, „§11. A Fragment of the Gospel of John“ und „§12. The Development of the Codex“. Alles ist durch die Register gut erschlossen.

*New Documents Illustrating Early Christianity 8. A Review of the Greek Inscriptions and Papyri published in 1984-85*, ed. by S. R. LLEWELYN with the contributions by J. R. HARRISON and M. HARDING. – Macquarie University (NSW 2109, Australia): The Ancient History Documentary Research Centre, 1998. ISBN 0-8028-4518-5. gr 8°; VI, 198 S. [→ Nachtrag vor Teil III].

## 5.2. GRIECHENLAND

ADAK, M./O. ATVUR, „Das Grabhaus des Zosias und der Schiffseigner Eudemos aus Olympos“, in: *EA* 28, 1997, S. 11-27, berühren in ihrem historischen Kommentar Fragen des Handels, des gesellschaftlichen Aufstiegs und der Liturgien.

BALTRUSCH, E., *Sparta. Geschichte, Gesellschaft, Kultur*. – München: Beck, 1998 (*Becksche Reihe*; 2083) ISBN 3-519-07657-8. 8°; 128 S.: Spartas ambivalentes Antlitz regt immer wieder zur Diskussion an. Die Rechtsordnung steht gewöhnlich eher am Rand oder außerhalb der Betrachtung. Dies trifft bei aller Kürze nicht zu auf den vorliegenden knappen,

die Zeitspanne 900-146 v. Chr. umfassenden und ausgezeichnet zu lesenden Überblick, in den B. auch „Die politische und gesellschaftliche Ordnung Spartas“ (S. 20-34), „Frauen in Sparta“ (S. 80-87) und „Religion und Recht“ (S. 88-93) einbezieht. [corr. S. 84: schief gezeichnet ist die Stellung der Erbtöchter im außerspartanischen Griechenland; die *epikleros* ist nicht Besitzerin des Nachlasses bis zu ihrer Heirat, sondern unterliegt dem Heiratsanspruch des nächsten männlichen Verwandten und der von ihr geborene Sohn ist der unmittelbare Erbe des Erblassers.] In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf C. M. STIBBE, *Das andere Sparta*. – Mainz: von Zabern, 1996. (*Kulturgeschichte der antiken Welt*; Bd. 65) ISBN 3-8053-1804-9. 316 S.; Ill., S. ergänzt anschaulich das sonst allein auf der literarischen Überlieferung beruhende Sparta-Bild, indem er die Ergebnisse vor Augen führt, welche die seit 1906 währenden Ausgrabungen erbracht worden sind. Die Darstellung ist zwar völlig archäologisch-kunsthistorisch ausgerichtet. Aber Rechtsgeschichte ist ein Teil der damit gleichfalls angesprochenen Kulturgeschichte. Daß man die verschiedenen Blickwinkel nicht völlig trennen kann, zeigt S.s Eingehen auf Lykurg und seine Verfassung (Kapitel 3; S. 69-88) [dazu M. CLAUSS, *Klio* 81, 1999, S. 237]. *En passant* gesammelt wurden die folgenden, nur als Titel mitgeteilten Publikationen: W. G. CAVANAGH/S. E. C. WALKER (eds.), *Sparta in Laconia. Proceedings of the 19th British Museum Classical Colloquium*. – Nottingham 1998, 39-47 [n. v.]. P. HERZ, kritische und weiterführende Besprechung von A. PARADISO, *Forme di dipendenza nel mondo greco. Ricerche sul VI libro di Ateneo*. – Bari 1991 [n. v.]; zur Helotie in Sparta und einigen verwandten Phänomenen], in: *Gnomon* 68, 1996, S. 29-32. St. LINK, „»Durch diese Tür geht kein Wort hinaus!« (Plut. Lyk. 12, 8) Bürgergemeinschaft und Syssitien in Sparta“, in: *Laverna* 9, 1998, S. 82-112. E. LÉVY, „Remarques préliminaires sur l'éducation spartiate“, in: *Ktéma* 22, 1997 [1998], S. 151-160.

**BERNHARDT, R.**, *Rom und die Städte des hellenistischen Ostens (3.-1. Jahrhundert v. Chr.)*: Literaturbericht 1965-1995. – München: Oldenbourg, 1998. (*Historische Zeitschrift. Sonderhefte*; Bd. 18) ISBN 3-486-64448-3. 8°; 124 S., analysiert und kommentiert die Forschungsergebnisse der letzten 30 Jahre zu den Beziehungen zwischen Rom und dem hellenistischen Osten. Im ersten Hauptteil werden „Schwerpunkte und Fragestellungen der Forschung“ erörtert, im kurzen zweiten sind „Tendenzen der Forschung“ dargestellt. – Die Kontakte zwischen der römischen Republik und den Staaten der hellenistischen Welt rund um das östliche Mittelmeer seit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr. wie auch die Einrichtung römischer Provinzen ab 148 v. Chr. liegen außerhalb des Rahmens der „Juristischen Literaturübersicht“: Mit dieser Entwicklung fielen die meisten Königreiche und Fürstentümer der römischen Expansion zum Opfer, und die Städte wurden zu Stützpunkten der römischen Provinzialverwaltung. Letztere bewahrten dabei einen großen Teil ihrer eigenen Politik und Lebensform. Die hieraus sich ergebenden eigenständigen Fragestellungen betreffen vor allem die Beziehungen zwischen Rom und den *poleis*; sie gelten Formen der Einflußnahme und der Herrschaft. Diesbezüglich sind hier von einem gewissen Interesse die Abschnitte „1. *Amicitia/φιλία, societas/συνμαχία, libertas/ἐλευθερία*“ (S. 11-35), „2. *foedera*“ (S. 36-41) und „7. Die römische Provinzialverwaltung im Osten und die Politik der griechischen Städte im Rahmen des römischen Herrschaftssystems“ (S. 62-73). Auf sie vor allem verweisen die wenigen rechtsspezifischen Begriffe des nützlichen Sachindexes (S. 119-124).

CHANIOTIS, A., Besprechung von S. LINK, *Das griechische Kreta, Untersuchungen zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vom 6. bis zum 4. Jahrhundert v. Chr.* – Stuttgart 1994 (→ LÜ III 6.1): herbe, aber fundierte Kritik eines der derzeit besten Kenner des antiken Kreta.

DAVERIO ROCCHI, G., „Aristocrazia nobile e aristocrazia del sapere in Atene“, in: *Anc.Soc.* 27, 1996, S. 5-25: Gesellschaftsbild unter eingehender Berücksichtigung von Literatur und Quellen auch zu Recht und Verwaltung, aber ohne eigene rechtliche Implikationen.

FINKELBERG, M., „*Timê* and *aretê* in Homer“, in: *CQ* 48, 1998, S. 14-28: wertbezogene Wortfelduntersuchung.

GEHRKE, H.-J., „Gewalt und Gesetz. Die soziale und politische Ordnung Kretas in der Archaischen und Klassischen Zeit“, in: *Klio* 79, 1997, S. 23-68, gibt eine geschichtlich orientierte Darstellung der soziopolitischen Organisation der Insel in den genannten Perioden. Die rechtshistorische Bedeutung des umfangreichen von Kreta stammenden Urkundenmaterials weckt von vorne herein das Interesse an den detailreichen und wohldokumentierten Ausführungen, welche überdies mit einem Überblick zur Quellenlage beginnen. Gegliedert ist der Abriß nach den einleitenden Bemerkungen in „I. Mentalität, Lebensstil und Sozialisation“ (u.a. zur Rechtsstellung der unfreien Bevölkerungsgruppen — Hörige; Sklaven — und der anderen Nichtbürger; Homoerotik; Verwandtschaftsbande und Familienrecht; Geschlechtergliederung); „II. Die Gesetze“ (über das gortynische Gesetz hinausgehend; G. hebt mit Recht die große Regelungsdichte auf Kreta hervor [S. 45]; Tradierung von Regelungen; Verhältnis Niederschrift und Rechtsentwicklung; Sanktionen und deren soziale Relevanz; Regelungsgegenstände; Verfahren; Beamte, Rat und Volksversammlung. – Die herangezogenen Belege unterstreichen, welchen außerordentlichen Nutzen die Inschriftensammlungen R. KOERNER, *Inschriftliche Gesetzestexte und Nomima* I/II, hrsgg. von H. VAN EFFENTERRE und F. RUZÉ. – Rom 1994; 1995 für die Arbeit besitzen [Nachweis → 7.1.1 FELL]); „III. Historische Vertiefung im Mythos“ (u.a. das Bild Kretas in der klassischen und hellenistischen Staatstheorie); „IV. Kreta zwischen Ordnung und Konflikt“. Es scheint angesichts der ebenso knappen wie detailreichen, sehr filigranen und auch sprachlich kompetenten Darstellungsweise angebracht zu sein, über die vorstehende Inhaltsangabe hinaus hier die eigene Zusammenfassung wiederzugeben: „Der Artikel behandelt die sozialen und politischen Rahmenbedingungen der Rechtskodifizierung im archaischen und frühklassischen Kreta. Er unterstreicht die Verbindung zwischen kompetitiver Mentalität und Lebensart einerseits und stark entwickelten sozialen Normen andererseits. Ein Teil des Regelsystems waren die geschriebenen Gesetze. Mit der Kodifikation der Gesetze schufen die kretischen Kriegergemeinschaften juristisch sanktionierte Verfahren zur Lösung von und zum Umgang mit Konflikten. Diese Verfahren waren klar definiert, und vor allem sollten die Regeln bindend sein. Sie waren charakteristisch für die innere Struktur der Polis auf Kreta. Deshalb wurde Kreta in der politischen Theorie und der Historiographie des 4. Jh.s und der hellenistischen Epoche als Heimat von Gerechtigkeit und guter Ordnung angesehen. Die Wirklichkeit war anders: Trotz aller Bemühungen, mit Konflikten auf friedliche Weise umzugehen, war Stabilität nicht zu erreichen.“ – Vgl. ferner zum

Thema A.-M. ROUANET, „Remarques sur l'assemblée provinciale crétoise et son grand-prêtre à l'époque du Haut-Empire“, in: *Ktema* 19, 1994 [1997], S. 7-25.

KÖHLER, J., *Pompei. Untersuchungen zur hellenistischen Festkultur*. – Frankfurt/M. u.a.: Lang, 1996. (*Europäische Hochschulschriften*. Reihe XXXVIII. Archäologie. 61.) ISBN 3-631-30293-2. 8°; 195 S., will eine Gesamtdarstellung der Feste in der hellenistischen Welt bieten, und zweifellos erhält einen nützlichen Eindruck (z.B. zur Organisation S. 141-146), wer einen Überblick wünscht (vgl. zum Inhalt [kritisch] A. CHANIOIS, Besprechung in: *BJ* 197, 1997, S. 435-439). Ein Blick auf die Panathenäen und die Dionysos-Fest im klassischen Athen beginnt die Darstellung, und für die als „große Herrscherfeste“, „städtische Götterfeste“, „städtische Ehrenfeste“ und (sic!) „römische Siegesfeste“ typisierten „hellenistischen Feste“ stehen die Ptolemaieia in Alexandria, die Leukophrynea in Magnesia, die Feiern des Diodoros Pasparos und der Triumph des Scipio Africanus. Ägypten ist mithin kaum berücksichtigt und schon gar nicht die dörflichen Feste sowie die Papyri und die darin überlieferten Verträge (vgl. zu den Festen F. PERPILLOU-THOMAS, *Fêtes d'Égypte ptolémaïque et romaine d'après la documentation papyrologique grecque*. – Lovanii 1993, → 7.5.3.2, sowie die anschauliche Textsammlung M. A. VANDONI, *Feste publice e private nei documenti greci*. – Milano; Varese 1964). Die gute zweite Hälfte wird von einer Analyse gebildet, welche „die Charakteristika hellenistischer Feste“ (im wesentlichen nach der eingangs gebildeten Typologie) herausarbeitet.

ROCHETTE, B., „Πιστὸν ἔρμηνεῖς. La traduction orale en Grèce“, in: *REG* 109, 1996, S. 325-347, schildert anhand der Primärliteratur (mit Belegliste) Tätigkeitsbezeichnungen und Verwendung von Übersetzern; rechtlich belanglos.

PUCCI BEN-ZE'EV, M., „Ant. 14.186-267: A Problem of Authenticity“, in: *Classical Studies* (→ 3.3), S. 193-221, greift die Frage nach der Authentizität der von Josephus in seiner „Jüdische Geschichte“ aufgenommenen Urkunden auf und analysiert die hinsichtlich der Rechte von Juden referierten römischen *senatus consulta*, Briefe römischer Magistrate an die βουλαί griechischer πόλεις und Beschlüsse griechischer Poleis unter formalen Gesichtspunkten, mit grundsätzlich positivem Ergebnis. Das kann freilich keinen überraschen, der sich der formalen Übereinstimmung des sogen. Aristeas-Briefs – eines die Freilassung der jüdischen Sklaven in Ägypten anordnenden angeblichen Erlasses Ptolemaios II. Philadelphos (Pseudo-Aristeas, 22-25; Josephus, Ant. XII 28 ff.) — mit den ptolemäischen *prostagmata* bewußt ist: Josephus kennt offenbar die diplomatischen Eigenheiten des einschlägigen Materials und berücksichtigt sie. Ungeachtet mancher Verfeinerung der Kenntnis trägt die Methode als solche daher nicht, und es führt auch nicht auf tragfähigen Boden, wenn für Städte des griechischen Ostens auf das römische Recht und die (aus dem heutigen Spanien stammende) *Lex Irnitana* zurückgegriffen wird (S. 213).

SCHULER, CHR., *Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien*. – München: Beck, 1998. (*Vestigia*; Bd. 50) ISBN 3-406-42924 6. 8°; XIII, 326 S., führt mit der überarbeiteten Fassung seiner im Sommersemester 1996 von der Geschichtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen angenommenen Dissertation in Problemkreise, welche die Verfassung und Verwaltung der kleinasiatischen Dörfer in



der Zeit von 331 v. Chr. bis 284 n. Chr. und damit zusammenhängende Gesichtspunkte betreffen. Des weiteren beanspruchen sowohl die sorgsame methodische Fundierung (vgl. „I. Einleitung“ zu Fragestellungen, Quellen und Terminologie; S. 1-15) wie die gesamte Vorgehensweise auch aus rechtshistorischer Sicht eine gewisse Aufmerksamkeit. Der (graphisch nicht geschiedene, aber vgl. S. 4) erste Hauptteil der Studie gilt mit „II. Typen ländlicher Siedlungen und Gemeinden“, „III. Gehöfte“ und „IV. Elemente der Kulturlandschaft“ (S. 17-55; 57-100; 101-136) Aspekten der Siedlungs- und Nutzungsgegebenheiten. Der zweite Hauptteil zeichnet die Siedlungsstrukturen geschichtlich gegliedert („V. Das ländliche Kleinasien unter achämenidischer Herrschaft“, „VI. Einheimische Dörfer und Kolonien in hellenistischer Zeit“, „VII. Polisterritorien in hellenistischer Zeit“, „VIII. Landgemeinden in der Kaiserzeit“; S. 137-157; 159-194; 195-215; 217-272; 273-288). Die Schlußbemerkungen heben noch einmal die Zielsetzung hervor, nämlich die Siedlungen einer ordnenden Analyse zu unterziehen (S. 289-290). Diese ist im Rahmen des Angestrebten zweifellos gelungen. Ein die epigraphischen Zeugnisse zu den diversen Siedlungen aufzeichnender Anhang (S. 291-311), die Bibliographie und die Register (S. 311-319; 321-326) be- bzw. erschließen die Studie angemessen. Die gewählten Definitionen sind sorgsam erarbeitet und mit Blick auf den Forschungsstand wohlbegründet, Literatur und Quellen gut eingearbeitet: Die ausgezeichnet lesbare Darstellung setzt mannigfache Maßstäbe für den übrigen hellenistischen Bereich und weist nicht zuletzt die Nachbardisziplinen nachdrücklich darauf hin, daß nächst den griechischen Papyri Ägyptens die griechischen Inschriften Kleasiens eine sehr dichte Belegbasis bilden. Gerade bei umfassenden Arbeiten auf der Grenze zur Rechtsgeschichte ist es oft nicht leicht, ihren rechtshistorischen Nutzen darzutun, während ihr Gesamtwert außerhalb der Betrachtung bleibt. Die vorliegende Arbeit ist ein weiteres Beispiel. Schon die begriffliche Eingrenzung topographischer Begriffe (z.B. πόλις, κώμη, κάτοικοι, δήμος, χωρ(iov)) oder das Herausarbeiten der mit den Begriffen verbundenen Funktionen, Organisationsweisen und Nutzungsformen samt der Fülle der dabei angeführten Einzelinformationen (z.B. Tätigkeiten, Nahrungsmittel) gehört nicht zu den rechtlich erwähnenswerten Gesichtspunkten, und berühren diese doch immer wieder. Nichts könnte das besser verdeutlichen, als daß im Sachregister neben vielen anderen Begriffen „Archive“, „Besitzrechte“, „Bürgerrecht“, „Finanzen“, „Liturgien“, „Rechtsprechung“, „Steuern“ und „Vereine“ auftauchen.

SHIPTON, K. M. W., „The private banks in fourth-century B.C. Athens: a reappraisal“, in: *CQ* 47, 1997, S. 396-422: „This essay has two aims: to affirm the significance of private banking in fourth-century B.C. Athens, and to propose a model of its role in the economy.“

WILSON, J.-P., „The ‚Illiterate Trader‘?“, in: *BICS* 42, 1997-8, S. 29-56, zeichnet sein Bild vom frühgriechischen Handel in Auseinandersetzung mit der Literatur und anhand der kärglichen, von ihm auf 11 bezifferten schriftlichen Zeugnisse. Von diesen interpretiert er detaillierter den Geschäftsbrief von Berezan (*SEG* XLII 972), die Geschäftsurkunde von Pech-Maho (*SEG* XLV 1492; vgl. *LÜ* II 8.5.3.1), ein Brieffragment aus Ampurias (*SEG* XLV 1494 = *Nomima* II 74) und sieben Bleitafelchen aus Korfu (*SEG* XXX 519-526 mit XLII 229) unter Textabdruck. W. erörtert eine Reihe rechtlicher Gesichtspunkte und vertritt entschieden die Auffassung, daß die Verschriftung von Geschäften und die Auf-

bewahrung von Geschäftsunterlagen geläufige Verfahren dieser Epoche gewesen sind (vgl. dazu die Nachweise in SEG XXXVIII 2036 XLII 1750 sowie 1892).

*Yet More Studies in the Ancient Greek Polis*, hrsg. von T. H. NIELSEN. – Stuttgart: Steiner, 1997, → 7.3.1.

### 5.3. MESOPOTAMIEN

nichts ersichtlich

### 5.4. PALÄSTINA

DORIVAL, G., „»Dire en grec les choses juives«. Quelques choix lexicaux du Pentateuque de la Septante“, in: *REG* 109, 1996, S. 527-547, analysiert das für Besonderheiten bei der Übersetzung verwendete Vokabular, darunter Bezeichnungen für öffentliche Einrichtungen, Soziales und Rechtliches (S. 532-535; 538 f.). (Vgl. → 7.4.3 PASSONI DELL'ACQUA)

WEISER, W./H. M. COTTON, „»Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist ...«. Die Geldwährungen der Griechen, Juden, Nabatäer und Römer im syrisch-nabatäischen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Kurses von Selac/Melaina und Lepton nach der Annexion des Königreichs der Nabatäer durch Rom“, in: *ZPE* 114, 1996, S. 237-287, umfaßt einen Überblick über die in den Papyri aus Arabia und Iudaea belegten Geldeinheiten (S. 237-246) und eine eingehende numismatische Untersuchung der bislang weitgehend ungeklärten Münzsysteme der Region (S. 246-287; auch zur diesbezüglichen römischen Politik).

### 5.5. ÄGYPTEN

#### 5.5.1. Pharaonische Epoche

HUSS, W., „Ägyptische Kollaborateure in persischer Zeit“, in: *Tyche* 12, 1997, S. 131-143, beleuchtet anhand biographischer Äußerungen von Angehörigen der Oberschicht deren Einstellung gegenüber den persischen Königen (= 27. Dynastie) im Hinblick auf die überwiegend antipersische Sichtweise der meisten Nationalägypter.

MENU, B., „Les carrières des Égyptiens à l'étranger sous les domination perses: les critères de justification, leur évolution et leurs limites“, in: *Transeuphratene* 9, 1995, S. 81-89: interessant zur Perserzeit, aber ohne rechtliche Implikationen.

MENU, B., „Le Prix de l'utile en Égypte au I<sup>er</sup> millénaire avant notre ère“, in: *Économie antique* (→ 3.3 Nachtrag), S. 245-275, gibt zunächst einen Eindruck vom ägyptischen „Wirtschaftsleben“, mustert eine Reihe von Quellen und nennt als wesentliches Ergebnis: „La terre cultivable vaut par les revenus qu'elle produit *hic et nunc*: tel est le prin-

cipe qui résulte de l'analyse des textes et qui conditionne le droit relatif aux terres.“ Ein erster Anhang betrifft Rinderpreise (*corr.*: S. 266 Z. 12: E. Chico, 1985 → E. Cruz-Urbe, Chico, 1985 [B. MENU, briefl.]), ein zweiter gibt die Übersetzungen von fünf Urkunden, welche ein kleines Urkundendossier, das des Peteisis, Prophet des Amun und Stadtfürst, bilden.

TOIVARI, J., „Man Versus Woman. Interpersonal Disputes in the Workmen's Community of Deir el-Medina“, in: *JESHO* 40, 1997, S. 153-173: „This essay discusses various malefemale disputes which are recorded in texts originating from the workmen's community of Deir el-Medina. The material is considered within a frame of reference adapted from legal anthropology. Thus both legal as other systems of social control are taken into account in the examination of the different means by which interpersonal conflicts are settled.“

### 5.5.2. Ptolemäische Epoche

CADELL, H./G. LE RIDER, *Prix du blé et numéraire dans l'Égypte Lagide de 305 à 173.* – Bruxelles: Fondation Égyptologique Reine Élisabeth, 1997. (*Papyrologica Bruxellensia*; 30) 8°; 100 S., gilt über die Weizenpreise dem Geldwesen in der ersten Hälfte der ptolemäischen Herrschaft und schneidet sich thematisch mit der unten angezeigte Studie von K. Maresch (welche kurz diskutiert wird). Die Sicht ist auf die Geldwertentwicklung konzentriert; dem entsprechend sind spezifisch rechtliche Informationen auch in den eingehender geschilderten Urkunden selten.

FALIVENE, M. R., *The Herakleopolite Nome. A Catalogue of the Toponyms with Introduction and Commentary.* – Atlanta (Ga., USA). (*American Studies in Papyrology*; vol. 37) ISBN 0-7885-0412-6. gr. 8°, XVII, 324 S., bietet eine dokumentierte Liste der Toponyme des Herakleopolites (ausgenommen der Metropole Herakleopolis Magna und einschließlich der weiterbenutzten Kleros-Namen), erschlossen durch mehrere Indices — nämlich Dorfnamen nach Toparchien, Belege chronologisch gereiht und Konträr-Index — sowie eine Karte.

GRIMM, G., *Alexandria: Die erste Königsstadt der hellenistischen Welt; Bilder aus der Nilmetropole von Alexander dem Großen bis Kleopatra VII.* – Mainz: von Zabern, 1998. (*Zaberns Bildbände zur Archäologie / Sonderhefte der Antiken Welt*) ISBN 3-8053.2337-9, 4°; 168 S.; Ill.: Untertitel und Reihenangaben zeigen die archäologisch-geschichtliche Zielsetzung, und die hat ein in Text, Abbildungen und Karten sehr anschauliches und ggf. auch im Unterricht nützliches Buch erbracht. Es ist freilich eine stadtorientierte Herrschergeschichte, und auf hier interessierende Fragen, wie Verwaltung oder städtische Einrichtungen, wird nicht weiter eingegangen.

LITVINENKO, Y. N., „Some Notes on the Greek ‚Colonial‘ Agriculture in Ptolemaic Egypt“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 607-612, betrachtet die Nutzung des Landes in der Ptolemäerzeit unter dem „kolonialen“ Aspekt, daß eine kleine Einwandererschicht die bodenständige Majorität ausbeutet.

MARESCH, K., *Bronze und Silber. Papyrologische Beiträge zur Geschichte der Währung im ptolemäischen und römischen Ägypten bis zum 2. Jahrhundert n. Chr.* – Opladen: Westdeutscher Verlag, 1996. (Abh. der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Sonderreihe Papyrologica Coloniensia; Vol. 25) ISBN 3-531-09939-6. 8°; XIV, 239 S., untersucht mit dem Währungssystem der ptolemäischen und der frühromischen Epoche ein Thema, welches nichts mit der Rechtsordnung, aber viel mit den Rechtsurkunden zu tun hat. Letzteres kommt bereits im Vorwort (S. V) zum Ausdruck, wenn auf Preise, Löhne und Vertragsstrafen (ἐπίτιμα) hingewiesen wird (zu letzteren s. S. 9 Anm. 24; 16; 17; Listen von „Strafgelder(n) bei Vertragsbruch“ [S. 199-205]), wenn M. auf Tetradrachmenstücke als Pfänder (S. 11), auf Dotationsschriften (S. 108), auf nachträgliche Vertragsanpassung (S. 71) und auf andere Spuren der Wertveränderungen in den Urkunden eingeht, oder wenn auf Begriffe wie *prosdigraphomena* (z.B. S. 120) oder *lytra* (S. 95, 119) auftauchen. M. ist sich bewußt, daß ungeachtet des Reichtums an Quellen noch nicht die Zeit für eine endgültige Rekonstruktion des Währungssystems gekommen ist, und gibt daher ein neues Zwischenergebnis anhand des derzeit vorliegenden Materials. Zum ptolemäischen Ägypten (Teil A; S. 1-109) schildert er vor allem die Entwicklung der ägyptischen Bronzewährung und deren Abkopplung vom Silberstandard. Dabei geht er auf die z.T. mehrdeutigen Währungsbegriffe ein, umreißt das Wertverhältnis zwischen Silber- und Bronzegeld, stellt den Wechsel vom Silber- auf den Bronzestandard dar und führt die historische Entwicklung vor Augen. Teil B (S. 110-180) ist den Verhältnissen der römischen Epoche bis zum 2. Jahrh. n. Chr. gewidmet. M. erörtert hierzu die in dieser Zeit üblichen Schreibweisen für Geldbeträge sowie verschiedene Termini. Sowohl Teil A wie Teil B beschließt die themenspezifische Exegese einer Reihe von Urkunden (S. 52-69 bzw. 134-180). Teil C (S. 181-235) enthält eine Reihe von Listen: für die ptolemäische Zeit „Preise und Löhne“; „Preise für den Stater“, „Strafgelder bei Vertragsbruch“ (gegliedert nach Geschäftstypen); „Landpreise“ (auch zur römischen Epoche); „Das Agio bei Zahlungen an den Staat im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr.“; für die römische Epoche werden die Belege zum *chomatikon* (Dammsteuer) vorgelegt. Die Indices (S. 237-239) umfassen ein Schlagwortregister und einen Index ausgewählter Stellen. – Die mitgeteilten Beobachtungen sind auch bei der rechtshistorischen Arbeit von Wert. Für das römische Ägypten liegt mit H.-J., DREXHAGE, *Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians*, St. Katharinen 1991 (→ LÜ II 5.5.3), ein wertvolles Hilfsmittel bei einschlägigen Fragen vor, das im Untertitel gleichwohl als „Vorarbeiten zu einer Wirtschaftsgeschichte des römischen Ägypten“ charakterisiert ist. M.s Monographie kann man demgegenüber als „Vor-Vorarbeit“ für eine entsprechende Wirtschaftsgeschichte des ptolemäischen Ägypten bezeichnen. Ihren exakten Wert kann nur der Spezialist ermessen, während er sich bei der Interpretation von Rechtsurkunden nur gelegentlich zeigen wird. Vgl. dazu die Besprechungen von H. KLOFF, in: *Klio* 81, 1999, S. 246-248, und G. POETHKE, in: *APF* 43, 1997, S. 411-412; beide vermitteln bei aller Kürze dem eine Ahnung, der M.s eingehende und materialreiche Entwicklung der komplizierten monetären Verhältnisse des ptolemäischen und römischen Ägypten nicht detailliert nach vollziehen möchte oder muß.

MONTEVECCHI, O., *Uomini nel Fayum in età tolemaica* → 5.5.3

REDEN, S. VON, „Money and Coinage in Ptolemaic Egypt. Some Preliminary Remarks“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 1003-1008, untersucht gesellschaftsvergleichend den Geldumlauf im ptolemäischen Ägypten.

SCHOLL, R., „Ein Trierer Papyrusfragment als Zeugnis für den Handel und Wirtschaft im ptolemäischen Ägypten“, in: *APF* 43, 1997, S. 261-272, geht zu den Hintergründen des vierzeiligen Briefbeginns P. UB Trier Inv. Nr. S 108-3 ausführlich auf die Handelsbeziehungen zu den ptolemäischen Außenbesitzungen ein.

### 5.5.3. Römische Epoche

ALSTON, R./R. D. ALSTON, „Urbanism and the Urban Community in Roman Egypt“, in: *JEA* 83, 1997, S. 199-216, betrachten ihr Thema unter den folgenden Aspekten: „Urbanism in the ancient world has been of abiding interest to ancient social and economic historians, but very little is known about the populations of cities. The nature of the papyrological material is such that certain features of communities can be assessed and quantified. We concentrate on the issue of population, considering both the number of people living in the various types of settlements and occupational structures. The results demonstrate essential differences between urban and rural settlements. The final section considers segmentation of the urban community itself. Through analysis of the residence patterns of members of particular social groups, we show that the city displayed a certain amount of social zoning and suggest that the fundamental social division in the city was between the elite and the rest of the population.“ In diesem Zusammenhang mustern sie die papyrologischen Belege eingehend und anhand der Sekundärliteratur. Als Indikatoren zum Charakter der Siedlungen dienen ihnen die Einwohnerzahlen von *metropoleis* und *komai*, der Bevölkerungsanteil der in Handel und Handwerk, d.h. losgelöst von der Landwirtschaft Tätigen, sowie Hauspreise und -typen als Reflexe wirtschaftlichen Wohlstandes. Kurz wird auch auf die Rolle der Tempel eingegangen, ferner wird versucht ein Bild von der Bevölkerungsverteilung im Ortsbild zu gewinnen.

ABD EL-BAKY, M. F., „A Study about the Private Letters in the First Century A.D. in Oxyrhynchos“, in: *BACPSI* 14, 1997, S. 107: Durchsicht des Materials auf die wesentlichen Topoi (Resümee zum Beitrag in arabischer Sprache, a.a.O.).

BAGNALL, R. S., „Cults and Names of Ptolemais in Upper Egypt“, in: *GS Quaegebeur* (→ 3.3 Nachtrag), II, S.1093-1101, knüpft an die anderwärts im einzelnen begründete Auffassung an, das Zensusregister *P. Oxy. VI 984 descr.* (= *P. Oxy. Census*, → R. S. BAGNALL /B. FRIER/I. RUTHERFORD, 7.5.3.1) stamme aus Ptolemais in Oberägypten, und verbindet in dem zu jener Zeit für die vollständige Edition vorbereiteten Text erscheinende Personennamen mit nachweisbaren Götterkulten.

BORG, B., „Der zierlichste Anblick der Welt ...“ *Ägyptische Porträtmumien*. – Mainz: von Zabern, 1998. (*Sonderhefte der Antiken Welt / Zaberns Bildbände zur Archäologie* 1998) ISBN 3-8053-2263-1. 4°; 107 S.; Ill., zieht in ihrer opulent illustrierten und detailreichen Darstellung Verbindungen zwischen Porträts und zur gesellschaftlicher Stellung (S. 40-

59; 88-101; Überblick ohne tiefere Nachweise; u.a. zu Namen, Personalstatut, Bestattungskosten) im griechisch-römischen Ägypten.

DAVOLI, P., *L'archeologia urbana nel Fayum di età ellenistica e romana*. – O.O. <Bologna?>: Generoso Procaccini, 1998. (*Missione Congiunta delle Università di Bologna e di Lecce in Egitto*. Monographie; 1). 4<sup>o</sup>; 382 S. 166 Abb. und Pläne; 6 Tabellen: Obgleich es den Begriff „Rechtsarchäologie“ gibt, wird in der rechtsgeschichtlichen Arbeit die Bedeutung der archäologischen Befunde wie die der kulturellen Hintergründe gerne übersehen. Die Exegese der Rechtsquellen steht im Zentrum und erscheint nicht selten als vom Umfeld losgelöste Aufgabe. Zudem sind die Ergebnisse der archäologischen Forschungen oft nicht ordnungsgemäß oder schwer zugänglich publiziert und können daher nicht oder nur mit großen Aufwand von den Nachbardisziplinen herangezogen werden. Um so dankbarer begrüßt man die vorliegende Dokumentation. Sie stellt siedlungsstrukturelle Informationen zu Ortschaften im hellenistischen und römischen Fayum zur Verfügung und bildet damit nicht nur für die Papyrologie ein Hilfsmittel, sondern auch für die auf den Papyri basierende Rechtsgeschichte. Die Arbeit ist in vier Hauptteile gegliedert. Die ersten drei gelten den *merides* des Arsinoites und führen kapitelweise deren Hauptorte (Soknopaiu Nesos, Karanis, Bakchias, Philadelphia, Krokodilopolis, Tebtynis, Magdola, Ghoran, Narmuthis, Kom Madi, Theadelphia, Euhemeria, Dionysias und Medinet Quta) sowie summarisch die Nebenorte in Fotografien und Plänen plastisch vor Augen. Jeweils werden der einzelne Ort, die vorgenommenen Grabungen und die gewonnenen Ergebnisse umrissen. Ein Schwergewicht liegt auf den Photos und Plänen. Das Schlußkapitel enthält eine Zusammenfassung. Die umfangreiche Bibliographie (S. 15-26) führt keineswegs nur archäologische Titel auf und unterstreicht so und zusammen mit der Einleitung den weiten Blickwinkel. Im Zentrum steht die Siedlungsstruktur, was naturgemäß den Blick auf ein Einzelgebäude nicht ausschließt. Wer, vor allem beispielsweise bei Verträgen über Gebäude, entsprechende Informationen oder weitere Nachweise braucht, ist mit dem vorliegenden Band gut bedient. Wer weiß, wie rasch ausgegrabene Reste auf unbewachten Arealen bis auf Spuren verschwunden sind, wird dem Herausgeber besonders dankbar sein. Vgl. zum Thema ferner den Sammelband *Archeologia e papyri nel Fayum* (→ 3.3 Nachtrag).

DREXHAGE, H.-J., „Der Handel, die Produktion und der Verzehr von Käse nach den griechischen Papyri und Ostraka“, in: *MBAH* 15(2), 1996, S. 33-41, führt die Belege plastisch vor Augen; sie sind unmittelbar gänzlich unjuristisch, lassen sich aber indirekt mit dem Handel und mit der Haltung milchproduzierender Tiere in Verbindung bringen.

DREXHAGE, H.-J., „Der πορφυροπόλης, die πορφυρόπωλις und der κορχιστής in den Papyri und Ostraka“, in: *MBAH* 17(2), 1998, S. 94-99: Belegübersicht (auch zu griechischen Inschriften) mit Berichtigungen in Ergänzung zu K. A. WÖRPER, „On the meaning of πορφύρα/πορφύριον“, in: *MBAH* 16(1), 1997, S. 57-66. [corr.: S. 94, Z. 6 v.u.: Papyrushändler → Purpurhändler]

DUNAND, F., „Mort avant l'heure ...« Sur l'espérance de vie en Egypte tardive“, in: *GS Quaegebeur* (→ 3.3 Nachtrag), II S. 961-974, konfrontiert die Ergebnisse der demographischen Untersuchungen R. S. BAGNALL/B. W. FRIER, *The demography of Roman Egypt*. –

Cambridge u.a. 1994 (→ LÜ III 5.5.3), mit Untersuchungen an in Dusch (Oase von Khar-ga) ergrabenen Mumien und mit den anhand von Inschriften aus Akôris und von Gedenksteinen aus Terenuthis ermittelten Daten.

DUNCAN JONES, R. P., „The impact of the Antonine plague“, in: *JRA* 9, 1996, S. 108-136, behandelt auch die diesbezüglichen Daten aus Ägypten.

MONTEVECCHI, O., „Problemi di un'epoca di transizione. La grecità d'Egitto tra il I<sup>a</sup> e il I<sup>a</sup> P“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 719-726: Überblick über die Dokumentation und den erkennbaren Wandel [add.: P. Col. Inv. Nr. 8 + P. Med. 3, zit. S. 722 = SB XX 14440].

MONTEVECCHI, O., „Uomini nel Fayum in età tolemaica. I.“, in: *Atti del II convegno nazionale di Egittologia e Papirologia* (→ 3.3), S. 59-68, und dies., „Uomini nel Fayum in età tolemaica e romana. II“, in: *Archeologia e papyri nel Fayum* (→ 3.3 Nachtrag), S. 41-56, untersucht anhand des wohlbelegten Arsinoites die lokale Verteilung der griechisch-makedonischen Immigranten in diesem Gau. Der ethnische Pluralismus in Ägypten muß auch unter dem rechtshistorischen Blickwinkel stets berücksichtigt werden, und dies gilt erst recht bei Äußerung einer Altmeisterin der Papyrologie.

RATHBONE, D., „Prices and price formation in Roman Egypt“, in: *Économie antique* (→ 3.3 Nachtrag), S. 183-243: Zu Weizen-, Wein- und Eselpreisen mit allgemeinen Erwägungen und Schlußfolgerungen sowie mit Urkundenlisten.

ROWLANDSON, J., *Landowners and Tenants in Roman Egypt. The Social Relations of Agriculture in the Oxyrhynchite Nome*. – Oxford: Clarendon Press, 1996. (*Oxford classical monographs*) ISBN 0-19-814735-X. [→ Nachtrag vor Teil III.]

ROCHETTE, B., „Papyrologica bilingua Graeco-latina“, in: *Aegyptus* 76, 1996, S. 57-79, umreißt die sprachlichen Gegebenheiten im griechisch-römisch-byzantinischen Ägypten sowie die Rolle des Griechischen und Lateinischen im Osten des römischen Reichs, gibt ein Inventar der griechisch-lateinischen Bilinguen nebst einer Einschätzung dieses Materials und wertet es als Zeugnis einer „koiné gréco-latine“. Vgl. ferner B. ROCHETTE, „Le SB VIII 9843 et la position du grec en Palestine aux deux premiers siècles après J.-C.“, in: *APF* 44, 1998, S. 41-46: Der Bar Kochba-Brief SB VIII 9843 spiegele das Griechische einerseits als „Weltsprache“ im hellenisierten Osten, andererseits als Sprache einer intellektuellen jüdischen Elite. S. weiterhin B. ROCHETTE, „Sur le bilinguisme dans l'Égypte gréco-romaine“, in: *CE* 71, 1996, S. 153-168: zu den Zeugnissen des Nebeneinanders und zur Rolle von Griechisch und Latein sowie Koptisch in der Zivilverwaltung und der Gesellschaft; s. darüber hinaus B. ROCHETTE, „»Parce que je ne connais pas bien le grec«. P. Col. Zenon II 66, in: *CE* 71, 1996, S. 311-316: zum Verständnis der genannten Wendung.

SCHUIDEL, W., *Measuring Sex, Age and Death in the Roman Empire. Explorations in ancient demography*. – Ann Arbor 1996. (*Journal of Roman Archaeology. Supplementary series*; no. 21) ISBN 1-88829-21-0. [n. v.]

SCHEIDEL, W., „The meaning of dates on mummy labels: seasonal mortality and mortuary practice in Roman Egypt“, in *JRA* 11, 1998, S. 285-291: demographische Auswertung.

STRASSI, S., „Nomi parlanti nell'Egitto greco e romano“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 922-930: zu Gesichtspunkten der Namensgebung, m.w.N. (Die Namensvergabe selbst ist rechtlich belanglos, erlaubt aber Rückschlüsse auf die Gesellschaft).

WEST, S., „Whose Baby? A Note on *P. Oxy. 744*“, in: *ZPE* 121, 1998, S. 167-172, analysiert den in der Diskussion um Kindesaussetzung in Ägypten immer wieder herangezogenen Privatbrief *P. Oxy. IV 744* (1 v. Chr.) und gelangt zu der Auffassung, die Hauptadressatin solle das zu erwartende Kind der Nebenadressatin Apollonaris aussetzen, falls es ein Mädchen sei.

#### 5.5.4. Byzantinische Epoche

*Ägypten in spätantik-christlicher Zeit. Einführung in die koptische Kultur*, hrsgg. von M. KRAUSE. Mit Beiträgen von H. BACHT ... – Wiesbaden: Reichert, 1998. (*Sprachen und Kulturen des christlichen Orients*; 4) ISBN 3-89500-079-5. gr. 8°; VIII, 393 S., ist als eine informative Einführung in mannigfache Aspekte des spätantiken (byzantinischen) Ägypten auch aus rechtshistorischer Sicht willkommen, denn geschildert werden Gegebenheiten, welche den Hintergrund der Rechtsurkunden und des Rechtsalltags dieser Epoche bilden. Gerade Rechtsgeschichte und Papyrologie sind freilich nicht eigens berücksichtigt worden. Das Vorwort selbst hebt diesen Mangel hervor und bezeichnet seine Beseitigung im Rahmen einer — wünschenswerten — Neuauflage als Desiderat. Was in der vorliegenden Ausgabe zu Rechtsurkunden, Recht und Papyrologie (von M. KRAUSE; z.B. S. 104 ff.; 150) erwähnt wird, ist nur geeignet, Nicht-Rechtshistoriker eben daran zu erinnern. Bereits die Titel der Beiträge zeigen, daß die Rechtsordnung kein Anliegen ist und daß die Schwerpunkte auf Literatur, Religion und Kunst(handwerk) liegen: M. KRAUSE, „Die Koptologie und ihre Forschungsgeschichte“ (S. 1-33); H. HEINEN, „Das spätantike Ägypten (284-646 n. Chr.)“ (S. 35-56); DERS., „Das spätantike Alexandrien“ (S. 57-79) (jeweils auch zu Wirtschaft und Gesellschaft); M. KRAUSE, „Heidentum, Gnosis und Manichäismus, ägyptische Survivals in Ägypten“ (S. 81-116); T. ORLANDI, „Koptische Literatur“ (S. 117-147); M. KRAUSE, „Das Mönchtum in Ägypten“ (S. 149-174); H. BACHT S. J., „Der Monophysitismus“ (S. 175-185); H. ENGBERDING OSB, „Die koptische Liturgie“ (S. 187-200); H. HICKMANN, „Koptische Musik“ (S. 201-208); P. GROSSMANN, „Koptische Architektur“ (S. 209-267); DERS., „Abū Minā“ (S. 269-293); H.-G. SEVERIN, „Zur Skulptur und Malerei der spätantiken und frühmittelalterlichen Zeit in Ägypten“ (S. 295-338, jeweils Sakralbereich); S. SCHRENK, „Spätromisch-frühislamische Textilien aus Ägypten“ (S. 339-362); E. KÜHNEL, „Koptische Kunst im islamischen Ägypten“ (S. 381-386); Abkürzungsverzeichnis und Abbildungsnachweis beschließen den Band; auf Indices ist leider verzichtet worden. Durchaus als Ergänzung zu dem genannten Band kann man betrachten *Ägypten, Schätze aus dem Wüstensand: Kunst und Kultur der Christen am Nil; Katalog zur Ausstellung [Gustav-Lübcke-Museum, Hamm, 16. Juni – 13. Oktober 1996 ... Renaissanceschloss Schallaburg b. Melk, Niederösterreich 1998]*, hrsgg. vom Gustav-Lübcke-Museum der Stadt Hamm und dem Museum für Spätantike und Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz. – Wiesbaden:



Reichert, 1996. ISBN 3-88226-872-7. 4°; 420 S.; Ill. Der — selbst am Standard heutiger Ausstellungskatalogen gemessen — ausgezeichnet gestaltete Band präsentiert weit über 400 Exponate koptischer Kunst und Kultur, alle gut kommentiert und zumeist auch abgebildet. Gerade bei den — zweifellos äußerlich nicht beeindruckenden — dokumentarischen Schriftdenkmälern 288-306 hat man freilich auf Abbildungen verzichtet. Einleitende Kapitel sind M. KRAUSE, „Bemerkungen zum spätantiken und koptischen Ägypten“, S. 17-29; A. EFFENBERGER, „Anmerkungen zur Kunst“, S. 31-41; P. GROSSMANN, „Kirchenbau in Ägypten“, S. 43-57; H. BUSCHHAUSEN, „Das Mönchswesen in Abu Fano“, S. 59-68. Die Titel unterstreichen zum Teil die grundsätzlich kunsthistorische Ausrichtung des Bandes. Dennoch lassen sie ahnen, daß gerade in der Verbindung der beiden Bände eine ausgezeichnete Einführung in die spätägyptische Alltagswelt vorliegt, welche wiederum den Hintergrund der koptischen Rechtsurkunden darstellt.

BOGAERT, R., „La Banque en Égypte Byzantine“, in: *ZPE* 116, 1997, S. 85-140, hebt einleitend die geringe Zahl an Arbeiten zum Thema und — im Verhältnis zur römischen Zeit — der einschlägigen Quellen hervor. Als Spezialist des gräko-ägyptischen Bankwesens schließt er dann die Lücke mit einer Darstellung des Banksystems im byzantinischen Ägypten, mit einem geographisch angeordneten Nachweis der faßbaren Banken und Bankiers sowie mit der Angabe der für diese Epoche erkennbaren Geschäftsvorgänge. Den Mangel an Belegen verbindet er einleitend zum einen mit der wirtschaftlichen Krise des 3. Jahrh. n. Chr. und zum anderen mit der Verringerung der Steuerarten wie der steuerpflichtigen Individuen (zugunsten steuerpflichtiger Kollektive). Ersteres habe sich ungeachtet etwas günstigeren Bedingungen in Ägypten auf dieses Gebiet ebenfalls ausgewirkt, und aus der zweitgenannten Erscheinung habe eine verminderte Bedeutung der Banken und dann deren geringere Zahl resultiert. Zum Bankenwesen konstatiert B. deutliche Änderungen gegenüber der vorausgegangenen Epoche es habe je vier Formen öffentlicher und privater Banken gegeben und keine Verpachtungen. Den Verhältnissen im byzantinischen Ägypten entsprechend, tragen B.s Ausführungen zur Wirtschafts-, Steuer- und Verwaltungsgeschichte, kaum zur Rechtsgeschichte bei. [*add.*: Papyrus, zit. 108 Anm. 116 = *SB* XX 14567; Nd. von *CPR* VII 26, zit. S. 117 = *SB* XX 14674]

BOGAERT, R., „Liste géographique des banques et des banquiers de l'Égypte ptolémaïque“, in: *ZPE* 120, 1998, S. 165-202, bietet den — zunächst zurückgestellten — Beginn seiner auf drei Teile angelegten Darstellung des Bankwesens im griechisch-römisch-byzantinischen Ägypten (s. soeben sowie LÜ III 5.5.3); er schlägt damit zugleich die zeitliche Brücke zum vorausgehenden griechischen Bankwesen. Die Übersicht zum System der — staatlichen, verpachteten und privaten — Banken im ptolemäischen Ägypten kann, den überschaubaren Gegebenheiten wie den Vorarbeiten entsprechend, verhältnismäßig kurz ausfallen. Die geographisch gegliederte Liste der Banken ist wie in B.s anderen Darstellungen ebenso akribisch wie detailliert und enthält eine Fülle von Bemerkungen zu den herangezogenen Texten (u.a. S. 171 f. zum sogen. Aristeas-Brief). B. bietet übrigens auch einen Abschnitt zu den außerägyptischen Besitzungen der Ptolemäer, wofür sich allerdings nur kärgliche Angaben aus dem Zenon-Archiv zu Syrien-Phoinikien und zu Karien finden. Dem Tätigkeitsgebieten der Banken im ptolemä-

schen Ägypten entsprechend trägt die Darstellung vor allem zum Monopol- und Steuerwesen dieser Epoche bei, ferner zur Prosopographie.

**HAAS, Chr.**, *Alexandria in Late Antiquity. Topographical and social conflict.* – Baltimore; London: The Johns Hopkins University Press, 1997. ISBN 0-8028-5377-X. 8°; XVIII, 494 S.; Ill. [n.v.]

**MINNEN, P. VAN**, „Patronage in Fourth-Century Egypt. A note on *P. Ross. Georg. III 8*“, in: *JJP* 27, 1997, S. 67-73, entnimmt dem Brief der Dorfbewohner von Euhemeria an „ihren Herrn und Patron Nechos“ *P. Ross. Georg. III 8* (4. Jahrh. n.Chr.) nach einigen Veränderungen der Interpunktion sowie geringfügigen Textverbesserungen, die Dorfbewohner hätten um ihren persönlichen Status gefürchtet, da der Grundherr wegen vermuteter Steuerrückstände entsprechende Maßnahmen in Aussicht gestellt habe; hiergegen hätten die Bauern vorab protestiert und indirekt Abwehraktionen angedroht. Für die Ausgestaltung irgend eines Patronatsverhältnisses gibt der Brief demnach nichts her, wohl aber könnte er die angespannte wirtschaftliche Lage der Zeit spiegeln.

**MORELLI, F.**, *Olio e retribuzioni nell'Egitto tardo (V-VIII d.C.)* → 8.5.5.4.3.

**NALDINI, M.**, *Il cristianesimo in Egitto. Lettere private nei papiri dei secoli II-IV.* – Fiesole: Nardini Editore, 1998. 8°; X, 467 S. [n.v.]

**TACOMA, I. E.**, „Replacement Parts for an Irrigation Machine of the Divine House at Oxyrhynchus“, in: *ZPE* 120, 1998, 123-130, streift gelegentlich der Edition von *P. Col. Inv. Nr. 83*, einer Quittung für Teile einer Bewässerungsmaschine, eine Vielzahl der Gegebenheiten des spätantiken Ägypten: Großgrundbesitzer; kaiserliche Besitzungen; Funktionäre.

#### 5.6. ARCHIVE; PROSOPOGRAPHISCHE ZUSAMMENHÄNGE

Folgt man der geläufigen Bedeutung der Bezeichnungen, so ist ein Archiv eine Urkundensammlung von antiker Hand, und ein Dossier ist eine vom heutigen Bearbeiter vorgenommene Urkundenzusammenstellung. Hiervon zu unterscheiden sind Zusammenhänge, welche anhand prosopographischer Aspekte erarbeitet worden sind. Dies hier zu unterscheiden, wäre schwierig und nicht weiter hilfreich. Statt dessen wird hier künftig undifferenziert nach „Leitpersonen“ rubrifiziert. Nach Maßgabe des Möglichen sollen auf diese Weise zunehmend auch bereits früher erfolgte Urkundenzusammenstellungen und prosopographische Zuweisungen berücksichtigt werden. Die Einteilung erfolgt nach sprachlichen Kriterien, wobei das Griechische im Zentrum steht.

#### Demotische Archive:

Allgemein zu demotischen privaten Archiven s. M. DEPAUW, *A Companion to Demotic Studies.* – Bruxelles 1997 (→ 3.4), S. 153-159.

*Gottessiegler und Balsamierer* von Hawara (Hawara. 1. Jahrh. v. Chr.): *P. Hawara dem.* 24 A-G wurden ineinander gewickelt aufgefunden. Stemma s. *P. Hawara dem.*, nach S. 260.

*P3-dj-3a.t-Familie* (Hibeh. 26. Dyn. – *P. Ryl. dem.* 1-9): Zu den Bezügen zwischen *P. Ryl. dem.* 1-9 s. G. VITTMANN, in: *P. Ryl. dem.* 9 (in: *P. Ryl. dem.* 9 (4.2.1), S. 674-677.

*P3-dj-'Ist, S.d. Wn-'Imn*, Amun-Priester und „Bürgermeister“ (Hermonthis. 634-617 v. Chr. – S. PERNIGOTTI, in: *BIFAO* 75, 1975, S. 73-95); B. MENU, „Le Prix de l'utile en Égypte au I<sup>er</sup> millénaire avant notre ère“, in: *Économie antique* (→ 3.3 Nachtrag), S. 245-275 (268-275), gibt die Übersetzungen von fünf zusammengehörenden, seit längerem publizierten und bereits von S. PERNIGOTTI zusammengestellten Rechtsurkunden.

### Griechische Archive:

(Liste von Archiven im griechisch-römisch-byzantinischen Ägypten s. O. MONTEVECCHI, *La Papirologia*, Torino 1973, S. 248-261; Nachtrag in: 2. Aufl., Milano 1988, S. 575-578.)

*Andreas, grammateus* von Tamauis (6. Jahrh.) – *Lit.*: H. BUCHINGER / A. GEHRING / P. PATSIUO / S. TOST, „Beiträge zu *SPP* III 1-6“, in: *P. Eirene*, S. 87-97, mit einführenden Bemerkungen zum Archiv sowie *Neued.* der Jahreslohnquittungen *Stud. Pal.* III 1-6 als *P. Eirene* 13-18.

*Apionen* (Oxyrhynchos. Ende 5.-7. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 90; B. PALME, „Flavius Strategius Paneuphemos und die Apionen“, in: *ZRG Rom. Abt.* 115, 1998, S. 289-322, untersucht die Beziehungen des Strategius Paneuphemos zur Apionenfamilie (Nachweise zu deren Archiv S. 290 Anm. 2, zu deren Schicksal in der 2. Hälfte des 6. Jahrh. n. Chr. S. 293) angesichts der jetzigen Quellenlage und unter subtiler Diskussion diverser Details. P. vermutet mit ansprechender Begründung (u.a. *Neued.* und Interpretation von *P. Oxy.* XVI 1829), Apion II. habe seine, der Ehe seiner Tochter Praejecta entstammenden Enkel Apion III. und Georgios adoptiert; deren Vater bzw. Ehemann der Praejecta sei eben Strategius Paneuphemos gewesen, und in der Nachfolge von Apion II. habe es eine geographisch bestimmte Aufteilung des Nachlasses gegeben. – *Neue Texte*: *P. Oxy.* XVI 1911 col. I und II (bis Z. 42) Anfang der Jahresabrechnung für 556/557 n. Chr. *P. Oxy.* XVI 1911 (R. MAZZA, in: *ZPE* 122, 1998, S. 161-172). *P. Lond.* V 1808 und *P. Wash. Univ.* I 28 könnten dem Archiv entstammen, F. MORELLI, „Sulle retribuzioni nell'Egitto bizantino: il caso dei ποταμίται“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 727-737 (730/732 Anm. 17).

*Apollonios, epimeletes* (Arsinoites, um 209 v. Chr.) – *Lit.*: A. PAPATHOMAS, Einl. zu *P. Heid.* VII 392 (S. 36 f.): *Neue Texte*: *P. Cairo.* Cat. gén. 10325 Besitzdeklaration (A. MARTIN / G. NACHTERGAEL, in: *CE* 72, 1997, S. 295-306 [302]); *P. Heid.* VII 392.

*Asklepiades, praepositus pagi* (Hermupolis. um 340 n. Chr.) – *Lit.*: K. A. WORP, Einl. zu *CPR* XVIIA 31-39 (mit Belegliste): DERS., „P. Cair. Inv. 10462: Ein neuer Asklepiades-Papyrus?“, *ZPE* 123, 1998, S. 158-160, zieht in Erwägung, das von ihm a.a.O. veröffentlicht-

te Verwaltungsschreiben anlässlich der Suche nach vier Deserteuren könne zu dem fraglichen Dossier gehören.

**Aurelia Charite** (Hermupolis Magna. 320-350 n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI<sup>2</sup>, Nr. 28; J. A. SHERIDAN, „Not at a Loss for Words: The Economic Power of Literate Women in Late Antique Egypt“, in: *TAPA* 128, 1998, S. 189-203.

**Aurelios Ammon**, S.d. Petearbeschinis u.d. Senpetechensis alias Nike, *scholastikos* (Panopolis. 281-372 n. Chr.) – *Lit.*: Grundlegend zum Archiv K. MARESCH / W. H. WILLIS, *P. Ammon* I, S. X; 1 ff. (mit Stemma S. 3) sowie zu den Lebensumständen im Panopolis jener Zeit. Ammon gehört einer im Panopolites reich begüterten Familie hochrangiger Priester an, deren nationalägyptischer Hintergrund sich in den ägyptischen Namen spiegelt. – *Neue Texte*: *P. Ammon* I 1-25 mit zwei literarischen Texten (Nr. 1f. Philosophen-Liste von Scholarchen; Homerfragment), einen außergewöhnlich langen und wohlformulierten Brieffragment (Nr. 3), dem Entwurf einer Eingabe des Neffen des Ammon durch letzteren an den Präfekten wegen der Nachfolge in die *propheteia* (Nr. 4) und 21 eigenhändige Entwürfe und Urkunden, welche einen Rechtsstreit im Jahre 348 n. Chr. zwischen Ammon und einem Eugeneios um drei Sklavinnen als Teil des Nachlasses von Ammons Bruder Harpokration betreffen.

**Aurelios Didaros**, Erzpriester und Landbesitzer (Fayum [Tebetny/Arsinoe]. 3./4. n. Chr.) – *Lit.*: F. MITTHOF, „Bestallung eines Liturgen im Zuge der Requisition von Arbeitskräften und Lasttieren für ein öffentliches Bauvorhaben in Alexandria“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 706-718 (712-714), zeigt gelegentlich der Veröffentlichung von (*neuer Text*) *P. Prag*. Inv. Gr. I 59, daß der dort mit einer Liturgie Betraute auch in *P. Amh.* II 82 (Neued. a.a.O.), *P. Prag* I 117, *SB* XIV 12190 und *SB* XVI 12499 auftritt und den — nicht immer erfolgreichen — Rückzug eines kurialen Geschlechts in einen abgelegenen Ort der Provinz markiert.

**Aurelios Pakysis**, S. d. Tesenuphis, Priester und Stolistes (Soknopaiu Nesos. Anfang 3. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: Zusammenstellung von Informationen A. JÖRDENS, Einl. zu *P. Louvre* I 3; Einl. *P. Louvre* I 48-65; mögliches Stemma der Familie a.a.O. S. 16. *Neue Texte*: *P. Louvre* I; I 48-65, Hinweise auf weitere Texte a.a.O.

**Aurelios Sakaon**, S.d. Satabus (Theadelphia. 3.-4. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 64; J. W. ERMATINGER, „The Economic Death of Theadelphia during the Early Fourth Century A.D.“, in: *MBAH* 16(1), S. 1-10, untersucht den Niedergang spätantiker Dörfer am Beispiel des Dorfes Theadelphia anhand des Archivs des Aurelios Sakaon.

**Automedon**, Sitologe (Arsinoites. Ende 3. Jahrh. v. Chr.) – *Lit.*: A. PAPATHOMAS, Einl. zu *P. Heid.* VII 387-389. Automedon steht in Kontakt mit dem in *P. Heid.* VII 387 u.a. belegten *oikonomos* Zephyros (Belegliste a.a.O. S. 6). *Neue Texte*: *P. Heid.* VII 387-389.

**Auxiliareinheit** in Theben-West (?) (Oberägypten. 2. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: F. REITER / R. W. DANIEL, „Οὐεγλιγαρίωνες“, in: *APF* 44, 1998, S. 240-243 (mit Nachweis zu Literatur und Textbestand [vor allem *O. Flor./O. Amst.*, ca. 150 Texte] a.a.O. S. 240 Anm. 1).

**Babatha**, T.d. Simon (Judäa. 110-132 n. Chr.) – **Lit.:** N. LEWIS / Y. YADIN / J. C. GREENFIELD, Einl. zu *P. Yadin I*; H. M. COTTON, „Courtyard(s) in Ein-gedi: *P. Yadin 11, 19 and 20 of the Babatha Archive*“, in: *ZPE 112*, 1996, S. 197-201 (zu Immobilieneigentum und Erbgängen). Kurzer Überblick und prozeßrechtliche Auswertung D. NÖRR, „Römisches Zivilprozeßrecht nach Max Kaser. Prozeßrecht und Prozeßpraxis in der Provinz Arabia“, in: *ZRG Rom. Abt. 115*, 1998, S. 80-98 (82 bzw. *passim*). Zum Münzwesen nach den Babatha-Texten s. N. LEWIS, „Again, the Money Called Blacks“, in: *Classical Studies* (→ 3.3), S. 399-401.

**Boethos** (Funktionär und Soldat unter Ptolemaios VI. und VIII.) – **Lit.:** Zum Archiv bzw. zu Person und Laufbahn des Boethos B. KRAMER, „Der κτίστης Boethos und die Einrichtung einer neuen Stadt“. Teil I: „P.UB Trier S. 135-3 und S. 135-1“, in: *APF 43*, 1997, S. 315-339 (S. 329-316f. Belegübersicht), bzw. H. HEINEN, Teil II (a.a.O. S. 340-363). **Texte:** P. UB Trier S 135-3 und S 135-1 (*APF 43*, 1997, S. 315-339 [329; 330f.]

**Boule von Hermupolis Magna** (2. Hälfte 3. Jahrh. n. Chr.) – **Lit.:** O. MONTEVECCHI, Nr. 60; M. DREW-BEAR, „Guerre civile et grands travaux à Hermoupolis Magna sous Gallien“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 237-243: zu den belegten Baumaßnahmen.

**Claudia Isidora** alias Apia (Oxyrhynchos. 214-225 n. Chr.) – **Lit.:** O. MONTEVECCHI, Nr. 47): **Neuer Text:** *P. Col. X 276* Eingabe (zum Archiv a.a.O., S. 118 f. m.w.N.; Belegliste S. 122).

**Dikaïos**, Archiphylax von Moithymis (Moithymis [Memphites]. Spätes 3. Jahrh. v. Chr.): Vgl. A. PAPATHOMAS, *P. Heid. VII*, Anm. zu 393, Z. 1; Einl. zu 394 und Anm. zu Z. 1-2. – **Texte:** *P. Heid. VII 393; 394; P. Köln V 216; VI 274*.

**Dionysodoros**, οἰκονόμος einer *meris* des Arsinoites(?) (Arsinoites. Letztes Drittel 3. Jahrh. v. Chr.) – **Lit.:** zum Archiv K. MARESCHEK, *P. Köln VIII*, S. 96 f.; die Texte zeigen Dionysodoros in Korrespondenz mit einem Asklepiades, οἰκονόμος des (gesamten) Arsinoites und u.a. als für das Bewässerungssystem sowie für *kleroi* verantwortlich. – **Texte:** *P. Köln VIII 341-350, SB XX 14699*.

**Dioskoros**, Notar (Aphrodito. 6. Jahrh. n. Chr.) – **Lit.:** O. MONTEVECCHI, Nr. 87; J.-L. FOURNET, „Du nouveau dans la bibliothèque de Dioscore d’Aphrodité“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 297-304: zu den literarischen Beständen des Archivs; DERS., „L’«homérisme» à l’époque protobyzantine: L’exemple de Dioscore d’Aphrodité“, in: *Ktema 20*, 1995, S. 301-315 [erkennbar aus den Vorarbeiten zu J.-L. FOURNET, *Hellénisme dans l’Égypte du VIe siècle. La bibliothèque et l’oeuvre de Dioscore d’Aphrodité*, 2 Bde., Le Caire 1999]; T. GAGOS, „A New Papyrus from the Family Archive of Dioskoros of Aphrodito and the Mysterious Phoibammon (P. Mich. inv. 1051)“, in: *APF 43*, 1997, S. 368-373: ausführliche Bemerkungen zum Archiv als Einleitung zur Edition des genannten Texts; M. MIRKOVIĆ, „Autopragia and the Village Aphrodito“, in: *ZRG Rom. Abt. 113*, 1996, S. 346-357 (auch zum Archiv des Dioskoros); M. MIRKOVIĆ, „Dioskoros als Syntelestes“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 696-705. – **Neue Texte:** *P. Hamb. IV 265* Mietvertrag; 2. Hälfte 6. Jh. n. Chr.; (It.

ed. „im weiteren Sinne zum Dioskoros-Archiv“ gehörend; m.w.N. zum Archiv). P. Mich. Inv. Nr. 1051 Abgabenquittung (für δημόσιον) (T. GAGOS, a.a.O., S. 372).

*Drusilla* (Tertia Drusilla), Witwe des Veteranen C. Iulius Agrippianus (Arsinoites. 2. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: H. MAEHLER, „Neues zum Prozeß der Drusilla gegen Agrippinus“, in: *Symposion* 1977. Köln; Wien: 1982, S. 325-333; W. HABERMANN, Zum Ende der Amtszeit des Präfekten L. Valerius Proculus, in: *ZPE* 117, 1997, S. 180-182 bringt einige Verbesserungen zu BGU II 378.

*Dryton* (Pathyris. 2. Jahrh. v. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 14e; *P. Lond.* II 402 Verso und *P. Heid.* G. Inv. Nr. 1320 gehören zu diesem Archiv, K. VANDORPE, „When a man has found a horse to his mind'. On Greek horsemanship in Ptolemaic Egypt“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 984-990.

*Fam. Tebt.* – *Archiv* (Tebtynis. 1.-2. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 55) Nd. der Zensusdeklaration SB XIV 11355 mit einigen Neulesungen, Ergänzungen und veränderten diakritischen Zeichen sowie Datierung der vorliegenden Kopie auf 208 n. Chr. nebst unverändertem Abdruck des auf der Rückseite stehenden Vermerks bzgl. des Auszugs aus dem Zensusregister SB XIV 11714 (T. CHRISTENSEN, in: *APF* 44, 1998, S. 29-37 [32]).

*Flavius Atias*, Pagarch des Arsinoites, später *dux* der Arcadia und der Thebais (Hermupolis Magna. Ende 7./Anfang 8. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: P. J. SJPPESTEIJN / K. A. WORP, Einl. zu CPR VIII 72-84, mit Belegliste; P. Vindob. Inv. Nr. G 15148 Anfang einer amtlichen Anweisung (K. A. WORP, in: *Tyche* 13, 1998, S. 253 f.)

*Flavius Eulogios* (Oxyrhynchos. 4. Viertel 4. – 1. Viertel 5. Jahrh. n. Chr.) – O. MONTEVECCHI, Nr. 79) *Lit.*: T. M. HICKEY / J. G. KEENAN, „More from the Archive of the Descendants of Eulogios“, in: *An. Pap.* 8/9, 1996-1997, S. 209-218, leiten die Vollveröffentlichung zweier gewiß bzw. möglicherweise zum Archiv gehörender Texte mit Nachweisen zum Archiv ein. *Neue Texte*: *P. Oxy.* XVI 1994 descr. (Anfang einer *misthosis*); *P. Oxy.* XVI 1963 descr. (Hausmiete).

*Flavius Strategius, magnificentissimus et spectabilis comes sacri consistorii* (Oxyrhynchos. Mitte 5. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: S. DARIS, *Aegyptus* 69, 1989, S. 46. – *Neuer Text*: SB XX 14091.

*Flavius Strategius Paneuphemos*, Großgrundbesitzer im Arsinoites, Herakleopolites und Oxyrhynchites (ca. 590-620 n. Chr.) – *Lit.*: B. PALME, „Die *domus gloriosa* des Flavius Strategius Paneuphemos“, in: *Chiron* 27, 1997, S. 95-125, stellt das den Genannten betreffende, aus 30 Urkunden unterschiedlicher Herkunft bestehende Dossier zusammen.

*Harthotes*, S.d. Marres, Priester und δημόσιος γεωργός (Theadelphia. 2. v. Chr. – 57/8 n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 20k; G. CASANOVA, „Theadelphia e l'archivio di Harthotes: ricerche su un villaggio egiziano fra il III<sup>a</sup> e il I<sup>a</sup>“, in: *Aegyptus* 55, 1975, S. 709-158) – *Neue Texte*: *P. Col.* X 249 Gelddarlehen; SB XX 14440 Zensusdeklaration.

**Heroninos** (Theadelphia. Mitte 3. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 57 – *Neue Texte*: P. Fay. ohne Inv. Nr. Brief des Heroninos an Alypius (M. SALVO, in: *ZPE* 122, 1998, S. 131-134, mit Liste der weiteren 12 Brief von Heroninos an Alypius); P. Flor. (Inv. Nr.) 191 Verso Notiz wegen einiger Eselslasten (G. MESSERI SAVORELLI / R. PINTAUDI, in: *ZPE* 122, 1998, S. 123-130 [124] – auf der Rückseite des Briefs des Eudaimon an Heroninos P. Flor. II 191). – G. MESSERI SAVORELLI / R. PINTAUDI, „Heroniniana I“ in: *An. Pap.* 8/9, 1996-1997, S. 233-258 veröffentlichen die Rektoseiten von 10 zum Archiv gehörenden P. Flor. Die Texte – mehrheitlich öffentliche Register; drei rechtsgeschäftliche Fragmente – gehören selbst nicht zum Archiv, geben aber Hinweise, wo das für die Briefe verwendete „Altpapier“ hergekommen ist.

**Isidoros** (Psophtis. 5/6 n. Chr.) – *Lit.*: A. E. HANSON, „Isidoros of Psophtis, Augustan Cultivator: An Update“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 413-429, Zusammenstellung der ein Vorgehen wegen Amtsmißbrauchs betreffenden zwei Kopien einer Petition und 5 Briefe des Archivs und Beleuchtung der Zusammenhänge. – *Neue Texte*: P. Mich. Inv. Nr. 1673 und 1438 (Briefe), a.a.O. S. 424, 426f.

**Jahja ben Hilal**, Pagarch des Fayum (Arsinoites. Etwa 759-775 n. Chr.) – *Lit.*: dazu Einl. zu *MPER* XV 106 = *MPER* XVIII 133: *Neuer Text*: *MPER* XVIII 119 (so K. A. WORP, *Korr. Tyche* 227, in: *Tyche* 11, 1996, S. 252f.).

**Kibariatores** von Pselkis (Pselkis [= Dakka]; 2. Hälfte 2./Anfang 3. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 44; R. O. FINK, *Roman Military Records*, Einl. zu Nr. 78; Quittungen für Weinlieferungen in einer Militäreinheit); C. LAĐA / L. RUBINSTEIN, „Greek Ostraca from Pselkis“, in: *ZPE* 110, 1996, S. 135-155 – *Neue Texte*: 18 Quittungen a.a.O.

**Kleon**, Architekt (oder sein Nachfolger Theodoros) (Arsinoites. Mitte 3. Jahrh. v. Chr.) – *Neuer Text*: P. Cairo. Cat. gén. 10302 Memorandum bezüglich Deicharbeiten (A. MARTIN / G. NACHTERGAEL, in: *CE* 72, 1997, S. 295-306 [298]).

**Menches, Harentotes und Menches**, Steuerpächter von Oxyrhyncha (Oxyrhyncha. um 195 v. Chr.) – *Lit.*: A. M. KEITH / L. PRATT, Einl. zu P. Mich XVIII 771-774. *Texte*: P. Mich XVIII 771-774.

**Menches, komogrammateus** von Kerkeosiris (Kerkeosiris. Letztes Viertel 2. Jahrh. v. Chr.) – *Lit.*: A. M. F. W. VERHOOGT, *Menches, komogrammateus of ...* → 7.4.3 – *Neue Texte*: P. *Lugd. Bat.* XXIX 1 (S. 68f.) Fragment der Übersetzung eines demotischen Vertrags (Version von P. *Tebt.* I 164); P. *Lugd. Bat.* XXIX 2 (S. 170) Abrechnung; P. *Lugd. Bat.* XXIX 3 Abrechnung über Arbeitsleistungen; P. *Lugd. Bat.* XXIX 4 Liste von Landeigentümern.

**Patermuthios**, S. d. Lak, σιδηρουργός (Oberägypten. 7.-8. Jahrh. n. Chr.) – *Neue Texte*: Edition von 13 neuen Steuerquittungen durch T. H. HICKEY / K. A. WORP, „The Dossier of Patermouthios Sidérourgos. New Texts from Chicago“, in: *BASP* 34, 1997, S. 79-109.

**Paulos**, Sohn des Menas (Arsinoites. 6. Jahrh. n. Chr.) – *Neue Texte*: P. Med. Inv. Nr. 73.15 und 73.20 (*Aegyptus* 69, 1989, S. 48f.).

*Peteminis* alias Ptolemaios, *topogrammateus* (?) (Mouchis. Ende 2. Jahrh. v.Chr.) – *Lit.*: G. SCHWENDNER, *P. Mich.* XVIII S. 92f. *Texte*: *P. Heid.* VI 374; *P. Mich.* XVIII 775-780B.

*Ptolemaios*, S. d. Glaukias, *katochos* im Sarapäum (Memphis. Mitte 2. Jahrh. v. Chr. – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 12): Überblick S. M. İMAIL, „From the Greek Papyri of Ptolemy: the Recluse at Memphis Serapeum“, in: *BACPSI* 13, 1996, S. 99f. (Resümee zum Beitrag in arabischer Sprache, a.a.O.).

*Salome Komäise*, T. d. Levi (Judäa. Ende 1. – Anfang 2. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: Einl. zu *P. Nahal Hever*. *Texte*: Mehr oder minder sicher zuweisbarer Kern des Archivs bilden die griechischen *P. Nahal Hever* 60-73

*Sempronius* (Herkunft unbekannt. Spätes. 2. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI<sup>2</sup>, Nr. 16); Überblick mit Belegliste (z.Z. 11 Privatbriefe) A. PPATHOMAS, Einl. zu *P. Heid.* VII 400. – *Neuer Text*: *P. Heid.* VII 400.

*Stotoetis*, S. d. Horos u. d. Tanephremmis, Priester (Soknopaiu Nesos. 2. Viertel 1. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: Anlässlich der Veröffentlichung von *P. Louvre* I 16 stellt A. JÖRDENS einleitend die Stotoetis betreffenden Texte zusammen.

*Theophanes*, *scholastikos* und Mitglied des Stabs des Präfekten (Hermupolis. 1. Hälfte 4. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: O. MONTEVECCHI, Nr. 68; H.-J. DREXHAGE, „Ein Monat in Antiochia. Lebenshaltungskosten und Ernährungsverhalten des Theophanes im Payni (26. Mai – 24. Juni) ca. 318 n.“, in: *MBAH* 18(1), 1998, S. 1-10; Wirtschaftshistorische Analyse von *P. Ryl.* IV 629.

*Thermuthis*, T. Psen(t)kalibis, Grundbesitzerin (Theben. 205-214 n. Chr.) – *Neuer Text*: A. M. F. W. VERHOOGT, „A Receipt for Survey Tax (O. Leid. 162 + 274)“, in: *OMRO* 78, 1998, S. 59-61 [60], vermehrt mit der Neued. das bisher aus 8 Ostraka (vgl. a.a.O. Anm. 2) bestehende Archiv um ein weiteres Ostrakon (Umdatierung auf 214 n. Chr. D. HAGEDORN bei B. KRAMER, „Urkundenreferat 1998“, in: *APF* 45, 1999, S. 214 -280 [275]).

*Thesaurioi des Pathyrites* (Pathyrites. 2. Jahrh. v. Chr.) – Von dem umfangreichen, über mehrere Sammlungen verteilten Ostraka-Komplex an demotischen und demotisch-griechischen Speicherquittungen aus Pathyris weist K. VANDORPE, „Horos Son of Amenothes, Scribe at the ‚Thesaurioi of the Pathyrites‘“, in: *JJP* 27, 1997, S. 75-81, ca. 168 Harsiesis, S.d. Nephherpres, Schreiber des südlichen Distrikts, zu. Ein Teil der Quittungen trägt eine Gegenzeichnung des Schreibers *Horos*, S.d. Amenothes.

*Totengräber von Kysis* (Kysis. 3. Jahrh. n. Chr.) – Neuinterpretation von *P. Grenf.* II 67 unter Textabdruck S. R. LLEWELYN / A. M. NOBBS, „*P. Grenf.* II 73: A Reconsideration“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 613-630.

*Tax Archive from Socnopaiou Nesos* – *Lit.*: Nachweis des derzeitigen Textbestandes A. JÖRDENS, Einl. zu *P. Louvre* I 46 – *Neue Texte*: *P. Louvre* I 46; 47(?).



**Zenon**, S. d. Agreophon, Domänenverwalter des Dioiketen Apollonios (Philadelphia. 261-239 v. Chr. – O. MONTEVECCHI, Nr. 1) – *Lit.*: X. DURAND, *Des Grecs en Palestine au III<sup>e</sup> siècle avant Jésus-Christ. Le dossier syrien des archives de Zénon (261-252)*. – Paris: J. Gabalda, 1997. 8°; 304 S.; Ill. 2 Karten. (Cahier de la Revue Biblique; 38), [n. v.; s. dazu T. REEKMANS, „Le dossier syrien des archives de Zénon“, in: *CE* 73, 1998, S. 144-158]; C. D. DELUCA, „Callistene e forse Erodoto tra le carte di Zenone“, in: *Archeologia e papyri nel Fayum* (→ 3.3 Nachtrag), S. 157-163 (unter Nd. von P. Col. I 60); T. REEKMANS, *La consommation dans les archives de Zénon*. – Bruxelles: Fondation Égyptologique Reine Élisabeth, 1996. (*Papyrologica Bruxellensia*; 27). 8°; 174 S.; T. REEKMANS, „P. Col. Zen. II et l’oikos de Zenon“, in: *CE* 73, 1998, S. 303-323, T. REEKMANS, „Les prêts sur gage de P. Cairo Zen. III 59327“, in: *CE* 72, 1997, S. 307-331 – *Neuer Text*: P. UB Trier S 108-3 Geschäftsbrieffragment mit Wiedergabe einer Anweisung des Dioiketen Apollonios wegen des Exports von Stoffen (R. SCHOLL, „Ein Trierer Papyrusfragment als Zeugnis für den Handel und Wirtschaft im ptolemischen Ägypten“, in: *APF* 43, 1997, S. 261-272 [mit eingehender Analyse]).

**Zephyros**, Oikonomos (Krokodilopolis. Ca. 212-204 v. Chr.) – *Lit.*: P. Heid. VI 379 und VII 387 – *Neuer Text*: P. UB Trier S 84-12, s. A. PAPATHOMAS, „Ein Brief des Ökonomen Zephyros über Synagorasmos von Weizen“, in: *APF* 42, 1996, S. 43-54.

#### koptische Archive:

**Pökelwarenhändler** (?) (Hermopolites. 8. Jahrh. n. Chr. – *Lit.*: M. R. M. HASITZKA, *CPR* XX, S. 1; W. BRUNSCH, „Zu einem vermeintlichen »Scriptorium z.B. eines Klosters«,“ in *GM* 154, 1996, S. 23f.: Es handelt sich um Belequittungen für den eigenen Gebrauch; eine in der ed. pr. als (ὕπερ) γρ(αμματείου) „für das Schreibbüro“ aufgelöste Abkürzung löst B. (ὕπερ) γρ(αμματῶν) „anstelle von Buchstaben (Schrift)“ auf, womit die Wiederholung der Betragsangabe eingeleitet wird.

**Susanna** und ihre Familie (Djême. 8. Jahrh. n. Chr.) – *Lit.*: S. SCHATEN, „Ein weiteres Familienarchiv aus Djeme“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 902-913, stellt aus den von W. E. CRUM / G. STEINDORFF, *Koptische Rechtsurkunden des achten Jahrhunderts aus Djême*, Leipzig 1912, veröffentlichten Texten ein Archiv zusammen (*KRU* 10; 20; 21; 39; 40; 58; 66; 76; 115 und *CO* 147), verheißt eine anderweitige, die soziostrukturellen und rechtshistorischen Fragen erschöpfende Veröffentlichung und erörtert im Vorgriff darauf die beiden erhaltenen Testamentsversionen der Susanna, *KRU* 66 und 76. Der Vergleich der beiden Texte erfolgt freilich völlig deskriptiv und erbringt daher keine Erkenntnisse zur Rechtspraxis jener Epoche.

## 6. ALLGEMEINES ZUM RECHTSWESEN UND SEINER ERFASSUNG; ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

### 6.1. GESAMTDARSTELLUNGEN

ALLAM, S., „Aspects de la vie sociale, juridique et municipale à Deir-el-Médineh“, in: *Égypte pharaonique ... (= Méditerranées 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag)*, S. 195-231, gibt einen griffigen Überblick über die sozialen, rechtlichen und administrativen Gegebenheiten in der wohldokumentierten, ramesidenzeitlichen Arbeitersiedlung von Deir el-Medineh.

BOOCHS, W., *Altägyptisches Zivilrecht*. – St. Augustin: Academia-Verlag, 1999. ISBN 3-89665-102-1. 8°; 200 S., gibt einen Überblick über Quellen, Grundsätze und Institutionen des „Zivil“rechts der Pharaonenzeit samt den Grundzügen einer Urkundenlehre und des Gerichtsverfahrens. Nach B.s Darstellungen des Finanzwesens und des Strafrechts der Pharaonenzeit (W. BOOCHS, *Die Finanzverwaltung im Altertum*. – St. Augustin: Richarz, 1985 [→ LÜ I 7.4.1.1], bzw. W. BOOCHS, *Strafrechtliche Aspekte im altägyptischen Recht*. – Sankt Augustin: Academia-Verl., 1993 [→ LÜ III 7.6.2]) liegt damit aus B.s Feder in drei Teilen ein fast umfassender Abriß zum pharaonischen Verwaltungs- und Rechtswesen vor, der übrigens ein deutliches persönliches Engagement erkennen läßt. Das ist zweifellos für jeden mit den einschlägigen Fragen Beschäftigten von Nutzen, selbst wenn auch der vorliegende Band zu einigen Bedenken Anlaß gibt. Zunächst seien zwei wesentliche Vorzüge hervorgehoben: Es mangelt derzeit an jeder neuen, umfassenden Darstellung des Rechts der Pharaonenzeit (vgl. aber S. ALLAM, in: *DNP I*, Stuttgart 1996, Sp. 166-8, s.v. „Ägyptisches Recht“, bzw. in: *DNP III*, Stuttgart 1997, Sp. 474f., s.v. „Demotisches Recht“). Obgleich B. stark, mitunter wörtlich auf den von ihm herangezogenen Vorarbeiten fußt, wäre seine Darstellung schon als bibliographischer Nachtrag von Gewinn. Daneben vermittelt die Sicht des einer modernen Rechtsordnung verhafteten Juristen ein klar gegliedertes und deshalb deutliches Bild der altägyptischen Rechtsinstitutionen. Mit beidem verbinden sich aber auch bedeutende Nachteile. Vor allem findet B. nur begrenzt zur Eigenbegrifflichkeit der Kulturepoche, mit der er sich beschäftigt. Die wichtigsten Basiselemente sind allerdings durchaus erkannt, nämlich die Quellenlage und der das ägyptische Denken beherrschende Grundsatz der Ma'at (S. 11-15), und von Wert ist auch der Hinweis auf die Bedeutung der mitunter vernachlässigten nichtjuristischen Quellen für die Rechtsgeschichte (S. 10). Aber schon der Hinweis auf die diversen demotischen Rechtsbücher (S. 9; vgl. dazu nunmehr M. DEPAUW, *A Companion to Demotic Studies*. – Bruxelles 1997; → 3.4) bezieht die ptolemäische Epoche in die Darstellung mit ein, ohne auf den möglichen Entstehungszeitpunkt der Vorlagen während der vorausgehenden Epoche einzugehen oder den Rechtscharakter klar zu diskutieren. Der Vorgriff auf die Folgezeit findet sich noch anderwärts und trägt nicht zur Klarheit bei, weil Tradition und Neuerung in den Rechtsinstituten der Ptolemäerzeit nicht erörtert werden (z.B. S. 115). Überhaupt mangelt es an zeitlichen Differenzierungen. Das ergibt sich nicht zuletzt aus der knappen Übernahme und Aneinanderreihung von Forschungsergebnissen, die in ihrem ursprünglichen Zusammenhang noch zeitlich zuordenbar waren. Bezeichnend hierfür sind die Ausführungen zum Gerichtsverfahren (S. 112-117). Sie beruhen vor allem auf entprechenden Untersuchungen zu den Deir el-Medineh-Texten. Dabei handelt es sich zwar um den umfangreichsten Ur-

kundenbestand aus dem pharaonischen Ägypten. Er ist aber keineswegs repräsentativ für den „altägyptischen“ Alltag, denn er entstammt allein der Ramessidenzeit und kommt da aus besonderen Verhältnissen. Die Gegebenheiten in einer Arbeitersiedlung, deren Bewohner sich vorrangig der Erstellung von Königsgräbern zu widmen haben, darf man nicht einfach für jedes andere Bauerndorf oder eine Stadt auch nur derselben Zeit voraussetzen. Mit welchen Unterschieden man zu rechnen hat, ist mangels Vergleichsmaterial ungewiß. Eben darum darf man dann nicht ohne weiteres mit Gleichheiten rechnen. Deir el-Medineh bietet wenigstens zahlreiches Material. Anderwärts stehen nur einzelne Urkunden zur Verfügung und bilden eine erkennbar einseitige Basis für Untersuchungen. Deren Ergebnisse sind hierher apodiktisch und generalisierend übernommen und gewöhnlich als der permanente Zustand der Pharaonenzeit dargestellt. Ein gelegentliches „ursprünglich“ ist bei einem Zeitraum von rund 3000 Jahren nicht zu fixieren. Die trefflich gliedernde Sichtweise des modernen Juristen zeigt dabei ihre Schattenseite. Man kann die Rechtsinstitute einer antiken Kultur nämlich nicht einfach anhand heutiger Parameter schildern, so nützlich die auch sind. Sie helfen zur Registrierung und dienen dem Überblick. Sie vermitteln aber für sich allein nicht das Verständnis der geschilderten Rechtsordnung, sondern bedürfen der Konkretisierung und Relativierung im Hinblick auf die antiken Verhältnisse, zu deren Kennzeichnung sie verwendet werden. So ist die Differenzierung „Leistungsklage“ – „Feststellungsklage“ – „Unterlassungsklage“ (S. 115) weder angemessen noch hilfreich. B. folgt dabei unkritisch der Vorgehensweise von S. ALLAM, *Das Verfahrensrecht in der altägyptischen Arbeitersiedlung von Deir el-Medineh*. – Tübingen 1973 (vgl. dazu bereits J. HENGSTL, in: *JJP* 19, 1983, S. 191-198 [198]), obgleich ihm als Juristen die Gefahren einer anachronistischen Betrachtung bewußt sein sollten. Auch wenn die mit der Darstellungsweise verbundenen Gefahren nicht gering zu schätzen sind, liegt doch ein nicht nur engagierter, sondern auch detaillierter und anregender Abriss zur altägyptischen Rechtsordnung vor. Hervorzuheben ist eine thematisch gegliederte Quellenliste (S. 118-151); der Sachindex (S. 168-175) ist ungeachtet der übersichtlichen Gliederung willkommen und ebenso ein Kurzglossar (S. 176 f.). Eine letzte kritische Durchsicht wäre wünschenswert gewesen. So sind einige Wiederholungen, Unschärfen und Fehler stehen geblieben, die angesichts der Knappheit der Darstellung stören. Angesichts des bibliographischen Werts des Abrisses ist zu bedauern, daß das Literaturverzeichnis keineswegs alle herangezogene Literatur enthält und daß die Kriterien für die Auslassungen nicht ersichtlich sind. Überdies erschweren diverse (wohl typographische) Auslassungen die Einsichtnahme; eine Kontrolle der reichen Verweise ist in diesem Rahmen aber unmöglich [*corr.*: S. 179 Anm. 4: G. Mattha – *erg.* Le Caire 1975; Anm. 36: R. Thurnwald – *erg.* Bd. 1-5, Berlin und Leipzig 1931-1934, Bezug genommen ist auf Bd. V, S. 5]

*An Introduction to the History and Sources of Jewish Law*, ed. by N. S. HECHT / B. S. JACKSON / S. M. PASSAMANECK / D. PIATELLI / A. M. RABELLO. – Oxford: Clarendon Press, 1996. [n. v.]

KASER, M., *Das römische Zivilprozeßrecht*. – 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl. von K. HACKL. – München: Beck, 1996, → 3.4.

LOTZE, D., Besprechung von R. K. SINCLAIR, *Democracy and Participation in Athens*. – Cambridge 1988, und J. OBER, *Man and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People*. – Princeton 1989, in: *Gnomon* 68, 1996, S. 316-324: Detaillierte und weiterführende Würdigung, u.a. zu Metöken.

#### 6.2. DOGMATIK

nichts ersichtlich

#### 6.3. METHODIK

BREMMER, J., „Myth as Propaganda: Athens and Sparta“, in: *ZPE* 117, 1997, S. 8-17; faßt die beiden Mythen um den attischen Heros Ion (s. *DNP* 5, Sp. 1074f., s.v. 1) beziehungsweise den messenischen Helden Kresphontes (s. *DNP* 6, Sp. 828, s.v. 1) als Fälle von Propaganda im Verhältnis von Athen und Sparta. B.s Ausführungen sind fern jeder Rechtsfrage. Sie sind hier jedoch von methodischem Interesse, fußen doch die bekanntlich kärglichen Kenntnisse von der Rechtsordnung Spartas auf Quellen, welche vom Gegensatz Athen – Sparta geprägt sind. Der Propagandaeffekt muß bei der rechtshistorischen Würdigung also berücksichtigt werden.

#### 6.4. ANTIKE RECHTSGESCHICHTE/RECHTSVERGLEICHUNG

BAUMAN, R. A., „The Interface of Greek and Roman Law. Contract, Delict and Crime“, in: *RIDA* 3e sér. 43, 1996, S. 39-62, geht den Kontakten zwischen griechischem und römischem Recht nach anhand der Aufspaltung der Rechtsverletzungen in Vertrag, Delikt und Straftat. Hierzu zieht er vor allem romanistische Definitionen, Äußerungen griechischen Rechtendens bis zu Homer und diverse Institute des athenischen Rechts heran. Das Schwergewicht seiner Argumentation liegt dabei auf den griechischen Quellen und Rechtsinstituten. Bedenken weckt der flott geschriebene Beitrag unter methodischen Aspekten. Die athenischen Quellen des 5. und 4. Jahrh. v. Chr. sind zu weit von den Anfängen der Rechtsordnung entfernt, um zu letzteren fundierte Aussagen zu machen. Selbst die Talion ist bereits eine Begrenzung der maßlosen Rache (gegen S. 41; vgl. J. HENGSTL, in: *DNP* 11, 2001, Sp. 1231f., s.v. Talion I). Rund ein Jahrtausend trennt dann wiederum das klassische Athen und das gleichfalls ausdrücklich als Bezugspunkt genannte *Corpus Iuris Civilis* (S. 43). Das ist ein größerer Zeitraum als zwischen der Entdeckung von Amerika durch die Wikinger und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung. Bereits die einleitende Feststellung, die Römer hätten in starkem Maße Rechtsinstitutionen der Griechen entlehnt („Roman law borrowed extensively from the Greeks“, S. 40) läßt jeden Hinweis darauf vermissen, daß selbst identische Regelungen zweier Rechtsordnung noch keine Wechselwirkung beweisen. So einfach kann man sich Rechtsvergleichung nicht machen. Das heißt zwar nicht, das B.s Gedanken nicht anregend seien. Vor der Weiterverwendung muß allerdings eine kritische Sichtung stehen, welche den Rahmen hier überschritte.

**BROWN, J. P.**, *Israel and Hellas*. – Berlin: De Gruyter, 1995. (Beihefte zur Zeitschrift für alttestamentliche Wissenschaft; Bd. 235) ISBN 3-11-014233-3. 8°; XXII, 407 S., weckt durch seinen Titel und den Blick ins Inhaltsverzeichnis den Gedanken an einen Gehalt an hier wesentlichen rechtlichen Implikationen, den der Beginn der Lektüre dann wieder schnell widerlegt. Erst die eingehendere Einsicht läßt erkennen, daß diese Aufsatzsammlung Rechtliches durchaus behandelt, aber nicht das griechische Recht, und daß sie ferner keinen Vergleich zwischen jüdischem und griechischem Recht darstellt. Der Titel „Israel and Hellas“ kennzeichnet herangezogenes Schrifttum, doch werden damit andere Quellen keineswegs ausgegrenzt. Die eigentliche Zielrichtung ist kulturgeschichtlich und kulturvergleichend. Auch Rechtliches wird erörtert: Konkubinat (u.a. zu *παλλακή*, S. 65-70); Pfand (u.a. zu *ἄρραβών*; S. 74-78); Stellung der Frau (S. 222-252); Eide und Verträge (S. 253-289). Alles in allem ist doch erkennbar, daß der Band den hier interessierenden Kontext nur am Rande berührt — leider, so muß man feststellen, denn die Ausführungen, auch die rechtsspezifischen, lesen sich anregend und sind gut erschlossen. (Vgl. dazu näher W. BURKERT, in: *MH* 1998, S. 254).

**CROOK, J. A.**, „Legal History and General History“, in: *BICS* 41, 1996, S. 31-36, geht an sich vom römischen Recht aus, läßt sich aber nicht nur nach dem Titel, sondern auch dem Inhalt nach verallgemeinern. C. nimmt das zunehmende Vorrücken der Historiker auf das rechtshistorische Terrain zum Anlaß, die unterschiedliche Zielsetzung der beiden Disziplinen zu definieren: einerseits der Rechtshistoriker, dessen Blick auf das Recht fokussiert ist, auch wenn er bei der Betrachtung die Gesellschaft mit einbezieht, andererseits der Historiker, für den die Beachtung des Rechts ein Hilfsmittel ist, die Gesellschaft zu beleuchten. C. bejaht den Lebenswert der Rechtsgeschichte und tritt darüber hinaus dafür ein, daß die Ergebnisse der Rechtsgeschichte von der Geschichtsforschung zu berücksichtigen seien. Für Athen erinnert C. mahnend daran, daß das Fehlen einer Rechtswissenschaft nicht zum Fehlen einer Rechtsordnung führt. In der zweiten Hälfte seines Vortragsskriptums umreißt C. die Vorgaben, welche seines Erachtens beachtet werden müssen, wenn man mit Hilfe der römischen Rechtsgeschichte die römische Sozialgeschichte erhellen will. Er fordert, die gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen von heute heranzuziehen, sich bei der Untersuchung nicht von der rechtlichen Definition der Rechtsinstitute einengen zu lassen, neben den Rechtsvorschriften die Rechtswirklichkeit sowie die gesellschaftlichen Hintergründe und Zusammenhänge zu berücksichtigen. Einige Beispiele beleuchten abschließend die unterschiedliche Frageweise von Historiker und Rechtshistoriker. Rechtshistoriker werden C.s Ausführungen begrüßen. Das Votum für die Rechtsgeschichte ist jedoch angesichts der Lage an den Universitäten unbedingt zu ergänzen: Die Rechtsgeschichte ist nicht nur für die allgemeine Geschichte nützlich. Die Analyse der rechtshistorischen Quellen mittels rechtlicher Erfahrung ist vielmehr unabdingbar, wenn das Material der Kulturgeschichte und darüber hinaus der allgemeinen Geschichte einwandfrei aufbereitet zur Verfügung gestellt werden soll.

**HENGSTL, J.**, „Klauseln in hellenistischen Rechtsurkunden“, in: *Hellenismus. Beiträge zur Erforschung von Akkulturation und politischer Ordnung in den Staaten des hellenistischen Zeitalters. Akten des Internationalen Hellenismus-Kolloquiums 9.-14. März 1994 in Berlin*, hrsg. von B. FUNCK. – Tübingen: Mohr, 1997, S. 355-375, ist der einzige Recht oder Pa-

pyri berührende Beitrag in diesem Sammelband und hat dem entsprechend den Zweck, einen Überblick über Faktoren der hellenistischen Rechtsordnung zu geben: die griechische Rechts-*koiné* und ihre Quellen sowie die griechisch-hellenistische Kautelarjurisprudenz und deren „Produkte“ – Geschäftstypen und Urkundsklauseln.

**MARTINI, R.**, „Diritto romano e diritti stranieri“, in: *Index* 26, 1998, S. 409-416, umreißt unter Verwendung mannigfacher Sekundärliteratur Fälle möglicher Einflüsse des griechisch-hellenistischen auf das römische Recht.

#### 6.5. KONFLIKTRECHT

**AGER, S.**, *Interstate Arbitrations in the Greek World, 337-90 B.C.* – Berkeley; Los Angeles; London: University of California Press; 1996. – (*Hellenistic Culture and Society*. 18). 8°; XVII, 579 S. [n. v.]

**GAUDEMET, J.**, „L'arbitrage dans les conflits territoriaux entre cités dans l'Antiquité gréco-romaine. Le principe du «statu quo» et l'«uti possidetis»“, in: *Société Jean Bodin, Recueils ...* LXIII (→ 7.2), S. 37-46, beschäftigt sich allein mit dem im Untertitel genannten Aspekt der Schiedsabkommen anhand einiger Beispiele, welche für die ins Auge gefaßte, rund 500 Jahre umfassende Zeitspanne repräsentativ sind. Sie umfaßt Fälle in Griechenland, im römischen Kerngebiet und zwischen griechischen Städten unter römischer Herrschaft. G. zeigt, daß das genannte Prinzip sich in Friedens- und Beistands- wie auch in Schiedsverträgen findet: Das verwendete Vocabular wie auch die rechtliche Denkweise entsprechen dem des privaten Rechts (vgl. auch die folgende Anzeige). Die Auswertung erfolgt freilich, wie sich ebenfalls gleich im Titel andeutet, aus romanistischer Sicht und anhand römischrechtlicher Termini.

**HARTER-UIBOPUU, K.**, *Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im achäischen Koinon. Zur friedlichen Streitbeilegung nach den epigraphischen Quellen.* – Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1998. (*Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte*; Bd. 12). ISBN 3-412-11798-6. 8°; 226 S.; 1 Kte.; 8 Tfln., ist nach R. KOERNER, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis.* – Köln, Weimar, Wien 1993, der zweite Band der Reihe, welcher nicht den Akten der Symposien der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte gewidmet ist. Die Reihe erhält damit allmählich ein neues Profil, und der Band beansprucht damit auch unter diesem Aspekt Aufmerksamkeit. Es handelt sich um die überarbeitete und erweiterte Druckfassung einer 1996 der Philosophischen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz vorgelegten Dissertation. Schließlich liegt damit (neben Chr. KOCH, *Volksbeschlüsse in Seebundsangelegenheiten. Das Verfahrensrecht Athens im Ersten attischen Seebund.* – Frankfurt/M. u.a. 1991 [vgl. LÜ II 7.2.1]) eine weitere neuere Untersuchung zu polisübergreifenden Bundesorganisationen in der griechischen Welt vor. Mit den zwischenstaatliche Schiedsverfahren im achäischen Koinon führt U. in die Zeit Mitte 3.-2. Hälfte 2. Jahrh. und damit auch in die der zunehmenden römischen Einflußnahme im östlichen Mittelmeerraum. U. berücksichtigt letzteres in einem Exkurs: „Rom als Schiedsrichter im Achäischen Koinon (S. 163-195). Im übrigen zerfällt die Studie in zwei Hauptteile. Im ersten — „Darstellung der einzelnen

Schiedsverfahren zwischen den Mitgliedern des Achäischen Koinons“ (S. 9-116) — analysiert U. 12 Streitfälle ausführlich und („Nr. 13 Addenda et Incerta“) fünf weitere resümierend. Die Sachverhalte sind einheitlich und damit gut vergleichbar dargestellt. Knappen Angaben zu Inhalt, Fundort und Editionen folgt der der Verf. wesentlich erscheinende Textausriß mit Übersetzung. Ein Abschnitt informiert über die Datierung und die zeitgeschichtlichen Zusammenhänge. Sodann werden die Richterbank und der Verfahrensablauf detailliert gewürdigt. In einem eigenen Abschnitt versucht U. darüber hinaus, aus den entsprechenden Quellenangaben die der jeweiligen Auseinandersetzung zugrunde liegenden topographischen Gegebenheiten herauszuarbeiten. Hierauf bezieht sich der Tafelteil, mit dem U. die strittigen Gebiete veranschaulicht, soweit sie bestimmt werden konnten; auf die geht U. in den entsprechenden topographischen Abschnitten ein. Die Methode gefällt; die zusätzliche Beigabe von detaillierten Karten hätte die Anschaulichkeit allerdings noch vermehrt. Im zweiten Hauptteil — „Historische und verfahrensrechtliche Analyse“ (S. 117-161) — analysiert U. auf der Basis der Einzelfälle den Ablauf des zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens. U. verneint dabei ein obligatorisches Einschreiten des Achäischen Bundes bei Konflikten der Mitgliedern, obgleich in vier Fällen eine Beteiligung des Bundes bezeugt ist und ungeachtet der Annahme, daß der Bund natürlich um Einflußnahme bei Streitigkeiten seiner Mitglieder bemüht war. U zeigt ferner, daß die „Richterbank“ durchaus verschieden bestimmt werden konnte (Übernahme des Richteramt durch eine dritte Stadt; fremde Richter als kleine Personengruppe oder umfangreiche Gerichtshöfe mit Mitgliedern aus verschiedenen Städte) und daß das übrige Verfahren ebenfalls nicht völlig einheitlich war. Zu letzterem führt sie die Schlichtungsbemühungen, die Verhandlungsweise und die diversen Schiedssprüche eingehend vor Augen. Sowohl für die griechische wie für die römische Welt ist übrigens bezeichnend, daß die Grundvorstellungen über die bei den Streitigkeiten angezeigte Vorgehensweise vom Privatprozeß geprägt waren (z.B. S. 151 bzw. 170). U.s Ausführungen im Exkurs machen schließlich deutlich, daß Rom das griechische Schiedswesen letztlich fremd geblieben ist, auch wenn es sich seiner unter (politisch angezeigten) Umständen bedient hat (vgl. dazu VI. KAZ'EEV in diesem Abschnitt). — Die Darstellung ist überzeugend. Immer wieder, bereits in der Einleitung, wird auf die Forschungsgeschichte eingegangen. Das bringt die eine oder andere Länge, ist aber stets anschaulich. Auf Anschaulichkeit legt U. überhaupt großen Wert (s.a. Tabellarische Übersicht der zwischenstaatlichen Konflikte, S. 161; Zeittafel, S. 201; Überblickskarte, S. 227; angemessene Register und Konkordanzen). Hin und wieder wird man eine andere Auffassung vertreten. So fragt man sich nach dem Nutzen der an sich angezeigten Unterscheidung zwischen Schiedsgericht und Vermittlung (S. 4), wenn U. selbst zutreffend betont, daß die Beilegung ohne Schiedsspruch ein wesentliches Anliegen gewesen ist (z.B. S. 148 ff.). In der Streitigkeit zwischen Epidauros und Korinth (Nr. 3) lehnt letzteres die zugunsten von Epidauros lautende Entscheidung in Details der Grenzziehung ab, so daß das bereits zuvor beauftragte Megara auf einen erneuten Beschluß des Achäischen Bundes hin über die genaue Grenzlinie entscheidet. Gegen U. (S. 19f.) ist hier wohl doch eher an ein erneutes Verfahren zu denken. Die von der Weigerung in zwei Stufen zur Entscheidungsbereitschaft sich wandelnde Haltung des römischen Senats im langwährenden Streit zwischen Sparta und dem Achäischen Bund läßt sich stärker machtpolitisch sehen: Am Anfang fehlt jeder Anlaß zur Einmischung, dann ist die Haltung indifferent und schließlich ist ein Machtspruch für Roms

Interessen opportun. Zu den auf S. 5 erwähnten *Koine-Eirene*-Verträgen ließe sich M. JEHNE, *Koine Eirene. Untersuchungen zu den Befriedungs- und Stabilisierungsbemühungen in der griechischen Poliswelt des 4. Jahrhunderts v. Chr.* – Stuttgart 1994 [→ LÜ III 7.1.1.2], anführen, der auch mehrfach auf Schiedsvereinbarungen eingeht.

KAZ'EEV, VI., „Schiedsgericht und Vermittlung in den Beziehungen zwischen den hellenistischen Staaten und Rom“, in: *Historia* 46, 1997, S. 419-433, zeigt unter Diskussion des einschlägigen Materials, daß sowohl Griechen wie Römer zwischen Schiedsgericht und Vermittlung differenzierten, daß aber ihr Verhältnis zu friedlichen Mitteln der Konfliktlösung grundverschieden war und auch zu Mißverständnissen Anlaß gab.

LIBERO, L. DE, „*ut eosdem quos populus Romanus amicos atque hostes habeant*: Die Freund-Feind-Klausel in den Beziehungen Roms zu griechischen und italischen Staaten“, in: *Historia* 46, 1997, S. 270-305, ergänzt die entsprechenden Untersuchungen zur griechischen Vertragspraxis durch die Analyse der römischen, die vor allem im Verhältnis mit griechischen Staaten bezeugt ist; je nach Ausgestaltung konnte die Formel ein vorübergehendes Kriegsbündnis, eine Beschneidung der Kriegshoheit des Vertragspartners oder dessen umfassende Bindung bezwecken.

SANCHEZ, P., „Le serment amphictionique [Aeschn. *legat.* (2)115]: un faux du IV<sup>e</sup> siècle?“, in: *Historia* 46, 1997, S. 158-171, bezweifelt die Authentizität des für die Rolle der Amphiktonien in archaischer Zeit bedeutsamen Eids.

#### 6.6. RECHTSDENKEN

BERTRAND, J.-M., „Formes du discours politique dans la cité des Magnètes platoniciens“, in: *Dike* 1, 1998, S. 115-149, analysiert die Bedeutung der Verschriftung und der Schriftkenntnis für Recht, Gesetz und politisches Leben im platonischen Idealstaat.

CAREY, C., „*Nomos* in Attic Rhetoric and Oratory“, in: *JHS* 116, 1996, S. 33-46, konfrontiert des Aristoteles und des Anaximenes von Lampsakos Auffassungen zur Berücksichtigung des Rechts in der Rede (Rhetorik bzw. *Rhetorica ad Alexandrum*) mit Redebeispielen, um den Grad des Realitätsbezugs herauszuarbeiten und verneint diesen letztlich.

DUBEL, S., „L'arme et la lyre: Remarques sur le sens du bouclier d'Achille dans l'*Iliade*“, in: *Ktéma* 20, 1995 [1997], S. 245-257: rechtlich belanglos. Ebenso M. REVERMANN, „The Text of *Iliad* 18.603-606 and the presence of an *αἰοιδός* on the shield of Achilles“, in: *CQ* 48, 1998, S. 29-38

HOFFMANN, K. F., *Das Recht im Denken der Sophistik* – Stuttgart/Leipzig: Teubner, 1997. (Beiträge zur Altertumskunde; Bd. 104) ISBN 3-519-07653-5. 8°, X, 469 S., setzt als Ziel dieser 1996 von der philosophischen Fakultät der Universität Köln als Dissertation angenommenen Studie eine philologisch bestimmte Analyse der Zeugnisse sophistischen Rechtsdenkens vorzunehmen, verbunden mit einem systematischen Übersicht zu den



Begriffen bzw. Aspekten Wahrheit und Relativismus; φύσις; νόμος; δίκαιον; Nutzen; Vertragstheorie; Verfassungen; Gleichheit der Menschen (vgl. S. 358-416). Hierzu untersucht er die Belege zu Protagoras, Thrasymachos, zur Lehre vom Recht des Stärkeren in Platons Gorgias sowie zu Polos und Kallikles, zu Hippias von Elis und zum Sophisten Antiphon, ferner das zumeist dem Kritias zugeschriebene Sisyphos-Fragment (Sext. *adv. math.* IX 54), den „Anonymus Iamblichus und die „Δισσοὶ Λόγοις“. Einer vereinheitlichenden, „das Denken der Sophisten“ darstellenden Betrachtungsweise erteilt H. eine Absage. U.a. betont er sowohl den Einfluß dieser Denkschule auf die sokratisch-platonische Philosophie als auch die Tatsache, das sie mit den angeführten Gesichtspunkten Fragestellungen entwickelt hat, welche die Rechtsphilosophie bis heute beschäftigen. Die geisteswissenschaftliche Ausrichtung der Studie ist damit evident. Eine einleitende Bemerkung zu Darstellungen der griechischen Rechtsgeschichte hebt das noch hervor: H. sieht das sophistische Rechtsdenken als einen besonderen Bereich der griechischen Rechtsphilosophie, der sich in Darstellungen zur Rechtsgeschichte nicht berücksichtigen läßt (S. 5). Tatsächlich fehlt es an einem Einfluß der gesamten griechischen Rechtsphilosophie auf die Rechtspraxis, und die Belege zu beiden Gebieten sind nur teilweise so beschaffen, daß man sie miteinander konfrontieren kann (vgl. z.B. E. KLINGENBERG, *Platons NOMOI ΓΕΩΡΓΙΚΟΙ und das positive griechische Recht.* – Berlin 1976). Die Fragmente zum Rechtsdenken der Sophisten gehören zum „unvergleichbaren“ Material. [add.: E. WOLF, *Griechisches Rechtsdenken*, 4 in 6 Bdn. – Frankfurt/M. 1950-1970, zit. Bd. II S. 18 Anm. 11, ist im Literaturverzeichnis ausgefallen.]

MANTHE, U., „Beiträge zur Entwicklung des antiken Gerechtigkeitsbegriffes I: Die Mathematisierung durch Pythagoras und Aristoteles“, in: *ZRG Rom. Abt.* 113, 1996, S. 1-31; DERS., „Beiträge zur Entwicklung des antiken Gerechtigkeitsbegriffes II. Stoische Würdigung und die iuris Praecepta Ulpianus“, in: *ZRG Rom. Abt.* 114, 1997, S. 1-26, zieht anhand eingehender Quellenvergleiche Verbindungslinien zwischen griechischem Rechtsdenken und römischer Rechtsauffassung. Bekanntlich hatte die Rechtsphilosophie der Griechen keinen Einfluß auf die griechische Rechtslehre, während ihr Einfluß auf die römische Kultur groß gewesen ist. M.s akribische Interpretation der griechischen Zeugnisse und der römischen Reflexe bezieht auch jüdische Quellen ein und ist ein wichtiger Beitrag zum antiken Rechtsdenken.

MENU, B., „Le tombeau de Pétosiris“: (3) „Culpabilité et responsabilité“, in: *BIFAO* 96, 1996, S. 343-357; (4) „Le souverain de l'Égypte“, in: *BIFAO* 98, 1998, S. 247-262, entstammt einer längeren, aufgeteilten Abhandlung („Le tombeau de Pétosiris“: (1) „Nouvel examen“, in: *BIFAO* 94, 1994, S. 311-327; (2) „Maât, Thot et le droit“, in: *BIFAO* 95, 1995, S. 281-295), deren Abschnitte aus dem Berichtszeitraum an Darstellungen und Inschriften des Grabs anknüpfen und Rechtsdenken zu Schuld und Haftung bzw. Auffassung Herrschertums (letzteres bis hin zum Hellenismus) analysieren.

REDDEN, S. VON, „Money, Law and Exchange: Coinage in the Greek Polis“, in: *JHS* 117, 1997, S. 154-176, zieht zur Bestimmung der Rolle des Geldes Verbindungen zwischen den Ursprüngen des Geldwesens und den kulturellen Hintergründen, welche auch die archaische Gesetzgebung und Aspekte von Strafzahlungen, Ehegut und Athletenpreisen berücksichtigen.

RUBIN, L. G. (Hrsg.), *Justice v. Law in Greek Political Thought*. – Lanham (MD.): Rowman & Littlefield, 1997. (*Politikos III*) [n. v.]

VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS, J., „Pacta conventa servabo et Aristote“, in: *RHDFE* 74, 1996, S. 185-197: „La promesse de l'édit prétorien *de pactis: pacta conventa ... servabo* rapportée par Ulpien au *Digeste* 2, 14, 7, 7, est mise en parallèle avec le texte d'Aristote, *Ethique à Nicomaque* VIII, 13, 1162b, selon qui certaines cités de la Grèce ancienne reconnaissaient la valeur juridique de la confiance (*pistis*) comme fondement de l'obligation contractuelle. Cette confrontation conduit à atténuer, dans la perspective historique, l'opposition entre le consensualisme romain en matière d'obligations contractuelle et le contrat grec réputé «réel».“

WALLACE, R. W., „On not legislating sexual conduct in fourth-century Athens“, in: *Symposium 1995* (→ 3.3), S. 151-166, untersucht die genannte Deliktsgruppe im Rahmen von insgesamt vier Beiträgen zur individuellen Freiheit in Athen (vgl. „The Athenian laws of slander“ in: *Symposium 1993*, hrsgg. von G. THÜR. – Köln; Wien 1994, S. 109-124; „Personal conduct and legal sanction in the democracy of classical Athens“, in: *Questions de responsabilité*, ed. J. ZLINZSKY. – Miskolc 1993, S. 397-413; „Private lives and public enemies: freedom of thought in classical Athens“, in: *Athenian Identity and Civic Ideology*, eds. A. SCAFURO and A. BOEGEHOLD. – Baltimore 1994, 205-238 [n. v.]; „Book-burning in ancient Athens“, in: *Transitions to Empire. Essays in Greco-Roman History 360-146 B.C. in honor of E. Badian*, eds. R. W. WALLACE and E. M. HARRIS. – Norman (Okla.) 1996 [n. v.]). W. vertritt einmal mehr die Auffassung, „if private and personal speech, conduct, and thought are defined as not physically harming others and not infringing on legal or religious obligations to the polis, then it was both an articulated and an actual principle of Athens' democracy before about 350 that private and personal actions of these types were not regulated by law.“ Im vorliegenden Zusammenhang freilich ist über Athen hinaus eine Kontrolle von Frauen und jungen Leuten durch *gynaikonomoi* und *paidonomoi* zu beobachten. Dies entsprach einem verbreiteten Gefühl, welches sich auch später in der Antike noch auswirkte.

WELWEI, K.-W., Zur „Herrschaftsterminologie“ in der Quadrupelallianz von 420 v. Chr.“, in: *ZPE* 111, 1996, S. 88-92, widmet sich den Verhältnissen im athenischen Seebund unter vorrangig historischem Aspekt. Die an den Wortlaut der Beschreibung anknüpfenden Ausführungen können u.U. aber auch für die Begriffsbildung im griechischen Recht interessant sein.

WINKEL, L., „Le droit romain et la philosophie grecque, quelques problèmes de méthode“, in: *TR* 65, 1997, S. 373-384, umreißt zunächst die Bemühungen während der letzten zwei Jahrhunderte, den Einfluß des griechischen Rechtsdenkens herauszuarbeiten. Nebenbei erinnert er daran, daß es bislang an einer Darstellung der römischen Rechtsphilosophie fehlt, während gerade die Geschichte der Philosophie zur Zeit des klassischen römischen Rechts im dunkeln liegt. Nach einem kurzen Eingehen auf konkrete griechische Spuren umreißt er anhand konkreter Beispiele einige methodische Probleme, den Nachweis des Einflusses im einzelnen zu führen.

## 6.7. ALLGEMEINES

## ZUR RECHTSORDNUNG UND ZUM FORSCHUNGSSTAND

**McGING, B. C.**, „Revolt Egyptian Style. Internal Opposition to Ptolemaic Rule“, in: *APF* 43, 1997, S. 273-314) mustert im Zusammenhang mit der Publikation des langen Verwaltungsschreibens P. Dublin TCD Inv. Nr. Pap. Gr. 274 (etwa 190 v. Chr.) die Quellen, welche nationalägyptische Unruhen unter den Ptolemäerkönigen erkennen lassen, und erörtert dabei mehrfach entsprechend aussagekräftige Rechtsurkunden und streift vielfältige Aspekte von rechtlichem Interesse wie Räuberbanden, Bodenwesen, Steuerbelastung.

*Greek Law in its Political Settings. Justifications not Justice*, hrsgg. von L. FOXHALL / A. D. E. LEWIS. – Oxford: Clarendon Press, 1996. [n. v.] S. dazu K.-J. HÖLKESKAMP, in: *Klio* 81, 1999, S. 531-532; M. GAGARIN, in: *ZRG Rom. Abt.* 115, 1998, S. 488-495.

## 6.8. RANDFRAGEN

**LINDERS, T.**, „Inscriptions and Orality“, in: *SO* 67, 1992, S. 27-40: „It is argued in this paper, that the Greek inscriptions containing temple inventories and accounts do not represent book-keeping but record the actions performed by the administrators, i.e. their oral communications with other officials. In this way the inscriptions demonstrated the zeal and piety of the officials. These written documents therefore testify to the oral character of Greek society.“

**ROCHETTE, B.**, „Fidi interpretes: La traduction orale à Rome“, in: *Anc. Soc.* 27, 1996, S. 73-89: einleitend zur Verwendung von Übersetzern allgemein in der griechisch-römischen Antike.

## 7. DER ÖFFENTLICHE BEREICH

## 7.1. RECHTSSETZUNG

## 7.1.1. Griechischer Bereich

**ARNAOUTOGLU, I.**, *Ancient Greek Laws. A Sourcebook* – London; New York: Routledge, 1998, XXII, 154 S. [n. v.]

**BERTRAND, J.-M.**, „De l'usage de l'épigraphie dans la cité des Magnètes platoniciens“, in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 27-47, betrifft Fragen der Verschriftung im platonischen Idealstaat, welche B. unter teilweise anderen Gesichtspunkten auch anderwärts behandelt (→ 6.6).

**CAREY, C.**, „The shape of Athenian laws“, in: *CQ* 48, 1998, S. 93-109: „The issue I wish to address is the formulation of written laws in Athens during the late archaic and classi-

cal period, specifically the balance between procedural and substantive law.“ Als Quellen benützt er nahezu ausschließlich Gesetzeszitate aus den Gerichtsreden. Bei Formulierungsfragen ist das kein sicherer Weg, und auch die Vollständigkeit ist nicht gewährleistet. Das Verhältnis zwischen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelung ist auf diese Weise höchstens tendenziell zu bestimmen.

CHANKOWSKI, A. S., „La procédure législative à Pergame au I<sup>er</sup> siècle av. J.-C.: à propos de la chronologie relative des décrets en l'honneur de Diodoros Paspuros“, in: *BCH* 122, 1998, S. 159-197, geht im Rahmen der Erörterung der genannten Texte auf das Gesetzgebungsverfahren in Pergamon ein mit dem Ergebnis, dieses sei gegenüber der attalidischen Zeit ungeachtet der Schaffung der römischen Provinz Asia unverändert geblieben.

COSTABILE, F., „Constitutions de *Poleis* Italiotes et Siceliotes“, in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 211-218, geht zunächst auf die Zeugnisse früher griechischer Gesetzgebung in Unteritalien und Sizilien ein und schildert sodann die rechtlichen und wirtschaftlichen, vor allem aber die „öffentlichrechtlichen“ Gesichtspunkte, welche sich aus 29 in Locri Epizefiri gefundenen Bronzetafeln SEG XLII 905 (m.w.N.) unter Berücksichtigung anderweitigen Materials ergeben. Die bibliographischen Hinweise nennen mehrere Veröffentlichungen, welche hier nicht erfaßt werden konnten.

DVELIN, B. / M. KILMER, „What Kleisthenes Did“, in: *Historia* 46, 1997, S. 3-18, revidieren die Überlieferung zu Kleisthenes Wirken als Gesetzgeber.

DREYER, B., „Πάλπιος Λικοῦργος ὁ Νομοθέτης“, in: *ZPE* 121, 1998, S. 33f.: prosopographische Notiz mit zeitlicher Fixierung des Genannten auf vor 404 v. Chr. (zu Thuk. 8,97,2)

EHELING, K., „Zur Datierung des Gold- und Silbergeld'verbots' in Sparta“, in: *JNG* 47, 1997, S. 13-20, bestimmt dieses Lykurg zugeschriebene Verbot (Plut. *Lyk.* 9, 1f.; *Lys.* 17, 1 ff.) dahingehend, daß es kein förmliches Gesetz gewesen sei. Es habe sich vielmehr wohl um eine Reaktion auf einen umfangreichen Gold- und Silbergeldzufluß nach Sparta gehandelt, und diese habe im Zusammenhang mit einer expansiven Außenpolitik zwischen 550-520 v. Chr. gestanden; das Lykurg zugeschriebene „Verbot“ schein 404 v. Chr. erneuert worden zu sein.

ENGELS, J., *Funerum sepulcrorumque magnificentia. Begräbnis- und Grabluxusgesetze in der griechisch-römischen Welt mit einigen Ausblicken auf Einschränkungen des funeralen und sepulkralen Luxus im Mittelalter und in der Neuzeit.* – Stuttgart: Steiner, 1998. (*Hermes-Einzelschriften*; H. 78) ISBN 3-515-07236-5. 8°; 272 S., betont — wie bereits die epochenübergreifende Spannweite ankündigt die geistes- und kulturgeschichtliche Seite des Themas und damit vor allem die sozialen Gesichtspunkte der herangezogenen Rechtssetzung. Das hat Konsequenzen für die Darstellung, denn da es ihm weniger auf den genauen Wortlaut als auf den Inhalt der Gesetze ankommt, verzichtet E. auf über einzelne Termini hinausgehende Zitate der — allerdings zum großen Teil ohnedies nur literarisch überlieferten — Regelungen. Alles in allem geht es um ein rechtshistorisch abseitiges Gebiet; wohl noch am ehesten von rechtlichem Interesse sind einige Erwägungen zur Datierung der Gesetzgebung des Demetrios von Phaleron (S. 135f.).

FELL, M., „Konkordanz zu den frühen griechischen Gesetzestexten“, in: ZPE 118, 1997, S. 183-196: Die frühen griechischen Gesetzestexte liegen dank R. KOERNER, H. VAN EFFENTERRE und F. RUZÉ in wohlkommentierten Ausgaben vor (s. R. KOERNER, *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*. Aus dem Nachlaß von R. K. hrsgg. von K. HALLOF. – Köln, Weimar, Wien 1993; Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec, 2 Bde., hrsgg. von H. VAN EFFENTERRE und F. RUZÉ. – Rom 1994 bzw. 1995; dazu LÜ III 4.3). F. erleichtert die Arbeit mit den Texten durch drei Konkordanzen, aufgelistet nach R. KOERNER, nach Nomima und nach den Standardpublikationen.

GSCHNITZER, F., „Zur Terminologie von ‚Gesetz‘ und ‚Recht‘ im frühen Griechisch“, in: *Symposion 1995*, S. 3-10, liefert einen wort- und bezeichnungsgeschichtlichen Beitrag zur Entstehung verschrifteten Rechts im archaischen Griechenland anhand der Beobachtung, daß θεσμός die ältere, νόμος die jüngere Bezeichnung (neben weiteren) für Gesetz ist. Anhand der Verwendung der verschiedenen Termini gelangt G. zu der Auffassung, bereits die ältesten schriftlich niedergelegten Gesetze hätten zumindest auch oder nur neues Recht festgelegt: „Die Vorstellung, der bewußten Setzung neuen Rechts sei die Kodifikation überkommenen Rechts vorausgegangen, wird man wohl aufgeben müssen.“

HATZOPOULOS, M., „Alexandre en Perse: la revanche et l'empire“, in: ZPE 116, 1997, S. 41-52: Veröffentlichung einer Landzuweisungen betreffenden Inschrift.

JONNES, L./M. RICL, „A New Royal Inscription from Phrygia Paroreios: Eumenes II Grants Tyriaion the Status of a polis“, in: EA 29, 1999, S. 1-30, veröffentlicht zwei vollständige Briefe Eumenes II. und den Beginn eines dritten zum im Titel genannten Betreff.

KOCH, CHR., „Die Wiederherstellung der Demokratie in Ilion. Zum Wandel der Gesetzgebung gegen die Tyrannis in der griechisch-makedonischen Welt“, in: ZRG Rom. Abt. 113, 1996, S. 32-63, greift mit Ilion (IGSK III 25; 3. Jahrh. v. Chr.) ein verhältnismäßig spätes Beispiel der zahlreich belegten Volksbeschlüsse und anderen Rechtsakte gegen Tyrannis und Oligarchie heraus und prüft, inwieweit die Verrechtlichung des politischen Ziels Wirkung entfaltet hat. Nach einer diese Zielsetzung umreißenden Einleitung (I.) zeichnet er zunächst (II.) die Lage der poleis im Alexanderreich und die mit der rechtlichen Regelung des Umgangs mit der tyrannis wie mit der Restitution zugunsten der Anhänger der Demokratie verbundenen Probleme anhand einiger Beispiele. Diese weitet er auf die zurückliegende Zeit aus (III.) und unterstreicht so die Andauer des Problems. Die Auseinandersetzung mit dem Gesetz aus Ilion (IV.) beginnt mit dem Skizzieren der Äußerlichkeiten, der Datierung, des Regelungsgehalts und der Hintergründe der Regelung; dann diskutiert K. eine Reihe von Regelungsschwerpunkten (V.). In einer kurzen abschließenden Würdigung (VI.) beleuchtet er Methodisches der Gesetzgebungsbemühungen und die prozessualen Vorschriften des Gesetzes vor einem gedachten Hintergrund eines „gemeingriechischen“ Verfahrensrechts.

SAMSONS II, L. J., „The ‚Kallias Decrees‘ (IG I<sup>3</sup> 52) and the Inventories of Athenias Treasure in the Parthenon“, in: CQ 46, 1996, S. 91-102, und DERS., „A Note on the Parthenon Inventories and the Date of IG I<sup>3</sup> 52B“, in: ZPE 118, 1997, S. 179-182: Zu Aufzeichnung und Datierung.

#### 7.1.1.1. Einzelne Gesetze

**Athen: Eisangeliegesetz** Hypereides or. 3 (für Euxenippos): M. STEIN, „Zur Überlieferung des attischen Eisangeliegesetzes“, in: ZPE 120, 1998, S. 19-22: zur Rückgewinnung des Wortlauts.

**Athen: Getreidegesetz des Agyrrhios:** R. S. STROUD, *The Athenian Grain-Tax Law of 374/3 B.C.* – Princeton N.J.: The American School of Classical Studies at Athens, 1998. (*Hesperia*; Supp. 29) ISBN 0-87661-529-9. 4°; XIV, 140 S.; Ill., präsentiert die Edition eines auf der Agora in Athen gefundenen, 61 Zeilen umfassenden Gesetzes, welches ein Jahr nach dem Gesetz des Nikophon zur Silberwährung (SEG XXVI 72) beschlossen wurde. Regelungsgegenstand sind die Versorgung der Bevölkerung mit von Lemnos, Imbros und Skyros importiertem Getreide, damit verbundene Abgaben und deren Verpachtung, Verkaufsweise und Bestimmung der Verantwortlichen sowie mannigfache Details. Die mustergültige und mustergültig gestaltete Edition enthält neben dem Gesetzestext, seiner Übersetzung und Bemerkungen zur Gestaltung der Inschrift (Kap. I) im Kommentar (Kap. II) verteilt zahlreiche Bemerkungen zu Gesetzgebungsverfahren, Antragsteller, Abgaben, Steuerpacht, Ämterwesen u.a. Ein eigenes Kapitel (III) ist der Geschichte, Identifizierung und Lokalisierung des als Speicher vorgesehenen Temenos des Aiakos (u.a. unter Bezugnahme auf *P. Oxy.* XVII 2087; zu weiteren herangezogenen Papyri vgl. S. 133) und der Rekonstruktion des Wegs zwischen Hafen und Aiakeion gewidmet. Die eingehendere Analyse des Gesetzes und der historischen Hintergründe schließt sich an (Kap. IV, V).

**Athen: Kleisthenes Gesetz über den Ostrakismos:** N. A. DOENGES, „Ostracism and the *boulai* of Kleisthenes“, in: *Historia* 45, 1996, S. 387-404, vertritt die Auffassung, die in Codex Vaticanus Graecus 1144 überlieferte Zahl von negativen Voten sei als zutreffend aufzufassen und untersucht in diesem Zusammenhang die historisch belegten *boule*-Formen.

**Athen: Münzgesetz:** Zur Datierung unter Musterung der entsprechenden Indizien s. M. VICKERS, „Fifth century Chronology and the Coinage Decree“, in: *JHS* 116, S. 171-174. D. WHITEHEAD, „The Athenian Standards Decree (IG I<sup>3</sup> 1453): ‚The (?) Preceding Decree which Klearchos Proposed‘“, in: ZPE 118, 1997, S. 169-173: Konjektur.

**Athen: Tributlisten:** A. HENRY, „The Sigma Enigma“, in: ZPE 120, 1998, S. 45-48: Zum Verständnis der Sigle.

**Athen:** K. KAPPARIS, „The Law on the Age of the Speakers in the Athenian Assembly“, in: *RhM* 141, 1998, S. 255-259, hält für wahrscheinlich, daß das Aesch. 1, 23; 3, 4; Plut. *Mor.* 784c-d überlieferte, den über Fünfzigjährigen den Vorrang einräumende Gesetz

tatsächlich solonischen Ursprungs ist, allerdings nicht immer streng befolgt und 462 v. Chr. geändert wurde.

*Gortyn, „Codex“*: H. und M. VAN EFFENTERRE, „Du nouveau sur le Code de Gortyne“, in: *Symposium 1995* (→ 3.3), S. 11-15, exegieren im Vorgriff auf den Abdruck des gortynischen Gesetzes in *Nomoma II col. IV 31-39* zur Erteilung.

*Sparta: Gesetzgebung des Lykurg*: ST. LINK, „Zur Aussetzung neugeborener Kinder in Sparta“, in: *Tyche* 13, 1998, S. 153-164: Die Prüfung durch die Phylenältesten, ob ein Kind auszusetzen sei, ist wertneutral zu verstehen, d.h. auch dahingehend, daß ein Kind aufgezogen werden muß. Vgl. ferner M. HUYS, „The Spartan Practice of Selective Infanticide and its Parallels in Ancient Utopian Tradition“, in: *Anc. Soc.* 27, 1997, S. 47-74.

[II/IV] – I. Ephesos Inv. Nr. Domitiansdepot 2901 Fragmentarisches Dekret einer kretischen Stadt (Fragment) (M. BÜYYÜKKOLANCI / H. ENGELMANN, „Inschriften aus Ephesos“, in: *ZPE* 120, 1998, S. 65-82 [68 f.] – das erste aus Ephesos bekannte Dekret in dorischer Sprache); Milas Müzesi Inv. Nr. 2398 Kultgesetz (W. BLÜMEL, „Ein weiteres Fragment des Kultgesetzes aus Bargylia“, in: *EA* 28, 1997, S. 153-156). [III] – I. Ephesos ohne Inv. Nr. (*in situ*) Dekret der Stadt Ephesos über Zuwendungen an die *buleutai* (M. BÜYYÜKKOLANCI / H. ENGELMANN, „Inschriften aus Ephesos“, in: *ZPE* 120, 1998, S. 65-82 [72]).

#### 7.1.1.2. „Staatsverträge“

(NB: Neudrucke von zwischenstaatlichen Vereinbarungen in *IGSK* werden nicht erwähnt.)

BLÜMEL, W., „Vertrag zwischen Latmos und Pidasa“, in: *EA* 29, 1997, S. 135-142 (dazu: Chr. HABICHT, „Zum Vertrag zwischen Latmos und Pidasa“, in: *EA* 30, 1998, S. 9 f.; W. BLÜMEL, „Addendum zu dem Vertrag zwischen Latmos und Pidasa“, in: ebda. S. 185), veröffentlichten den genannten, ausführliche Vollzugsvorschriften enthaltende Sympolitevertrags (323-313 v. Chr.), der den Synoikismos der beiden Gemeinden und neben anderem die Schaffung einer neuen Phratrie vorsieht.

CHANIOTIS, A., *Die Verträge zwischen kretischen Poleis in der hellenistischen Zeit*. – Stuttgart: Steiner, 1996. – (*Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien*; Bd. 24) ISBN 3-515-06827-9. XIV; 524 S.; 7 Tfln. → Nachtrag vor Teil 3

LEFÈVRE, FR., „Traité de paix entre Démétrios poliorcète et la confédération étolienne (fin 289?)“, in: *BCH* 122, 1998, S. 109-141: „Cet article complète *BCH* 119 (1995), p. 125-136, par la publication d'un texte découvert en 1994 (cf. loc. cit., p. 136). Ce dernier se place sous la «lettre d'Adeimantos», sur le même pilier de calcaire consacré par le roi Persée. Il s'agit d'un traité de paix pour cinq ans entre Démétrios Poliorcète et les Étoiliens, très mutilé mais largement restituible, comportant diverses clauses dont l'analyse permet de situer l'accord en 289 av. J.-C.“

MÜLLER, F. L., *Das Problem der Urkunden bei Thukydides. Die Frage der Überlieferungsabsicht durch den Autor.* – Stuttgart: Steiner, 1997. (*Palingenesia*; Bd. 63) ISBN 3-515-07087-7. 8°; 213 S., ist einem historiographischen Problem einiger auch rechtshistorisch wichtigen Quellen gewidmet, nämlich der Frage, inwieweit die bei Thukydides überlieferten (staatsvertraglichen) Urkunden bewußt wörtlich in das thukydideische Werk aufgenommen worden sind. Rechtshistorisch beansprucht jede direkte Überlieferung ein gegenüber der indirekten vorrangiges Interesse. Die Gründe, warum Primärmaterial nicht sprachlich nahtlos in die stilistisch vollendete geschichtliche Darstellung integriert worden ist, sind rechtsgeschichtlich daher nur für die Quellenkritik am indirekt überlieferten Material von Interesse. M. vermutet, daß die betreffenden Partien unvollendet geblieben sind. Aus rechtshistorischer Sicht kann man diesen literarischen „Mangel“ nur dankbar begrüßen, vgl. dazu E. RUSCHENBUSCH, „Wortlaut und Aufbau des Friedensvertrages vom Jahre 446/5 v. Chr. (Der dreißigjährige Frieden) (H. BENGTON, *Die Staatsverträge des Altertums (StV)* Nr. 156“, in: *ZPE* 97, 1993, S. 207-212 (→ LÜ III 7.1.1.2, von M. nicht herangezogen, da außerhalb seines Blickwinkels liegend).

PONTANI, F., „I. Amyzon 27 C-D: Teil eines milesischen Isopolitievertrags“, in: *EA* 28, 1997, S. 5f.

THÜR, G., „Gedanken zum Schicksal der Inscriptiones Graecæ“, in: *ZRG Rom. Abt.* 115, 1998, S. 404-408: Besprechung von IG I fasc. II, Berlin/New York 1994, aus rechtshistorischer Sicht (I.), verbunden mit einigen kritischen Gedanken an der zum Unternehmen „IG“ (II.) geäußerten Kritik.

THÜR, G., „Der Rechtsgewährungsvertrag aus Stymphalos (IPark 17; IG V.2 357)“, in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 173-178, revidiert im Hinblick auf die verbesserte Neuedition des Texts in IPark eigene frühere Erkenntnisse, faßt im Zusammenhang mit der Neuedition gewonnene Ergebnisse zusammen und teilt einige weitere Beobachtungen mit. Eine für das Verständnis antiker Vereinbarungen allgemein beachtenswerte Bemerkung wird abschließend gemacht: Zwischen den Partnern des vorliegenden Vertrags machen die ausgeklügelten Bestimmung wenig Sinn. Sie müssen Vorlagen entstammen, in denen sie praktische Bedeutung besaßen, und von denen sie bedenkenlos abgeschrieben worden sind.

#### 7.1.1.3. Herrscherbriefe

VIRGILIO, B., „Tolemeo, Milinda, Aśoka“, in: *SCO* 46, 1, 1996, S. 129-136, unternimmt, ausgehend von dem Brief des (Pseudo-)Aristeas (Nachweis bei → 5.2 M. PUCCI BEN-ZE'EV einen literaturhistorischen Vergleich zum Topos Dialog zwischen Herrscher und Gelehrten, ohne rechtshistorischen Belang.

#### 7.1.2. Pharaonisches Ägypten

BRESCIANI, E., „Cambyse, Darius I et le droit des temples égyptiens“, in: *Égypte pharaonique ... (= Méditerranées* 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag), S. 103-113, exegiert die beiden Kambyses bzw. Darius I. zugeschriebenen Dekrete, welche sich auf dem Verso der „Demoti-



schen Chronik“ (P. Bibliothèque Nationale de Paris Inv. Nr. 215) finden und die die Rechte der Tempel — die erstere sie schmälern, die zweite sie begünstigen — betreffen; der Text selbst entstammt der ptolemäischen Epoche. Die die ägyptischen Tempel betreffenden Regelungen der persischen Herrscher sind bereits im Zusammenhang mit einer möglichen Gesetzgebung gesehen worden (vgl. J. WIESEHÖFER, „Reichsgesetz“ oder „Einzelfallgerechtigkeit“? Bemerkungen zu Peter Freis These von einer achämenidischen Reichsautorisation, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 1, 1995, S. 36-61, m.w.N.). B. verbindet die berichteten Maßnahmen mit dem das Verhältnis Gottheiten und Pharaos betreffenden Glauben, das Wohlverhalten des Pharaos gegenüber den Tempeln sichere ihm die Generosität der Götter.

PERNIGOTTI, S., „Les rapports entre les Grecs et l'Égypte à l'Époque Saïte: les aspects juridiques et institutionnels“, in: *Égypte pharaonique ... (= Méditerranées 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag)*, S. 87-101, revidiert unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur die diesbezüglichen Belege. Allerdings erschöpfen sich die Ausführungen im wesentlichen in der geschichtlichen Fixierung der Ereignisse und der Suche nach der Beteiligung von Griechen daran. Erst Necho II. (610-595 v.Chr.) soll die Beziehungen zwischen Griechen und Ägypten geregelt haben, und daraus ergibt sich nichts zum Status der Griechen in Ägypten. Frühere Regelungen sind bislang tatsächlich nicht faßbar, aber weder die Anwerbung griechischer Söldner noch die Gründung von Naukratis können zuvor im rechtsfreien Raum geschehen sein. Schade ist, daß es dazu an Fakten fehlt: Zweifellos wären sie beispielhaft für den Umgang mit Fremden in der Antike sowie für Form und Inhalt der diesen eingeräumten Rechte.

THISSEN, H.-J., „Bemerkungen zum koptischen Kambyses-Roman“, in: *Enchoria 23*, 1996, S. 145-149, führt u.a. aus, daß der Name des in dem — s. E. ursprünglich vielleicht schon in der Ptolemäerzeit entstandenen — Roman erscheinenden weisen Ratgebers der Ägypter  $\beta\omicron\omicron\theta\omicron\phi$  auf Bokchoris zurückgeht und somit ein weiteres Beispiel für die Tradition um diesen als Gesetzgeber angesehenen Pharaos ist.

### 7.1.3. Ptolemäisches Ägypten

COWEY, J. M. S./D. KALTSAS, „P. Eleph. DAIK 1“, in: *ZPE 123*, 1998, S. 149f., sowie G. NACHTERGAEL, „À propos d'un papyrus documentaire et d'un ostracon biblique d'Éléphantine“, in: *CE 73*, 1998, S. 116-120 (116-119), tragen mit einigen Berichtigungen und anderer Datierung zum Verständnis des unlängst veröffentlichten P. Eleph. DAIK1 (→ 4.2.2), eines Auszugs aus einem Urteil der Chrematisten, bei. C./K. ziehen eine Datierung in 241/0 vor, N. 199/8, 175/4 oder 164/3 (ed. pr. 299/8 oder 279/8 v. Chr.). C./K. bekräftigen ihren Vorschlag mit einer neuen Worttrennung, aus der sich zum einen der seltene, eben in der fraglichen Zeit für einen Beamten belegte Name Ainesidemos ergibt sowie die Aufforderung, wer immer wolle, solle eine bestimmte Person vor diesen Funktionär führen. Die Veränderung weiterer Worttrennungen ergibt die Namen von — nur zwei an der vorliegenden Entscheidung beteiligten — Chrematisten, Psistratos und Lophios. Der abgeänderte Schlußsatz läßt sich als Erlaß eines Fandungsbefehls verstehen und der Text bereits zuvor insgesamt als Zeugnis für eine Verurteilung zur Zwangsarbeit wegen der Usurpation der Vormundschaft.

DEPUYDT, L., „On the Grammar of Demotic Sacerdotal Decrees“, in: *CE* 73, 1998, S. 54-65: Besprechung von R. S. SIMPSON, *Demotic Grammar in the Ptolemaic Sacerdotal Decrees*. – Oxford: The Griffith Institute, 1996. (Griffith Institute Monographs) ISBN 0-900416-65-3. 4°; IX, 293 S. [n.v.], einer Untersuchung zur Grammatik der Dekrete von Memphis, Raphia und Kanopos sowie der beiden Phile-Dekrete. Dazu ferner J. F. QUACK, in: *Enchoria* 24, 1997/98, S. 171-177.

HALLOF, K./Chr. MILETA, „Samos und Ptolemaios III. Ein neues Fragment zu dem samischen Volksbeschuß AM 72, 1957, 226 Nr. 59“, in: *Chiron* 27, 1997, S. 255-285, beschäftigen sich vor allem mit der Einarbeitung des Fragments, den sich daraus ergebenden Lesungen und dem historischen Hintergrund des Ehrenbeschlusses für Ptolemaios III. Der Beschluß gehört in die Jahre 246-243 v.Chr. und betrifft die Behandlung von Sklaven, welche in das Heraion geflüchtet waren; er spiegelt vielleicht eine allgemeine Tendenz zur Beschränkung des Asylrechts wieder. Ferner bestimmt er die Zuständigkeit der νεοποίοι.

#### 7.1.3.1. Griechische Urkunden

[IIv] – P. Genf III 136: Rekto Gesetzesfragmente wohl zu prozessualen Fragen, u.a. bzgl. Pseudomartyrie.

#### 7.1.4. Römisches Ägypten

BOTERMANN, H., *Das Judenedikt des Kaisers Claudius. Römischer Staat und Christiani im 1. Jahrhundert*. – Stuttgart: Steiner, 1996. (*Hermes: Einzelschriften*; 71) ISBN 3-515-06863-5. 8°; 200 S., weckt unter papyrologisch-rechtshistorischen Aspekten Gedanken an die Rechtssetzung des römischen Herrschers im allgemeinen (dazu kurz z.B. S. 111), an den Brief des Kaisers Claudius an die Alexandriner *P. Lond.* VI 1912 und das Verhältnis der Juden zu den Alexandrinern (dazu S. 107ff.) sowie an das den Juden auferlegte ἰουδαίων τέλεσμα (zum  *fiscus Iudaicus* u.a. S. 183ff.). Unter „Judenedikt“ versteht B. — eingangs undifferenziert — sowohl die Anordnung aus dem Jahre 41, die stadtrömische Juden sollten bei ihrer überkommenen Lebensweise bleiben und (zeitweilig) keine Versammlungen abhalten (Cassius Dio 60, 6,6), als auch die Ausweisung „der Juden“ aus der Stadt Rom (49 n.Chr. – Apg. 18,2; Suet. Claud. 25,4). Bei der philologisch, historisch und religionshistorisch ausgerichteten, eingehenden Revision von Quellen und Literatur geht es B. darum, anhand des vorliegenden Falles den Wert der Apostelgeschichte als geschichtliche Quelle herauszuarbeiten. Ägypten, seine Quellen und die diesbezügliche Literatur stehen folglich am Rande — der Quellenindex führt nur eben *P. Lond.* VI 1912 (zitiert als *CPJ* II 153) sowie zwei Bruchstücke der *Acta Alexandrinorum* (*CPJ* II 153 und *P. Oxy.* XLII 3021) an; der Index moderner Autoren und das Literaturverzeichnis weisen z.B. Namen und Arbeiten wie J. MÉLÈZE-MODRZEJEWSKI, *Les Juifs d'Égypte. De Ramsès II à Hadrien*. – Paris 1991, H. A. MUSURILLO, *The Acts of the Pagan Martyrs*. – Oxford 1954, oder S. L. WALLACE, *Taxation in Roman Egypt*. – Princeton 1938, nicht aus. Die herangezogene Literatur wie die — in sich schlüssige, auch forschungsgeschichtlich interessante — Auseinandersetzung mit früheren Meinungen sind ohnedies schon umfangreich genug, und alles ist in eine methodisch wie sachlich anregende Darstellung eingegan-

gen. B.s Ergebnisse sind hier von geringem Interesse: Die restriktiven Maßnahmen, welche Claudius gegen die stadtrömischen Juden ergriff, waren durch die Verkündigung des Christentums hervorgerufen, denn diese hatten die öffentliche Ordnung durch Auseinandersetzungen unter den Juden und den ihnen in dieser Zeit noch zugerechneten Christen gestört. Die beiden — sachlich mit einander zusammenhängenden — Judenedikte des Claudius stellten damit das früheste in den nichtchristlichen Quellen greifbare Echo der christlichen Mission dar. — *corr.*: Die Anm. 286 ist S. 94 im Text ausgefallen, offensichtlich am Ende des Satzes nach Anm. 285; Anm. 285 F. T. Guignac → F. T. Guignac. Eingehende Würdigung z.B. K. SCHERBERICH, in: ZRG 115, 1998, S. 510-515 (mit deutlicher Kritik der hier nicht näher gewürdigten formalen Seite).

CORIAT, J.-P., *Le Prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial à la fin du principat.* — Rome: École Française de Rome 1997. (*Bibliothèque des Écoles Française d'Athènes et de Rome*, fasc. 294) ISBN 2-7283-0374-6. — 8°; XVI, 771 S.) → Nachtrag vor Teil 3..

FAVUZZI, A., „Ancora su Caracalla e i *sysstitia* degli Alessandrini“, in: ZPE 121, 1998, S. 251-256, hält der von K. BURASELIS, „Zu Caracallas Strafmaßnahmen in Alexandrien (215/6) ...“, in: ZPE 108, 1995, S. 166-188 (→ LÜ III 7.1.4) entwickelten Interpretation der Maßnahmen u.a. entgegen, daß *sysstitia* in Cass.Dio 77(78).23.3 nicht gleichbedeutend mit *collegia* seien, und vermutet angesichts vergleichbarer Sanktionen anderer Kaiser gegenüber anderen Städten, es seien gewisse, eine Stadt ehrend kennzeichnende Aktivitäten, „Brot und Spiele“, untersagt worden.

JÖRDENS, A., „Ein Erlaß des Präfekten Sempronius Liberalis zur Steuererhebung“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 511-524, bzw. DIES., „Erlasse und Edikte. Ein neuer Erlaß des Präfekten M. Sempronius Liberalis und die Frage der statthalterlichen Rechtssetzungskompetenz“, in: *Symposion 1995* (→ 3.3) S. 325-352, sind in Vorbereitung einer umfassenden Untersuchung über die Amtstätigkeit des *praefectus Aegypti* sowie der Publikation eines — fragmentarischen — *P. Louvre* mit zwei Erlassen des Präfekten Sempronius Liberalis und dem Protokoll einer Verhandlung vor dem Präfekten Petronius Mamertinus entstanden. Im Vorgriff auf diese Veröffentlichungen beschreibt sie im erstgenannten Beitrag den einen der beiden Erlasse, beleuchtet die Hintergründe und skizziert die Person des Sempronius Liberalis. Der Erlaß betrifft die Steuererhebung und soll das Verfahren verbessern. J.s zweiter Beitrag knüpft an den gleichen Papyrus an und stellt die Rechtssetzung des *praefectus Aegypti* unter kritischer Würdigung der bisherigen Auffassungen eingehend dar. U. a. zeigt J., daß die Rechtssetzung des *praefectus Aegypti* auch in Form von Briefen erfolgen konnte (III.) und daß *διάταξις* als Oberbegriff für Rechtsvorschriften ungeachtet der Form verwendet werden konnte und der Bezeichnung *constitutio* entspricht (IV.). Irgendein Fortwirken der Formen ptolemäischer Rechtssetzung lehnt J. überzeugend ab.

KRAMER, B., „Zum Gnomon des Idios Logos §1, 15“, in: APF 44, 1998, S. 253f.: BGU V 1510 Z. 8-16 regelt die Konfiskation der Güter von Staatsschuldnern und bildet hinsichtlich der Grabstätten zwei Schuldnergruppen; Schäden des Textes ließen nicht alle Einzelheiten der Regelung erkennen. K. teilt zwei Berichtigungen mit, welche überzeugend

klarstellen, daß den Staatsschuldnern nur die Grabsteine belassen werden, den mit der Beschlagnahme ihrer Einkünfte Belegten hingegen die ganze Grabstätte.

LEWIS, N., „Notationes Legentis“, in: *BASP* 33, 1996, S. 61-66 (62 f.), gibt eine neue Belegliste für Apokrimata.

MESSERI SAVORELLI, G./R. PINTAUDI, „Apion, nomarca dell’Arsinoites“, in: *ZPE* 120, 1998, S. 131-144, stellen die möglichen und sicheren (29) Belege zu dem — vor allem durch Abgabenquittungen — zwischen 193/4 und 215 n. Chr. im Amt belegten *nomarches* Aurelios Apion zusammen und analysieren seine Laufbahn und seine Tätigkeiten.

NÖRR, D., Besprechung von A. SUCEVEANU, „Une nouvelle hypothèse du restitution de la 9<sup>e</sup> ligne du *Pap. Giss. 40 I*“, in: *Dacica* N.S. 34, 1990, S. 245-257 [n. v.]: kritisch unter Hinweis auf P. PINNA PARPAGLIA, *Sacra peregrina, civitas Romanorum, deticii nel papiro Giesen n. 40*, Sassari 1995 [n. v.].

WIRTH, G., „Detizier, Soldaten und Römer“, in: *BJ* 197, 1997, S. 57-89, unternimmt eine ideengeschichtliche Würdigung der *deditio* auf dem Hintergrund der heutigen Erfahrungen. Er arbeitet die *deditio* als eine Art „Insolvenzverfahren“ heraus, bei welchem die politische Selbstaufgabe einer Gemeinschaft die Möglichkeit eines Neuaufbaus unter veränderten Bedingungen im Rahmen der römischen Herrschaft geboten hat. Dabei geht er u. a. auch auf die *Constitutio Antoniniana* ein (S. 73 f.), welche er (mit Chr. SASSE, *Die Constitutio Antoniniana*. Wiesbaden 1958, S. 28) dahingehend versteht, daß der Kaiser das römische Bürgerrecht wohl den Imperiumsbewohnern verleiht, nicht aber den *deticii*. (Jüngere Ergänzungsvorschläge sind nicht berücksichtigt.)

#### 7.1.4.1. Griechische Urkunden

[II] – *P. Heid.* VII 396: Edikt des Kaisers Hadrian wegen eines Abgabemoratorium für ἀργυρικὸς φόρος von 136 n. Chr. (weiteres Duplikat zu *SB* III 6944 und *P. Oslo* III 78). [III] – *ChLA* XLVII 1459 (= *P. Bub.* 4 col. XXIX): Brief des Imp. Elagabal; *P. Oxy.* LXIV 4437: Anfang einer Eingabe wegen rechtswidriger Benennung als Liturge mit vorangestelltem diesbezüglichen Reskript (= *P. Oxy.* XII 1405; XLIII 3105) des Severus und des Caracalla zur *cessio bonorum* (unter Hinweis auf Divergenzen in mehrfach überlieferten Reskripten).

#### 7.1.5. Byzantinisches Ägypten

ERMATINGER, J. W., *The Economic Reforms of Diocletian*. – St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, 1996. (*Pharos – Studien zur römisch-griechischen Antike*; Bd. VII) ISBN 3-89590-024-9. 8°; VII, 130 S., drückt bereits im Titel aus, das die Beschäftigung mit dem Höchstpreisedikt Diokletians unter rein wirtschaftlichen, nicht unter gesetzgeberischen Aspekten geschieht. Papyri werden in reichem Maße als Belege für Preis und Preisentwicklung herangezogen. Nicht klar wird, welches Kriterium letztlich über die Aufnahmen in den Quellenindex entschieden hat. Befremdlich ist, daß die wirtschaftshistorisch nützliche Studie darauf verzichten kann, die im gleichen Verlag erschienene Untersuchung

eines Mitherausgebers der Pharos-Reihe heranzuziehen, nämlich H. -J. DREXHAGE, *Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians.* (= *Vorarbeiten zu einer Wirtschaftsgeschichte des römischen Ägypten I.* – St. Katharinen 1991 (→ LÜ II 5.5.3).

## 7.2. RECHTSPFLEGE

CHANIOTIS, A., „Tempeljustiz‘ im kaiserlichen Kleinasien. Rechtliche Aspekte der Sühneinschriften Lydiens und Phrygiens“, in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 353-381, untersucht die — auch „Beichtinschriften“ genannten — Texte hinsichtlich des verwendeten Vokabulars, auf Hinweise zu bewertenden Diskussionen der Tat mit den Priestern, zur „Zuständigkeit“ der Tempel und zum Verhältnis von göttlicher und weltlicher Gewalt sowie zur sanktionierenden Reaktion der Priester. C. erweist die Sühneinschriften als rein der religiösen Sphäre angehörend, obgleich das Vokabular durchaus der Alltags- und Rechtssphäre entstammt. – Vgl. auch M. RICL, „CIG 4142 – A forgotten Confession Inscription from north-west Phrygia“, in: *EA 29*, 1999, S. 35-43; G. PETZL, „Neue Inschriften aus Lydien (II). Addenda und Corrigenda zu *Die Beichtinschriften Westkleinasiens* (Epigr. Anatol. 22, 1994)“, in: *EA 28*, 1997, S. 69-79; Chr. SCHULER, Besprechung zu G. PETZL, *Die Beichtinschriften Westkleinasiens.* – Bonn 1994 (= *EA 22*, 1994; → LÜ III 4.3), in: *Gnomon* 69, 1997, S. 616-620.

CROOK, J. A., *Legal Advocacy in the Roman World.* – London: Duckworth, 1995. – ISBN 0-7156-2650-7. VI, 225 S. [n. v.]

ECK, W., „Ein Prokuratorenpaar von Syria Palaestina in P. Berol. 21652“, in: *ZPE* 123, 1998, S. 249-255, entnimmt *SB XII 11043* (152 [?] n. Chr.) die Namen zweier Prokuratoren der Finanzadministration der Provinz Syria Palaestina und vermutet, bei dem im Text berichteten Vorgang sei es um die Zuteilung von Land an Veteranen gegangen, welches im Zusammenhang mit dem Aufstand des Bar Kochba an den kaiserlichen *fiscus* gefallen war.

HERRMANN, P., „Die Karriere eines prominenten Juristen aus Thyateira“, in: *Tyche* 12, 1997, S. 111-123, erörtert gelegentlich der Publikation einer Ehreninschrift für den M. Gnaeus Licinius Rufinus aus Thyateira die erkennbare Laufbahn dieses kaiserzeitlichen Juristen.

<**Société Jean Bodin pour l'Histoire comparative des Institutions**> <*Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire comparative des Institutions*; LXIII> *L'assistance dans la résolution des conflits*, pt. 1, *L'Antiquité*/ pt. 2, *Le monde extra-européen.* – Bruxelles: De Boeck, 1996: Vier der sieben Beiträge des ersten Teils betreffen die außerrömische Antike und davon gelten die von B. ANAGNOSTOU-CANAS (→7.2.4), J. GAUDEMET (→ 6.5) und E. KARABÉLIAS (→ 7.2.1) mehr oder minder den hier zu berücksichtigenden Gebieten.

## 7.2.1. Griechischer Bereich

AGER, S. L., „Foreign Judges and δικαιοδοσία: A Rhodian Fragment“, in *ZPE* 117, 1997, S. 123-125: zum Urkundentyp und dem Begriff δικαιοδοσία.

CARAWAN, E., „The Trials of Thucydides ‚the Demagogue‘ in the Anonymous *Life of Thucydides the Historian*“, in: *Historia* 45, 1996, S. 405-422, untersucht den historischen Wert der Notiz Vit.Thuc. 6-7 anhand der dort berichteten zwei Gerichtsverfahren gegen Pyrilampes wegen Totschlags vor dem Areopag und gegen Thucydides selbst wegen σύγχυσις διακστηρίου, welche er mit vergleichbaren Verfahren in Beziehung setzt.

CAREY, Chr., *Trials from Classical Athens*. – London; New York: Routledge, 1997. ISBN 0-415-107-601/0-415-107-61X (pbk). 8°; VIII, 247 S., entstammt dem akademischen Unterricht, ist für diesen bestimmt und enthält vor allem Übersetzungen mit einer Einleitung (S. 1-25). Man mag bezweifeln, ob es sinnvoll ist, Studenten gleich von vorne herein auf die Heimatsprache (oder die Dominanz der englischsprachigen Welt?) festzulegen. Gerade in einer Einführung wäre es angezeigt, wenn schon nicht ausdrücklich, so wenigstens mit den Literaturangaben darauf hinzuweisen, daß Rechtsgeschichte eine international betriebene Wissenschaft ist.

CROWTHER, Ch. W./Chr. HABICHT/L. und K. HALLOF, „Aus der Arbeit der «*Inscriptiones Graecae*» I. Drei Dekrete aus Kos für δικασταγωγοί“, in: *Chiron* 28, 1998, S. 87-99, publizieren mit diesen Texten (2. Jahrh. v.Chr.) die ersten Ehrendekrete für *dikastagogoi* unter Erörterung dieser Funktion (S. 92f.) und Belegnachweis dazu (S. 87f. Anm. 4). Die unter „II. Ehrendekrete aus dem Asklepieion von Kos“, S. 100-142, und „III. Unedierte koische Epidosis-Listen“, S. 143-162, veröffentlichten Inschriften sind rechtlich von geringerem Interesse.

DREHER, M., „Das Asyl in der Antike von seinen griechischen Ursprüngen bis zur christlichen Spätantike“, in: *Tyche* 11, 1996, S. 79-96, geht zunächst auf die vorhellenische Zeit ein; hierzu skizziert er kurz die Bedeutung des Schutzes gegen staatliche Repressalien, sodann die Ausgestaltung des sakralen, u.U. Gelegenheit zu ausgleichenden Verhandlungen bietenden Asyls (*hiketelia* u.a.). Im folgenden berücksichtigt er die durch den Wandel der politischen Rahmenbedingungen veranlaßten Veränderungen; hierbei geht er auf die Seeräuberstaaten des 3. und 2. Jahrh. v.Chr. und die polisexterne Anerkennung von Asylen ein. Ihr Vordringen in den griechischen Osten konfrontiert dann die Römer mit der (sakralen) Asylie, deren Wirkung schließlich (Prinzipat) von einem der Asylstätte eigens verliehenen staatlichen Asylrecht abhing. Eine recht enge Kontinuität sieht D. im Kirchenasyl der Spätantike, die er abschließend streift. Den Alltag insbesondere des spätantiken Ägyptens wie überhaupt die durch die Papyri belegten Verhältnisse berührt D. nicht.

GAGARIN, M., „Oaths and Oath-Challenges in Greek Law“, in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 125-134, greift Gedanken auf, welche in dem nachstehend genannten Artikel ebenfalls eine Rolle spielen und Rolle und Beweiswert des Eides anhand der Primär- und Sekundärliteratur, ersteres beginnend bei Homer und Gortyn berücksichtigen. Zum frühen

griechischen Recht gelangt er zu der Auffassung, daß ein Eid nützlich sein mochte, mehr nicht. Einen vom Richter auferlegten Eid verneint, er, von einigen Fällen in Gortyn abgesehen, grundsätzlich. Für die Gerichtsreden mißt er dem Vortrag über Eid und der Aufforderung zum Eid vor allem rhetorische Bedeutung bei.

GAGARIN, M., „The Torture of Slaves in Athenian Law“, in: *CPh* 91, 1996, S. 1-18, s.u. bei MIRHADY.

HANSEN, M. H., *The Trial of Socrates – from the Athenian Point of View*. – Kopenhagen: Det Kongelige Danske Videnskabernes Selskap – The Royal Danish Academy of Sciences and Letters, 1995. (*Hist.-fil. Med.*; 71) ISBN 87-7304-266-8. [*n. v.*; vgl. dazu H. HEFTNER, in: *Tyche* 13, 1998, S. 282-284]

HENRY, A., „The Hortatory Intention in Athenian State Decrees“, in: *ZPE* 112, 1996, S. 105-119: zur Klausel ὅπως ἂν εἰδῶσιν πάντες.

KAIMIO, M., „How to Enjoy a Greek Novel: Chariton Guiding his Audience“, in: *Arctos* 30, 1996, S. 49-73, analysiert die Gerichtsszene in Charitons Novelle „Kallirhoe“ 5, 4-8 u.a., im Hinblick auf die geschilderten Emotionen und die Wirkung auf den Leserkreis (ohne rechtliche Implikationen).

KARABELIAS, E., „L'arbitrage privé dans l'Athènes classique“, in: *Société Jean Bodin, Recueils ... LXIII* (→ 7.2), S. 7-35, sowie in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 135-149, stellt unter dem Gesichtspunkt der „assistance dans la résolution des conflits“ — so das Thema des *Recueil* — das attische private, außergerichtliche Schiedsverfahren umfassend, detailliert und mit reichen Nachweisen dar. Hiervon zu unterscheiden ist das öffentliche Schiedsverfahren im Vorfeld bestimmter Prozesse. Erörtert werden die Schiedsvereinbarung, die Person der Schiedsrichter, die der privaten Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiteten Sachverhalte sowie die Abwicklung des Verfahrens und seine Folgen. Die in *Symposion* erschienene Version ist bis auf wenige, sprachlich geringfügige Veränderungen gleich, jedoch ist da auf die einleitende Bibliographie ganz und auf Fußnoten weitgehend verzichtet worden. An Veränderungen aufgefallen sind I Sec. 1 Absatz 7 Ende: „... par une δίκη ἐξουλής“ bzw. „pour dommage (*blabê*)“; I Sec. 2 Abs. 5 Anfang: „Comme ...“ bzw. „Contrairement ...“; Conclusion Abs. 1: In „*Symposion*“ ist der Text nach „arbitrage public“ getilgt.

LANNI, A. M., „Spectator sport or serious politics? οἱ περιεστηκότες and Athenian lawcourts“, in: *JHS* 117, 1997 S. 183-189, untersucht die Bedeutung des Publikums für das Gerichtsverfahren, und geht davon aus, daß die Prozesse ein attraktives Schauspiel boten und die Anwesenheit und die Reaktionen der Zuhörer sowohl die Parteien in ihrem Vortrag wie die Richter in ihrer Entscheidung beeinflussten.

MAASS, M./J. KILIAN-DIRLMAIER, „Aegina, Aphaia-Tempel XVIII. Bronzefunde außer Waffen“, in: *AA* 113, 1998, S. 578-104 (64f.): auf Aegina gefundene Athener Richtermarken.

MAFFI, A., „Processo di libertà e rivendicazione in proprietà dello schiavo a Gortina e ad Atene“, in: *Symposion 1995* (→3.3), S. 17-25, → Nachtrag vor Teil 3.

MÉLÈZE-MODRZEJEWSKI, J., „Στήρισις θήκης. A propos du délit religieux dans l'Égypte grecque et romaine“, in: *Le Droit romain ...* (→3.3.), wertet die in der Verwünschung der Artemisia UPZ I 1 (4. Jh. v. Chr.) geschilderten Handlungen unter rechtlichen Gesichtspunkten (= J. MÉLÈZE-MODRZEJEWSKI, „Στήρισις θήκης ...“, in: *Symposion 1993* (→ LÜ III 3.3), S. 201-214 (→7.6.3).

MIRHADY, D. C., „Torture and Rhetoric in Athens“, in: *JHS* 116, 1996, S. 119-131 (mit Erwiderung von G. THÜR, a.a.O., S. 132-134, der zugleich kurz auf die folgenden Ausführungen von M. GAGARIN eingeht), und M. GAGARIN, „The Torture of Slaves in Athenian Law“, in: *CPh* 91, 1996, S. 1-18, überprüfen die Rolle der attischen Rechtseinrichtung, lediglich die unter Folter gemachte Aussage eines Sklaven als Beweismittel zuzulassen. M. kehrt mit gewissen Modifikationen zu der vor über 100 Jahren von J. W. HEADLAM vertretenen Auffassung zurück, die πρόκλησις zur βάσανος habe zu einer außerprozessualen Streitbeilegung geführt. Wesentliches Argument für diese These ist, daß es keinen Beleg für die Erledigung eines Rechtsstreits nach Vollzug der angebotenen *basanos* gibt. Der Schluß hieraus, der Vollzug erledige also den Rechtsstreit anderweitig, bietet sich an. M. formuliert dies, je nach dem Ergebnis der Aussage unter Folter sei das Interesse der einen oder der anderen Partei an der Fortsetzung des Streits erloschen; nach einer Einigung der Parteien über die Folter sei für den Streit kein Raum mehr vor den attischen Laienrichtern gewesen. Die Darlegungen stützen sich auf die Interpretation der einschlägigen Zeugnisse, und M. ergänzt seine Auffassung mit eingehenden Ausführungen zur Rhetorik. Unter sorgsamem Eingehen auf die vorgetragenen Einwände rückt T. dann die rhetorische Bedeutung der *basanos* im Prozeß wieder ins Zentrum. G. erinnert einleitend daran, daß die antiken Quellen eine eindeutige Wertschätzung der unter Folter gemachten Aussage ausdrücken, während die moderne Forschung diese Vorgehensweise gemeinhin ablehnt. Er nimmt die Diskrepanz als Mißverständnis und zum Anlaß der Revision des Problems. Hierbei scheidet er die von den Prozeßparteien zu vereinbarende *basanos* zu Beweis Zwecken klar von anderen Folteranwendungen. Den auf HEADLAM zurückgehenden Gedanken, die *basanos* führe zu einer automatischen Erledigung, verwirft er ausdrücklich und mit eingehender Begründung, ohne M.s zeitgleiche Ausführungen zu kennen. G. bestätigt ferner die herrschende Meinung, wenn die *basanos* überhaupt praktiziert worden sei, so sei dies zweifellos selten geschehen, denn es fehlt in den attischen Gerichtsreden an jeglicher Bezugnahme auf eine vollzogene *basanos*. G. verbindet die Aufforderung zur *basanos* wie die Ablehnung mit dem rhetorisch geprägten Charakter des attischen Prozesses, das Angebot des Gegners sei nämlich grundsätzlich geeignet gewesen, bei Annahme die eigene Verteidigungsstrategie zu stören. Darüber hinaus hätte das detaillierte Vorbringen, das Angebot sei mit einem bestimmten Inhalt gemacht und abgelehnt worden, den Richtern die rechtlich an sich unzulässige Aussage des Sklaven zur Kenntnis gebracht.

MOSSÉ, C., „Les procès de Phocion“, in: *Dike* 1, 1998, S. 79-85, entwickelt die historischen Hintergründe zu Verfahren und Todesurteil gegen den Strategen und Rhetor Phokion 318 v. Chr. [vgl. zu diesem neuerdings J. ENGELS, in: *DNP* 9, 2000, Sp. 942-944,



s.v.] und nimmt an, daß der Prozeß gegen ihn zumindest formal ordnungsgemäß verlief.

NÖRR, D., „»Richter aus der Fremde« und römische Provinzialgerichtsbarkeit. Bemerkungen zu IG XII 5.722 (IG XII Suppl. p. 127)“, in: *Index* 26, 1998, S. 71-87, analysiert die in (griechischen) der Inschrift vorliegenden Dekrete zu Ehren fremder Richter — letztere eine geläufigen Erscheinung im griechischen Prozeß — auf das Verhältnis zur Gerichtsbarkeit nach römischem Recht.

SAWADA, N., „Athenian Politics in the Age of Alexander the Great: A Reconsider of the Trial of Ctesiphon“, in: *Chiron* 26, 1996, S. 57-84, prüft unter rein historischem Blickwinkel den Hintergrund der Kranzrede (Dem. 18) und geht dabei auch auf das Verfahren gegen Leokrates und auf das Gesetz des Eukrates gegen die Tyrannis (337/6 v. Chr.) ein. Vgl. zum Sachverhalt A. E. M. HARRIS, *Aeschines and Athenian Politics*. – New York/Oxford: Oxford University Press, 1995. [n. v.]

THÜR, G., „IPark 8. – »Gottesurteil« oder »Amnestiedekret«? (Nochmals zu IG V.2 262)“, in: *Dike* 1, 1998, S. 13-26, verteidigt seine eigene Auffassung und die herrschende Meinung zu dieser Inschrift gegenüber dem in Nomima II 2 von H. VAN EFFENTERRE und F. RUZÉ vorgetragene Verständnis als „révision partielle“ mit eingehenden sprachlichen, verfahrens- und sakralrechtlichen Argumenten und verbindet das Verfahren mit der Konsolidierung der *polis* Mantinea um 460 v. Chr.

#### 7.2.1.1. Urkunden

[IIIv] – Zwei Fluchtafeln gegen prozessuales Vorgehen (D. R. JORDAN, „Two Curse Tablets from Lilybaeum“, in: *GRBS* 38, 1997, S. 387-396 – ed. pr. B. BECHTOLD / A. BRUGNONE, „Novità epigrafiche da Lilibeo. La tomba 186 della Via Berta“, in: *Seconde Giornate Internazionali di Studi sull'area Elima* (Gibellina, 22-26 ottobre 1994), Atti. – Pisa 1997, S. 111-140 [n. v.]).

#### 7.2.2. Pharaonisches Ägypten

BRIANT, P., „Une curieuse affaire à Elephantine en 410 av. n.è.: Widranga, le sanctuaire de Khnûm et le temple de Yahweh, in: *Égypte pharaonique ...*“ (= *Méditerranées* 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag), S. 115-135, rekonstruiert die Geschehnisse, welche mit den beiden aramäischen Eingaben *P. Eleph. engl.* (→ 4.2 Nachtrag) B 17 und 21 verbunden sind, worin sich Juden von Elephantine gegen das Vorgehen eines persischen Funktionärs richten.

KÖNIG, Y., „Droit et Magie“, in: *Égypte pharaonique ...* (= *Méditerranées* 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag), S. 139-157, zeichnet die Bemühungen, die gerechte Ordnung (Ma'at), welche durch Unrechtstaten gestört worden ist, mit Hilfe der Magie wieder herzustellen, und die dahinter stehende Begriffswelt. Letztlich handelt es sich um die auch sonst wohl bekannte Erscheinung, daß Menschen, denen der Weg vor ein weltliches Gericht ver-

sagt ist oder unzulänglich dünkt, ihre Zuflucht zur Gottheit oder zur Magie nehmen. Vgl. dazu B. ANAGNOSTOU-CANAS, → 7.2.3.

**MATHEU, B.**, „Un épisode du procès de Seth au tribunal d'Héliopolis (Spruch 477, Pyr. § 957a-959e)“, in: *GM* 164, 1998, S. 71-78: Der im Titel genannte Pyramidentext schildert den Prozeß des Seth vor dem Göttertribunal in Heliopolis, und M. analysiert anhand des fraglichen Fragments Seths Verteidigungsstrategie gegenüber seinen Richtern.

**RÖMER, M.**, *Gottes- und Priesterherrschaft in Ägypten am Ende des Neuen Reichs. Ein religionsgeschichtliches Phänomen und seine sozialen Grundlagen.* – Wiesbaden: Harrassowitz, 1994. (*Ägypten und Altes Testament*; Bd. 21) 3-447-03217-0. 4°; XXXVII, 621 S., ist von seinem Titel her geeignet, als rechtlich belanglos eingestuft und übergangen zu werden. Die 1989 vom Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin als Habilitationsschrift angenommene; umfassende Untersuchung zu den thebanischen Priesterfürsten der 21. Dyn. berücksichtigt aber nicht nur das Material zu deren Person, Titelgebrauch, Stellung und vieles mehr („I. Priester- und Königtum in den Inschriften Herihors und der frühen 21. Dynastie in Theben; S. 1-131), sondern geht darüber hinaus ausführlich auf das Orakelwesen ein („II. Das Orakelwesen als Medium der Gottes-herrschaft“; S. 133-283). Der zweite Hauptteil beschäftigt sich mit dem Orakelwesen im allgemeinen; er ist wegen dessen rechtlicher Bedeutung unter diesem Aspekt von Interesse. Vor allem aber gilt dies für den III. Hauptabschnitt („III. Die Gegenstände der Orakelentscheidung: Recht und Eigentum“; S. 285-462). R. geht in diesem Teil u.a. auf die Gottesgerichtsbarkeit selbst, auf das Grundeigentum und auf Abgabenfragen ein. Ein Anhang listet Urkunden zum Orakelwesen auf, darunter in größerem Umfang Rechtsspezifisches. [vgl. dazu z.B. die detaillierte Besprechung von E. GRAEFE, in: *Klio* 80, 1998, S. 243-246]

**WILLEMS, H.**, „Anubis as a Judge“, in: *GS Quaegebeur* (→ 3.3 Nachtrag), I S. 719-743, würdigt die Rolle des Anubis beim Totengericht. Dies gibt hier Anlaß zur Feststellungen, daß die Darstellungen zum Totengericht keinerlei Rückschluß auf das weltliche Gerichtswesen der Pharanonenzeit zulassen.

### 7.2.2.1. Urkunden

[XX. Dyn.] – O. Cairo Cat. gén. 25237: Protokoll (einschließlich Eid) in einem Streit um unstatthafte Inanspruchnahme einer Dienstleistung (B. C. DAVIES / J. TOIVARI, „Misuse of a Maidservant's Services at Deir el-Medina (O. CGC 25237, recto)“, in: *SAK* 24, 1997, S. 69-80; mit ausführlichem Kommentar); P. Varzy: Fragment einer Klage oder eines Prozeßprotokolls (H. LOFFET / V. MATOIAN, *RdE* 47, 1996, S. 29-36 [35] mit pl. IV.) [XX/XXI. Dyn.] – P. Berol. hierat. Inv. Nr. 8525: Orakelanfrage wegen einer flüchtigen Dienerin und wegen Kleidern; P. Berol. hierat. Inv. Nr. 8525 wegen einer Zahlung für vier Sack Getreide(?) (H.-W. FISCHER-ELFERT, „Two Oracle Petitions Addressed to Horus-Khau With Some Notes on the Oracular Amuletic Decrees (P. Berlin P. 8525 and P. 8526)“, in: *JEA* 82, 1996, S. 129-144; J. F. QUACK, „Eine neue Deutung von P. Berlin 8525“, in: *GM* 159, 1997, S. 83f., vermutet aufgrund einer veränderten Lesung eine Streitigkeit um 15

Lendenschurze, in deren Austrag die eine Seite eine Magd ergriffen hat, um sich mit deren Arbeitsleistung schadlos zu halten.

### 7.2.3. Ptolemäisches Ägypten

ANAGNOSTOU-CANAS, B., *L'assistance judiciaire dans l'Égypte hellénistique et romaine*, → 7.2.4.

ANAGNOSTOU-CANAS, B., »Justice« oraculaire dans l'Égypte hellénistique et romaine", in: *RHDFE* 76, 1998, S. 1-16, untersucht die Rechtsangelegenheiten betreffenden Orakelanfragen des ptolemäisch-römischen Ägypten. Sie gehören zum Orakelwesen und damit zu den religiösen Zeugnissen. Es fügt sich geistesgeschichtlich in das auch anderwärts belegte Bemühen, die Gottheit den Bemühungen um Rechtserlangung dienstbar zu machen. Zugleich handelt es sich bei den Orakelfragen aber um Volksbrauchtum, welches, soweit es Rechtsfragen betrifft, vor allem rechtssoziologisch zu bewerten ist. Dies wird in der Beschreibung der belegten Sachverhalte durchaus deutlich. Anagnostou-Canas zieht darüber hinaus aber auch Verbindungslinien zur Gottesgerichtsbarkeit der Pharaonenzeit. Neben der angeführten Literatur vgl. noch Y. KÖNIG, „Droit et Magie" (→ 7.2.2); A. G. MCDOWELL, *Jurisdiction in the Workmen's Community of Deir el-Medîna*. – Leiden 1990, S. 187-234 (→ LÜ II 7.2.2); M. RÖMER, *Gottes- und Priesterherrschaft ...* (→ 7.2.2), S. 133-451; VALBELLE, D./G. HUSSON, „Les questions oraculaires ..." (s.u.).

BINGEN, J., „Les ordonnances royales C. Ord. Ptol. 75-76 (Héracléopolis, 41 avant J.-C.)", in: *CE* 70, 1995, S. 206-222, exegiert das Prostagma, welches eine Entlastung der Land in der Chora bewirtschaftenden Alexandriner von bestimmten Abgaben anordnet, und untersucht die Hintergründe.

CANNUYER, Chr., „La justice à la porte des temples d'Égypte. Quelques témoignages non pharaoniques", in: *GS Quaegebeur* (→ 3.3 Nachtrag), S. 781-788, greift Ausführungen von J. QUAEGBEUR in der *Gedächtnisschrift A. Théodoridès*, („Individu ...", → LÜ III 3.3, bzw. J. QUAEGBEUR, LÜ III 7.2.2) auf, wonach die Übung, am Eingang der Tempel Gericht zu halten, bis in das 4. nachchristliche Jahrhundert angehalten habe, und fügt dem zwei weitere Passagen koptischer Martyrologien bei, welche die Verbindung von Gerichtsstätte und Tempel belegen. C. hält ferner für möglich, daß das Gericht der Pharaonenzeit am Tempeleingang sich sogar in der Bibel (Sprüche I 20-21: *Se'arîm bâ'îr* „die Tore der Stadt") spiegeln könnte. Ohne die ägyptische Herkunft des Bildes ausschließen zu wollen, muß freilich daran erinnert werden, daß das Tor der Stadt eine der geläufigen Gerichtsstätten im Alten Orient gewesen ist.

HENGSTL, J., „Petita in Petitionen gräko-ägyptischer Papyri", in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 265-289, versucht dem Rechtsschutzbedürfnis der Bevölkerung anhand der Ziele und der Vorgehensweise der Betroffenen in den Eingaben des ptolemäischen Ägypten nachzugehen und damit zur Kenntnis von der Rechtswirklichkeit in den gräko-ägyptischen Dörfern beizutragen. Erörtert werden dazu Typen, Adressaten, Sachverhalte und Begehren der Eingaben. H. stellt u.a. fest, an Anlaß zu Streitigkeiten habe es offenbar nicht gefehlt und von einer Neigung, Streitigkeiten auf friedlichem Weg beizulegen, ließe sich

für Ägypten nicht sprechen; entsprechend hoch müsse man die Bedeutung des auf eine Einigung der Streitbeteiligten hinwirkenden Drucks der Beamten ansetzen. Zum Quellenwert merkt H. *obiter dictum* an, daß die dem gräko-ägyptischen Alltag entstammenden Petitionen eher von rechtssoziologischem Interesse seien als daß sie die Rechtsordnung selbst wiedergäben. Die eingehende Revision des Quellenmaterials erbringt unter diesen Umständen Ergebnisse, welche rechtsdogmatisch weitgehend uninteressant sind, aber die Rechtspraxis beeindruckend spiegeln: Obgleich das ptolemäische Ägypten keine Juristen kennt, sind sich die Rechtssuchenden — d.h. die Schreiber der Petitionen — der Kompetenzen der Adressaten genau bewußt, und richten die Eingaben vorwiegend an die ihrem Ressort nach für den jeweiligen Sachverhalt zuständigen Funktionär. Die Eingaben verraten, wie mit Belegen ausgeführt wird — einen guten Überblick der Verfasser über die Verhältnisse und Zuständigkeiten sowie eine wohldurchdachte Planung bei der Niederschrift. — Im Zusammenhang mit diesem Beitrag entstanden ist

HENGSTL, J., „Petitions to the *Dioiketes*“, *BASP* 33, 1996, S. 111-116, revidiert die als Petitionen an den *Dioiketes* reklamierten Eingaben und stellt dazu fest, daß lediglich ein kleiner Teil davon Rechtsschutzbitten i.e.S. sind.

VALBELLE, D./G. HUSSON, „Les questions oraculaires d'Égypte: histoire de la recherche, nouveautés et perspectives“, in: *GS Quaegebeur* (→ 3.3 Nachtrag), II S. 1055-1071, erörtern die Orakelfragen des Neuen Reiches, der Dritten Zwischenzeit und des griechisch-römisch-byzantinischen Ägypten (zu rechts- usf. -bezogenen Fragen s. S. 1058 f.)

### 7.2.3.1. Griechische Urkunden

[IIIv] – P. *Eirene* 3: Briefliche Bitte um Hilfe für einen Inhaftierten (m.w.N. zu ptolemäischen Belegen für ähnliche Bemühungen); P. *Eleph. DAIK* 1: Auszug aus einem Chrematistenerurteil (dazu auch J. M. S. COWEY /D. KALTSAS, „P. *Eleph. DAIK* 1“, in: *ZPE* 123, 1998, S. 149 f.; G. NACHTERGAEL, „À propos d'un papyrus documentaire et d'un ostrakon biblique d'Éléphantine“, in: *CE* 73, 1998, S. 116-120 [116-119], mit einigen die Sachlage nicht verändernden Berichtigungen und anderer Datierung; lt. Ed. mag das Brieffragment P. *Eleph. DAIK* 3 sich auf die nämliche Angelegenheit beziehen, doch spricht dafür sachlich nichts als eine Namensgleichheit); P. *Eleph. DAIK* 2: Enteuxisfragment in einer Erbschaftsstreitigkeit; P. *Hamb.* IV 238: Eingabe wegen versuchter und vollendeter Unterschlagung mit dem Antrag auf Sicherstellung; P. *Heid.* VII 393: Überstellungsbeehl (die a.a.O. S. 42 geäußerten Gedanken zur Abgrenzung von „Haft-“, „Überstellungs-“ und „Vorführ“befehlen lassen daran erinnern, daß diese Begriffe für die Papyri nicht technisch verstanden werden dürfen; sie beschreiben bloß das vom Anordnenden Bezweckte, ohne daß daran rechtlich abgegrenzbare unterschiedliche Folgen geknüpft wären); P. *Heid.* VII 394: Prosangelma; P. *Köln* VIII 343: Anweisung an einen Beamten, einen Streit zwischen Königsbauern und einem *oikonomos* zu erledigen. [III/IIv] – P. Duke Inv. Nr. 677: Eingabe einer Frau an einen Strategen wegen ungerechtfertigter Inhaftierung auf Betreiben einer anderen Frau (J. D. SOSIN, in: *ZPE* 116, 1997, S. 141-146 [145] – mit prosopographischen Erwägungen zur Lokalisierung des angegangenen Strategen Aetos und daraus resultierenden Gedanken zur Laufbahn eines höheren ptolemäischen Beamten). [IIv] – P. CtYBR Inv. Nr. 4609: Eingabe an den Epistrategen Boethos in

einer Erbauseinandersetzung (R. DUTTENHÖFER, in: *Mousopoulos Stephanos. Festschrift für Herwig Görgemanns*, hrsgg. von M. BAUMBACH, H. KÖHLER, A. M. RITTER, Heidelberg 1998, S. 210-218 [213 f.]); *P. Genf* III 126: Fragmente im Zusammenhang mit einer Eingabe wegen einer Erbstreitigkeit (in Verbindung mit der Interpretation wird das übliche Verfahren eingehend erläutert); *P. Genf* III 127: Anfang einer Entscheidung in einer Erbstreitigkeit; *P. Genf* III 128: Fragmentarische Eingabe wegen einer Erbstreitigkeit an einen lokalen Dioiketen; *P. Genf* III 133: Brief an die Laokriten wegen Zwangsmaßnahmen; *P. Genf* III 141: Eingabe wegen nächtlichen Einbruchs; *P. Genf* III 134: Anweisung der Verpflegung von Arrestierten; *P. Genf* III 136 Verso: Fragmente rechtlicher Natur, u.a. mit dem Rest eines Prostagma. [III/IV] – *P. Heid.* VI + *P. UB Trier* S 108-29: Fragment einer Eingabe eines Priesters an den Strategen(?) wegen Amtsverfehlungen (R. DUTTENHÖFER, in: *APF* 42, 1996, S. 35-42 [37 f.] — die lakonische Qualifizierung der begangenen Taten als „Diebstahl und Erpressung“ ist anachronistisch, wie der Blick auf die Wiedergabe des Tatbestands nebst Erläuterung S. 36 f. und in Fr. PREISIGKE, *Wörterbuch der Papyrurkunden I.* – Berlin 1925, Sp. 360, vv. δάσεισοσϕ., zeigt: Es geht um Zwangsmaßnahmen, welche von einem Funktionär und seinen Gehilfen im Amt gegen den Petenten rechtswidrig vorgenommen worden sein sollen.).

#### 7.2.3.2. Demotische Urkunden

[IIIv] – *P. Hawara dem.* 4a (*P. Carlsberg Inv. Nr. 37a*): Verpflichtungserklärung (Unterwerfung unter einen Orakelentscheid?). [spätptol.] – *O. Cairo Inv. Nr. JE 13/7/22/2 A und B (Reg. Nr. 12467 bzw. 12468)*: Tempeleide in Auseinandersetzungen um eine umstrittene Zahlung bzw. um verschwundenen Weizen für die Syntaxis-Abgabe (*O. EL-AGUIZY*, „Two New Demotic Temple Oaths on Ostraca“, in: *BIFAO* 96, 1996, S. 1-11, mit kurzen Ausführungen zu den demotischen Eiden im griechisch-römischen Ägypten und einer Reihe demotischer Belege in Faksimile zur *syntaxis*).

#### 7.2.4. Römisches Ägypten

ANAGNOSTOU-CANAS, B., „L'assistance judiciaire dans l'Égypte hellénistique et romaine“, in: <Société Jean Bodin ...>, *Recueils ... LXIII* (→ 7.2), S. 61-90, umreißt den Beistand in Rechtsangelegenheiten während der griechischen und römischen Epoche. Für die Ptolemäerzeit geht es allein um den Beistand für die Parteien im Prozeß. Mit *P. Tor. Choach.* 12 (ex *UPZ* II 162) liegt ein Zeugnis vor, welches die Anwälte der Parteien anschaulich in Aktion zeigt. Das Protokoll gehört zu den den Hermiasprozeß betreffenden Urkunden. Dadurch ist der archivalische Zusammenhang bekannt, und damit auch Basis und Erfolg der anwaltlichen Bemühungen (vgl. dazu sowie zu den Anwälten im ptolemäischen Ägypten H. SCHMIDT, *Der Einfluß der Rhetorik auf das Recht der Papyri Ägyptens*, jur. Diss. (maschinenschriftl.) Erlangen 1949, S. 12-25). Einen indirekten Beleg für die Existenz von Anwälten in dieser Zeit bietet bekanntlich *P. Amh.* II 33, in dem die Petenten sich auf ein Verbot des Auftretens von Rechtsbeiständen in Fiskalstreitigkeiten berufen. Man könnte A. vielleicht dahingehend verstehen (a.a.O. S. 61), ein Mißtrauen in die anwaltliche Tätigkeit sei für dieses Verbot ursächlich gewesen, tatsächlich war es die Befürchtung, die Rhetorik der Anwälte könne fiskalische Interessen beeinträchtigen (vgl. H. SCHMIDT, a.a.O., S. 14 ff.). Für die Römerzeit umreißt A., basierend auf ihren

eigenen Ausführungen anderwärts (s. B. ANAGNOSTOU-CANAS, *Juge et sentence dans l'Égypte romaine*, Paris 1991; → LÜ II 7.4.2) und die Quellen paraphrasierend zunächst die Wege der Entscheidungsfindung und die dabei mögliche Unterstützung durch *nomikoi*, *responsa* und *consilium*, sodann das anwaltlichen Auftreten selbst. Sofern es nicht um Römer geht, ist in diesem Zusammenhang die Bezeichnung „Juristen“ im griechisch-römischen Ägypten irreführend; ungeachtet aller Versiertheit handelt es sich bei ihnen nicht um Absolventen irgend einer juristischen Schulung, sondern um schlichte Praktiker. [add. zu S. 71 Anm. 29: vgl. nunmehr R. HAENSCH, „Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus“, in: ZPE 100, 1994, S. 487-546.]

HACKL, K., „Der Zivilprozeß in den Provinzen“, in: ZRG Rom. Abt. 114, 1997, S. 141-159, streift in seinem detailreichen und anregenden Überblick Ägypten nur mit der Feststellung, nichts weise auf die Existenz eines mit dem Formularprozeß vergleichbaren Verfahrens hin (S. 155); Papyri werden noch mit *P. Yadin* 28-30 und einem Hinweis auf die Verwendung der *formula* der *actio tutelae* herangezogen (S. 156 mit Anm. 76).

HAENSCH, R., „Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 320-391, zeigt in akribischer Auseinandersetzung mit Quellen und Sekundärliteratur, daß eine weit größere Zahl von Orten als die bislang angenommenen drei bis vier als Konventsstätten dienten, manche davon vielleicht nur alle zwei Jahre, daß die Konventsreisen in den Monaten Januar bis April durchgeführt wurden und daß die Konventsordnung wahrscheinlich bis zu den diokletianischen Provinzreformen bestand. Die Bearbeitung der Eingaben erfolgte weitgehend nach Abschluß der Reise in Alexandrien, und dort erledigte der Präfekt wohl auch weitgehend die von ihm selbst wahrgenommene Rechtsprechung; vor allem Zivilrechtliches wurde an beauftragte Richter delegiert. Anhand der Indizien vermutet Haensch, daß das Konventssystem Ägyptens sich nicht wesentlich von dem anderer Provinzen unterschied. Dem Beitrag beigelegt sind diverse Beleglisten, z.B. zu Aufhalten der *praefecti Aegypti* außerhalb von Alexandria, sowie ein Überblick über die Zahl der Belege zu den einzelnen Konventsorten.

HORSTKOTTE, H., „*Xenokritai* beim *Praefectus Aegypti* (*P. Oxy.* 3016)“, in: ZPE 112, 1996, S. 192-196, verwirft die Gleichsetzung der in dem fragmentarischen Auszug aus den Amtstagebüchern des *praefectus Aegypti P. Oxy.* XLII 3016 (148 n. Chr.) belegten *ξενοκρίται* mit den *recuperatores*. Seine abschließenden allgemeinen Darlegungen zur Geltung des römischen Rechts in den Provinzen haben freilich eine höchst unsichere Basis: Der eigentliche Auszug in *P. Oxy.* XLII 3016 beginnt griechisch mit dem Vermerk „nach der Verlesung der Urteile (nicht: des Urteils) der Xenokriten“, gefolgt von den Namen von 15 Personen sowie von *τῶν ὑποτε[ ]*. 9 beidseitig abgebrochene, lateinische Zeilen und eine weitere griechische, bloß noch den Anfang eines Namens aufweisende schließen sich an; alle zusammen enthalten keine 10 identifizierbaren Wörter, geschweige denn daß irgendein Zusammenhang mit den verlesenen Urteilen oder gar eine Identität mit einem davon erkennbar wäre.

HORSTKOTTE, H., „Die 1804 Konventeingaben in *P. Yale* 61“, in: ZPE 114, 1996, S. 189-193, erörtert eine Reihe von Gesichtspunkten, Belegen und Bemerkungen in der Sekun-

därliteratur, welche das Petitionswesen, den Prozeß und die Verwaltungspraxis betreffen. Titelgebender Ausgangspunkt ist die bekannte, 1804 Konventeingaben beziffernde Angabe in *P. Yale* I 61. Im Zentrum steht die Frage, welches Maß an Arbeitsbelastung sich mit den Eingaben verband und wie die Verwaltung dem Herr wurde. Mit der umfassenden Analyse von R. HAENSCH, „Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus“, in: *ZPE* 100, 1994, S. 487-546 (vgl. → LÜ III 7.2.4; zitiert bei H. nur in Anm. 24) zu den Bearbeitungsweisen von Petitionen konnte H. sich offenbar nicht auseinandersetzen. Seine Ausführungen wirken auch deshalb skizzenhaft, zumal sie vor allem aus alternativen Erwägungen zu Meinungen bestehen, die in der Literatur zum Thema geäußert wurden. Die Bemerkungen zum grundsätzlich divergierenden Umfang von *kollemata* und *bibliidia* (S. 190 f.), zur Zeitgebundenheit der Anliegen der Petenten (S. 191) sowie zur Mißachtung von Zuständigkeiten der adressierten Funktionäre beruhen auf schlichten Annahmen: Bereits das angeführte Material läßt erkennen, daß *bibliidia* keineswegs (umfangreiche) Rollen waren, und welche Angelegenheit eilbedürftig ist, ist zum einen Auffassungssache, zum anderen wäre jeder Bearbeitungs-Rückstau in einer geordneten Verwaltung unerträglich. Daß man sich in Ägypten grundsätzlich an jeden für Abhilfe in Betracht kommenden Funktionär wandte, ist geläufig; vgl. dazu D. W. HOBSON, „The Impact of Law on Village Life in Roman Egypt“, in: D. HALPERN / D. W. HOBSON (Hrsg.), *Law, Politics, and Society in the Ancient Mediterranean World*. – Sheffield 1993, S. 193-219 (→ LÜ III 7.2.4).

JÖRDENS, A., in: *P. Louvre* I (→ 4.2.2), S. 1 f., gibt als gemeinsame Einleitung zu den Petitionen *P. Louvre* I 1-3 einen fundierten Überblick über das Petitionen betreffende Material nebst einigen Bemerkungen zum Petitionenwesen im römischen Ägypten.

MORRIS, R. L. B., „Reflections of Citizen Attitudes in Petitions from Late Roman and Byzantine Oxyrhynchus“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 744-749, gibt ein Bild von den verschiedenen in den Petitionen vorgebrachten Anliegen, verknüpft mit einigen Gedanken zu den allgemeinen Gegebenheiten.

*New Docs.* 7, S. 197-232, „9 The Procedure of Execution and the προσβολή“ ist eine detaillierte und auf mannigfache Gesichtspunkte eingehende Darstellung der Vollstreckung im griechisch-römischen Ägypten und im jüdischen Recht. Anknüpfungspunkte sind *BGU* XIV 2376 (Herakleopolis, 36/37 n. Chr.) und *P. Murraba 'at hebr.* II 18, welche beide abgedruckt sind. Der Gang der Vollstreckung nach den griechischen Papyri in Ägypten wird minutiös, mit vielen Belegen und anhand reicher Sekundärliteratur geschildert. Die Praxisklausel wird dabei eigens berücksichtigt. Wem die knappen Ausführungen zum Thema Zwangsvollstreckung bei H.-A. RUPPRECHT, *Kleine Einführung in die Papyrusforschung*. – Darmstadt 1994, S. 147-151 nicht anschaulich genug sind, erhält hier in etwa das gleiche Bild in Farbe.

PAPATHOMAS, A., „Eine Petition an den praefectus Aegypti aus der friedlichsten und glücklichsten Regierungszeit von Marcus Aurelius und Verus (*P. Heid.* Inv. G 73)“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 765-779, zeigt anhand des von ihm publizierten Textes, daß die von R. HAENSCH, „Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus“, in:

ZPE 100, 1994, S. 487-546, als Phase IV bezeichnete Praxis der Bearbeitung von Petitionen nicht erst im 3., sondern schon im 2. Jahrh. n. Chr. üblich gewesen ist (S. 767).

**PEACHIN, M.**, *Iudex vice Caesaris. Deputy Emperors and the Administration of Justice during the Principate*. – Stuttgart: Steiner, 1996. (Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien; Bd. 21) ISBN 3-515-06772-8. 8°; X, 267 S., untersucht Prosopographie und Tätigkeit der namentlich bekannten 14 Senatoren, welche die Funktion eines Stellvertreters des Kaisers in der Rechtsprechung wahrgenommen haben. Den ersten Hauptteil beginnt P. deshalb folgerichtig mit der eigenen Rolle des Kaiser im Justizwesen (S. 10-91). Die Prosopographie der 14 als *iudices vice Caesaris* bezeugten Persönlichkeiten einschließlich einer Analyse ihrer Laufbahnen folgt (S. 94-153). Als nächstes untersucht P., welche Aufgaben die *iudices vice Caesaris* im einzelnen erfüllt haben (S. 154-187) und die Reform Diokletians in der Vertretung des Kaisers (S. 188-199). Eine Zusammenfassung (S. 200-207) und fünf Appendices (1. „List of the Judges“; 2. „Authorship of Imperial Constitutions Promulgation and the Emperor's Whereabouts“; 3. „Constitutions Possibly Issued by a Deputy; Functioning vice Caesaris“; 4. „Substitute Provincial Governors, Praetorian Prefects and Urban Prefects (until 284)“; 5. „Constitutions Perhaps Addressed to, or Attesting the Activity of a Deputy Functioning vice Caesaris“) schließen sich an. Die vorstehende Inhaltsskizze gibt den Inhalt der für das römische Justizwesen wichtigen Untersuchung bei weitem nicht erschöpfend wieder. Untersuchungen zum römischen Prozeß dürfen die papyrologischen Quellen zwar nicht ohne Schaden vernachlässigen. P. zieht dem entsprechend Papyri mannigfach heran und geht auch auf Ägypten ein (vgl. S. 265). Die eigene Rechtsprechung des Kaisers hat sich in den ägyptischen Papyri aber nur in begrenztem Maße niedergeschlagen, und die Tätigkeit der *iudices vice Caesaris* überhaupt nicht. Der Kern von P.s Ausführungen trägt folglich zu den Papyri nichts bei, wohl aber finden sich eine Reihe nützlicher Hinweise. Vgl. dazu J. ZABLOCKI, in: *JJP* 26, 1996, S. 211-213, sowie L. ALEXANDER, in: *ZRG Rom. Abt.* S. 593-598.

**RABELLO, M.**, „Civil Justice in Palestine from 63 BCE to 70 CE“, in: *Classical Studies* (→ 3.3), S. 293-306, skizziert das Gerichtswesen in der Zeit zwischen der Eroberung Palästinas durch Pompeius und dem jüdischen Aufstand 70 n. Chr., also der dem Archiv der Babatha — und deswegen ist der Beitrag hier erwähnenswert — mit einem Zwischenraum von 50 Jahren vorausgehenden Epoche, und zeigt die Zuständigkeiten von römischer und jüdischer Judikative auf.

#### 7.2.4.1. Griechische Urkunden

[I] – *P. Eirene* 5: Fragment einer Eingabe (?) von Handwerkern im Zusammenhang mit einer Tempelrenovierung; *P. Louvre* I 1: Eingabe an den Strategen wegen Diebstahl und Körperverletzung. [II] – *ChLA* XLVII 1418 (= *P. Oxy.* XLII 3016): Auszug aus dem Amtstagebuch des Präfekten mit Prozeßprotokollen; *ChLA* XLVII 1447 (= *SB* VI 9290): Eingabe eines *centurio*; *ChLA* XLVII 1438 (= *P. Wisc.* 48) Prozeßprotokolle(?); *P. Hamb.* IV 240: Eingabe wegen Körperverletzung (Die rechtliche Würdigung ist etwas ungenau: die Tat war nicht „beabsichtigt“, sondern „vorsätzlich“; der Vorgang wird nur geschildert, aber rechtlich nicht weiter qualifiziert, schon gar nicht als ὑβρις; der griechisch-rechtliche Begriff der δίκη ὑβρεως entspricht nicht dem Verfahren im römischen Ägypten); *P. Mich.*



Inv. Nr. 6060/Nd. von BGU I 163: Private, unterschiedliche Abschriften einer Eingabe wegen Vorführung dreier Personen angesichts des Nichteinhaltens einer Vereinbarung (col. I) und Untersuchungsprotokoll wegen Brandstiftung (col. II = BGU I 163, A. E. HANSON, ZPE 111, 1996, S. 175-182 [188-180], mit Nd. von BGU I 163 – Die protokollierte Verhandlung geht der Eingabe um 15 Jahre voraus, und abgesehen vom Hauptdelinquenten in beiden Fällen ist eine sachliche Verbindung nicht offensichtlich. Den Gedanken an die Dokumentation einer Verbrecherlaufbahn in moderner Betrachtungsweise sozialwidrigen Verhaltens führt H. selbst leicht mokant *ad absurdum* [177]. Denkbar ist freilich, daß der Wunsch nach einer rhetorisch überzeugenden Darstellung in einer neuen Verhandlung eine Vorbereitung nahegelegt hat.); P. Mich. Inv. Nr. 2848+3000 (unter Nd. von SB XII 11114): Eingabe wegen einer Streitigkeit um ein Grundstück (P. J. Sijpesteijn, in: ZPE 110, 1996, S. 183-187 [183f.]); P. Louvre I 2: Eingabe an den Präfekten T. Flavius Titianus wegen eines gewaltsamen Übergriffs (Da der Petent das von dem Übergriff betroffene Haus als „sein großväterliches“ bezeichnet und den Besitz einer *asphaleia* betont, dürfte es um den Versuch gehen, einen „zivilrechtlichen“ Anspruch auf das Haus gewaltsam durchzusetzen). [III] – ChLA XLV 335 (= CPR VII 21): Prozeßprotokoll wegen *honestia missio*; P. Berol. Inv. Nr. 1937: Fragment viell. einer Eingabe im Zusammenhang mit einer Vollstreckung (P. J. Sijpesteijn in: APF 42, 1996, S. 55-64 [58f.]); P. Berol. Inv. Nr. 1994 Fragmentarisches Protokoll einer Verhandlung vor einem *epitropos* (P. J. Sijpesteijn, in: APF 42, 1996, S. 55-64 [56]); P. Lond. Inv. Nr. 2175: Eingabe in einer Eigentumsangelegenheit mit Beiakten (P. J. Sijpesteijn / K. A. Worp, in: ZPE 110, 1996, S. 175-182 [175f.] – Die Eingabe an den Strategen des Oxyrhynchites ist auf Eintragung eines Sperrvermerks (*παράθεσις*) in der *bibliotheka enkteseon* gerichtet; als Anhang folgt eine Belegliste zu ἀρχιδικασταί in Ergänzung der Liste in P. Theones, App. B); P. Louvre I 3: Eingabe an einen *centurio* wegen Wiedergutmachung eines Einbruchsschadens; P. Mich. Inv. Nr. 265: Eingabe wegen eines Weinlieferungskaufs (P. J. Sijpesteijn, in: ZPE 112, 1996, S. 189-191 [190f.] – zum Weinkauf → 8.5.3.4, G. THÜR).

### 7.2.5. Byzantinisches Ägypten

BAGNALL, R. S./B. PALME, „Franks in Sixth-Century Egypt“, in: *Tyche* 11, 1996, S. 1-10, veröffentlichen mit P. Vindob. Inv. Nr. G 14307 die briefliche Bitte an eine höhergestellte Person, einem *comes* das Ersuchen um die Freilassung eines Inhaftierten zu übermitteln, der wohl im Zusammenhang mit einer Steuerkollekte unter Mißachtung eines mit dem Ring des *comes* gesiegelten Asylbriefs (*λόγος ἀσφαλίας*) in einer Kirche festgenommen worden war. B./P. gehen dabei kurz auf das Asylwesen im byzantinischen Ägypten und Justinians Edikt 13 (539 n. Chr.) ein.

#### 7.2.5.1. Griechische Urkunden

[III/IV] – Nd. von P. Kellis 19a: Eingabe wegen Verletzung eines Lehrvertrags (M. BERGAMASCO, *Aegyptus* 47, 1997, S. 7-26 [14f.], mit Ausführungen zum Lehrvertrag im 3. Jahrh. n. Chr. Vgl. dazu ferner J. HENGSTL, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn 1972, S. 82-97; A. JÖRDENS, *P. Heid.* V, S. 342-348); P. Oxy. LXIII 4364: Fragment der Eingabe einer Frau viell. wegen widerrechtlicher Heranziehung zu einer Liturgie (vgl. Z. 2: πρὸς ἀπάτησιν) mit Verweisung und Bearbei-

tungsnummer. [IV] – ChLA XLIV 1264 (= SB XX 14726): Eingabe an den *Praeses Provinciae Arcadicae*; ChLA XLVII 1416 (= P. Oxy. XLI 2952): Prozeßprotokoll; ChLA XLV 1337 (Nd. von SB XVIII 13769): Eingabe an eine *praepositus pagi*(?); ChLA XLVII 1419 (= P. Oxy. XLIII 3129): Auftrag des Präфекten auf Sachverhaltsfeststellung; ChLA XLVII 1423 (= P. Oxy. LI 3619): Prozeßprotokoll; ChLA XLVII 1430 (= P. Oxy. LXIII 4371): Fragment eines Prozeßprotokolls; ChLA XLVII 1431 (= P. Oxy. LXIII 4381): Prozeßprotokoll; ChLA XLVII 1422 (= P. Oxy. L 3578): Brief des *Praeses Augustammiae* in einem Rechtsstreit; P. Ammon I 4: Fragmentarische Eingabe an den *praefectus Aegypti* mit Bezug auf ein kaiserliches Reskript zur *archiprofeteia*; P. Ammon I 5-25: Aktenkonvolut (5 Bestellung eines Vertreters; 6 Entwurf einer Erklärung; 7-15 Fragmente von Entwürfen einer Eingabe; 16; 17 Eingaben; 18-25 Fragmente) zu einem Rechtsstreit um drei Sklavinnen (mit ausführlicher Diskussion der anzunehmenden Geschehnisse); P. Heid. VII 401: Eingabe an den Präфекten von Ägypten Flavius Philagrius wegen Vollstreckung aus einem Darlehen mit rechtswidriger Zinsvereinbarung; P. Heid. VII 403: Fragment aus der Rede eines Advokaten; P. Oxy. LXIII 4366: Anfang eines durch eine Petition veranlaßten Berichts öffentlicher Ärzte (m.w.N.). [V] – Nd. von [P. Gron. Anh.] P. Amstel. 1: Anzeige eines Raubüberfalls mit Bitte um Beziehung eines öffentlichen Arztes (K. A. WÖRPF, in: APF 42, 1996, S. 235-242 [237]); ChLA XLV 1321 (= SPP XIV 12a = CPL Annexe 16): Anfang eines Prozeßprotokolls; ChLA XLVII 1406-1409 (= P. Oxy. XVI 1876-1879): Zusammenfassung eines Prozesses um Schulden; P. Vindob. Inv. Nr. G26651: Einbruchsanzeige an einen *procurator* (= Domänenverwalter) (G. AZZARELLO, in: *Tyche* 13, 1998, S. 19-27 [21 f.] – mit Belegnachweis und Belegen zu *procurator* im spätrömischen Ägypten). [VI] – ChLA XLVII 1437 (= P. Mich. XIII 660/SB XVI 12542): Prozeßprotokoll; ChLA XLVII 1462 (= SB XX 14707); P. Vindob. Inv. Nr. G14307: Bittbrief nach Mißachtung eines verbrieften Asyls (R. S. BAGNALL/B. PALME, in: *Tyche* 11, 1996, S. 1-10 [7f.], mit eingehender Erörterung der Zusammenhänge). [VII] – P. Eirene 29: Gefangenenliste (m.w.N. zur Sistierung von Personen) P. Eirene 31: Beginn einer Gefangenenliste(?).

### 7.3. STAATSRECHT, HERRSCHERKULT

#### 7.3.1. Griechischer Bereich

BECK, H., *Polis und Koinon: Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr.* – Stuttgart: Steiner, 1997 (*Historia-Einzelschriften*; 114) ISBN 3-515-07117-2. 8°; 316 S. → Nachtrag vor Teil 3.

HANSEN, M. H., „One Hundred and Sixty Theses about Athenian Democracy“, in: C&M 48, 1997, S. 205-265, faßt in 165 Thesen (m.w.N.) sehr übersichtlich die Ergebnisse seiner vielfältigen Forschungen über die athenische Demokratie zusammen unter den Gesichtspunkten: „Sources and Method“; „*Polis, politai und politeia*“; „*Demokratia* as a political ideology“; „Citizen Numbers“, „Division of the citizens“; „The assembly“; „The *demos*“; „The *nomoi* and the *nomothetai*“; „The *dikasterid*“; „*Graphē paranomon*“; „*Eisangelia*“; „*Dokimasia* and *euthynai*“; „*Archai*“; The Council of the Five Hundred“; „*Rhetores kai strategoi*“; „The council of the Areopagos“; „Finances“; „Some principles“; „History“. Drei Appendices enthalten Auseinandersetzungen mit Literatur, welche nach H.s in seinen

Thesen nachgewiesenen Arbeiten erschienen sind; sie betreffen das Verhältnis der Datierung von Pnyx III zu H.s Erwägungen zur Volksversammlung, das Fehlen von größeren organisierten Wählergruppierungen sowie zur *graphe paranomon*, zur Rolle der *nomothetai* und zur Bedeutung der *eisangelia*.

HARRIS, E. M., „A Note on the Constitution of the Five Thousand“, in: *ZPE* 116, 1997, S. 300: Nachtrag eines Arguments zur Bürgerschaftsgliederung.

HATZOPOULOS, M. B., *Macedonian Institutions under the Kings*, Athens: Research Center for Greek and Roman Antiquity. I. *A historical and epigraphic study*; II. *Epigraphic appendix*. – Athens: National Hellenic Research Foundation (Paris: Diffusion de Bocard), 1996. (*Meletemata*; 22) ISBN 960-7094-89-1. gr.8°; 554; 4 Ktn.; 148 S.; 78 Tfln. (→ Nachtrag vor Teil 3).

HERRMANN-OTTO, E., „Verfassung und Gesellschaft Spartas in der Kritik des Aristoteles“, in: *Historia* 47, 1998, S. 18-40, stellt in Kontrast zu dem — ja bereits antiken — „Mythos Sparta“ des Aristoteles kritische Meinung in Arist. *polit.* 2. 9. 1269a – 1271b dar und filtert die dafür maßgebende Sichtweise heraus.

KOBES, J., „Kleine Könige“. *Untersuchungen zu den Lokaldynasten im hellenistischen Kleinasien (323-188 v. Chr.)*. – St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, 1996. (*Pharos – Studien zur römisch-griechischen Antike*; Bd. VIII) ISBN 3-89590-027-7. 8°; VII, 320 S., untersucht in seiner völlig historiographisch ausgerichteten Arbeit, der überarbeiteten und gekürzten Fassung einer geschichtswissenschaftlichen Dissertation an der Universität Mainz (WS 1994), die lokale Regenten-Ebene unterhalb der hellenistischen Könige für die Zeit 323-188 v. Chr. Ihre Herrschaftsgebiete gingen teilweise mehr oder minder schnell in den hellenistischen Königreichen auf, teilweise stiegen sie selbst zu Königen auf. Hier ist vor allem hinzuweisen auf die — für das Herrschaftsverständnis relevante — Wortfeld-Untersuchung zu *δυνασταί* bei den griechischen Historikern (S. 9-72), auf die Ausführungen zur verwaltungsgeschichtlich relevanten Ranggruppe der *φίλοι* (S. 87-100) sowie der *στρατηγοί* (S. 101-112). Verwaltungsgeschichte bis hin zu Siedlungsgründungen sowie Stiftungen und Spenden der Herrscher betrifft ferner der Abschnitt „Ausbildung und Verwaltung der Herrschaft“ (S. 113-267).

*Ktéma* 18, 1993 [1996], enthält den Themenschwerpunkt *Le pouvoir dans l'Antiquité* (II) mit fünf hier nennenswerten Beiträgen: E. LÉVY, „*Basileus et turannos* chez Hérodote“, S. 7-18; A. JACQUEMIN, „*Oikiste et Tyran: fondateur-monarque et monarque-fondateur dans l'Occident grec*“, S. 19-27; D. LENFANT, „*Le vocabulaire du pouvoir personnel chez Euripide*“, S. 29-40; M. WORONOFF, „*L'autorité personnelle selon Xénophon*“, S. 41-48; F. FRAZIER, „*Remarque autour du pouvoir personnel dans les Vies Parallèles de Plutarque*“, S. 49-66.

*Ktéma* 21, 1996 [1998], enthält einen Themenschwerpunkt *Le pouvoir en Grèce* mit sechs Beiträgen, von denen drei hier erwähnenswert sind: P. CARLER, „*Les basileis* homérique sont-ils de rois?“, S. 5-22; M.-L. FREYBURGER, „*ΔΥΝΑΣΤΕΙΑ* chez Dion Cassius“, S. 23-27; E. LÉVY, „*La tyrannie et son vocabulaire chez Polybe*“, S. 43-55.

MARTIN, TH. R., „Why Did the Greek Polis Originally Need Coins“, in: *Historia* 45, 1996, S. 257-283: Münzpolitik im Dienste der Polis.

MUCCIOLI, F., „Εὐπάτωρ nella titolatura ellenistica“, in: *Historia* 45, 1996, S. 21-35: zum Bedeutungsspektrum.

ORTH, W., „Hellenistische Monarchie und römischer Prinzipat“, in: *Klio* 79, 1997, S. 354-361, revidiert kritisch einige jüngere Thesen zum Einfluß des hellenistischen Herrscherbilds auf das römische.

PARKER, V., „Τύραννος. The Semantics of a Political Concept from Archilochos to Aristotle“, in: *Hermes* 126, 1998, S.145-172: Zur Entwicklung des Wortes von einem Synonym für βασιλεύς zu einer negativen Bezeichnung für einen Autokraten.

PARKER, V., „Vom König zum Tyrannen. Eine Betrachtung zur Entstehung der älteren griechischen Tyrannis“, in: *Tyche* 11, 1996, S.165-186, betrachtet die ältere Tyrannis nicht als Tyrannen- sondern als Königsherrschaft.

SALOMON, N., *Le cleruchie di Atene. Caratteri e fundione.* – Pisa: edizioni ets, 1997 [n. v.].

YAMAGATA, N., „ἄναξ and βασιλεύς in Homer“, in: *CQ* 47, 1997, S. 1-14, resümiert „to sum up, ἄναξ and βασιλεύς represent the aristocracy's private and public faces respectively. As ἄναξ an aristocrat looks after his household, and as βασιλεύς he performs his duties outside his household. ἄναξ stands for patronage formed on a personal basis, while βασιλεύς stands for a social status.“ Methodisch hier erwähnenswert sind zum einen die einleitende Prüfung, ob metrische Erwägungen die Verwendung der beiden Wörter beeinflusst haben könnten, zum anderen, daß Wortfelduntersuchungen zu Homer heutzutage Linear-B-Belege berücksichtigen müssen.

### 7.3.2. Pharaonisches Ägypten

*Ancient Egyptian Kingship*, ed. by D. O'CONNOR and D. P. SILVERMAN, with additional contributions by J. BAINES, D. B. REDFORD, W. J. MURNANE and Z. HAWASS. – Leiden, New York, Köln: E. J. Brill, 1995. (*Probleme der Ägyptologie* 9) ISBN 90-04-10041-5. 8°; XXXIII, 347 S., Ill., enthält sieben Beiträge zu einem 1987 abgehaltenen Symposium über grundlegende Aspekte des ägyptischen Königtums: (I. General Characterisation of Kingship) J. BAINES, „Kingship, Definition of Culture, and Legitimation“, S. 3-47; D. P. SILVERMAN, „The Nature of Egyptian Kingship“, S. 49-92; (II. Historical Studies of Kingship) J. BAINES, „Origins of Egyptian Kingship“, S. 95-156; D. B. REDFORD, „The Concept of Kingship during the Eighteenth Dynasty“, S. 157-184; W. J. MURNANE, „The Kingship of the Nineteenth Dynasty: A Study in the Resilience of an Institution“, S. 185-217; (III. Analysis and Interpretation of Royal Architecture) Z. HAWASS, „Programs of the Royal Funerary Complexes of the Fourth Dynasty“, S. 221-262; D. B. O'CONNOR, „Beloved of Maat, the Horizon of Re: The Royal Palace in New Kingdom Egypt“, S. 263-300. Das Spektrum der Beiträge ist anhand der Titel offenkundig. Nichts davon ist spezifisch rechtlich, und das läßt auch der Index erkennen. Aber die grundlegende Bedeutung der

ägyptischen Königsideologie für das ägyptische Recht braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Neben den beiden ersten, allgemein gehaltenen Beiträgen zum Königtum ist hier vor allem die Einleitung von D. O'CONNOR und D. P. SILVERMAN (S. XVII – XXVII) beachtenswert; sie gibt einen Überblick zum ägyptischen Königtum und zu diesbezüglichen Forschungsaspekten. Eine vergleichbare Karte (S. XXVIII) und eine solche chronologische Tabelle (S. XXIX – XXXIII) wünschte man sich in vielen leichter greifbaren Werken. [dazu J. MALEK, in: *JEA* 83, 1997, S. 228f.]

DAUTZENBERG, N., „Die Wahl der Königsnamen in der Hyksoszeit. Das Entstehen einer eigenen Tradition, Bezüge zu den thebanischen Herrschern und Schlußfolgerungen für die Chronologie“, in: *GM* 159, 1997, S. 43-51.

GUNDLACH, R., *Der Pharao und sein Staat. Die Grundlegung der ägyptischen Königsideologie im 4. und 3. Jahrtausend*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1998. ISBN 3-534-12343-3. XV, 320 S., Ill. [→ Nachtrag vor Teil 3; dazu J. MALEK, in: *JEA* 1998 S. 237f.]

JÁNOSI, P., „Gab es Kronprinzen in der 4. Dynastie“, in: *GM* 158, 1997, S. 15-32: verneint für den Pharao-Sohn Iunre einen derartigen Rang.

JANSEN-WINKELN, K., „Zu den Koregenzen der 12. Dynastie“, in: *SAK* 24, 1997, S. 115-135: Es gab „in dieser Zeit die (vermutlich auf Amenemhet I. zurückgehende) Einrichtung der Koregentschaft ..., bei der ein älterer König nach längerer Herrschaft seinen Nachfolger noch zu seinen Lebzeiten zum König krönen ließ und dann bis zu seinem Tod zusammen mit ihm herrschte.“

MENU, B., „Naissance du pouvoir pharaonique“, in: *Égypte pharaonique ... (= Méditerranées* 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag), S. 17-59 (abgedruckt in: MENU, B., *Recherches sur l'histoire juridique ...* [→ 3.3 ], S. 65-99), untersucht u.a. anhand einer Reihe früher bildlicher Darstellungen — z.B. Palette des Narmer — und unter Rückgriff bis in die neolithische Zeit (6. – 4. Jahrht. v. Chr.), warum, wie und zu welchen Zwecken der pharaonische Staat sich um die Wende 4./3. Jahrht. v. Chr. herausbildete und welche Verfaßtheit sich daraus ergab. Ein kurzer Schlußabschnitt (S. 53f.) geht auf die frühen Funktionäre ein. Mehrere weitere unselbständige Arbeiten M.s führen die Untersuchung fort: B. MENU, „Individu et pouvoir en Égypte pharaonique (ancien et moyen empire)“, in: *Méditerranées* 12, 1997, S. 11-23, wertet vor allem Pyramidentext 587 und die Klage des *Ip' r* zum Alten Reich und einige weitere Texte zum Mittleren Reich aus. Vgl. ferner B. MENU, „L'émergence et la symbolique du pouvoir pharaonique, de la palette de Narmer aux textes des pyramides“, in: *Méditerranées* 13, 1997, S. 29-40; B. MENU, *Enseignes et porte-étendards*, in: *BIFAO* 96, 1996, S. 339-342.

O'MARA, P. F., „Manetho and the Turin Canon. A Comparison of Regnal Years“, in: *GM* 158, 1997, S. 49-61. Zur Turiner Königsliste vgl. ferner C. BENNETT, „King Quemau: A Reconsideration“, in: *GM* 159, 1997, S. 11-17.

PEREZ-LARGACHA, A., „The rise of Egyptian State and Carneiro circumscription theory“, in: *CRIPEL* 18, 1996, S. 107-118: zur Entstehung des Ober- und Unterägypten vereinigenden ägyptischen Staatswesens.

SABBAHY, L. K., „Comments on the Title *Xnmt-nfr-hdt*“, in: *SAK* 23, 1996, S. 349-352: „(The title) was held by one queen and one princess in each reign, and since it was clear to which royal woman the title referred, it could be used alone without the woman's proper name.“

### 7.3.3. Gräko-Ägypten

HUSS, W., „Ptolemaios der Sohn“, in: *ZPE* 121 1998, S. 229-250, versteht anhand detaillierter Quellenanalyse eine seit dem 19 Regierungsjahr Ptolemaios II. erscheinende, als Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios, bezeichnete Person als den Sohn Ptolemaios der Arsinoe II. aus deren erster Ehe mit Lysimachos.

KOENEN, L., „The Ptolemaic King as a Religious Figure“, in: *Images and Ideologies. Self-definition in the Hellenistic World*, ed. by A. BULLOCH ..., Berkeley; Los Angeles; London 1993 (*Hellenistic Culture and Society*; XII), S. 25-115: Der umfangreiche Artikel betrachtet das Doppelgesicht des ptolemäischen Königtums und die Vielfalt der griechisch-ägyptischen Kultur der Ptolemäerzeit von mehreren Seiten. Demotistisch besonders relevant sind, neben den Abschnitten zum Königskult und zur Königstitulatur, die Ausführungen zur *apomoira* (S. 66-69).

## 7.4. VERWALTUNGSWESEN / VERWALTUNGSRECHT / APXAI

COTTON, H., „Ἡ νέα ἐπαρχία Ἀραβία: The New Province of Arabia in the Papyri from the Judean Dessert“, in: *ZPE* 116, 1997, S. 204-208.

### 7.4.1. Griechischer Bereich

BÖHME, Chr., *Princeps und Polis. Untersuchungen zur Herrschaftsform des Augustus über bedeutende Orte in Griechenland*. – München: tuduv-Verlagsgesellschaft, 1995. (*Quellen und Forschungen zur Antiken Welt*; 17) ISBN 3-88073-512-3; 307 S. [n. v.]

DILLON, M. P. J., „The Importance of the Water Supply at Athens: The Role of the ἐπιμελητής τῶν κρηνῶν“, in: *Hermes* 124, 1996, S. 192-204, beschreibt die Aufgaben, welche mit der Wasserversorgung Athens gestellt waren.

EHLING, K., „Der ‚Reichskanzler‘ im Seleukidenreich“, in: *EA* 30, 1998, S. 97-105, mustert Belege und Literatur zu Amtsträgern und Zuständigkeiten des ἐπὶ τῶν πραγμάτων im Seleukidenreich und spricht sich für die Herkunft vom persischen Chiliarchen aus. Ursprünglich ein rein ziviles Amt, war es ab den 60er Jahren des 2. Jahrh. v. Chr. die Spitze der Zivil- und Militäradministration. Staatsfinanzen, Vertretung des Königs, ggf. Vor-

mundschaft sind weitere Tätigkeiten. Bei wichtigen Fragen mußte er wenigstens formal die Zustimmung des Königs einholen.

FERNÁNDEZ NIETO, F. J., „Los reglamentos militares griegos y la justicia castrense en época helenística“, in: *Symposion 1995* (→ 3.3), S. 221-244, würdigt ausgiebig die einschlägigen Regelungen und Strafen, wobei er die Disziplinlosigkeit (u.a. ἀταξία) als einen gravierenden Sachverhalt herausstellt. Abgedruckt werden die Inschriften L. MORETTI, *Iscrizioni storiche ellenistiche II*, Firenze 1976, Nr. 114, IG XII Suppl. 644 und SEG XXVI 1306, Z. 18-52.

JONES, N. F., „The Organisation of Corinth Again“, in: *ZPE* 120, 1998, S. 49-56: zur Bürgerschaftsgliederung — „... eight territorial phylai were each bisected into two *hemiogdoia* ..., with each embracing an unknown, but small, number of units with military functions called *triakades*; and that cutting across this territorial organisation were the „ancient“ *phylai* and *phratrai* ...“

KAPPARIS, K. A., „Assessors of Magistrates (Paredroi) in Classical Athens“, in: *Historia* 47, 1998, S. 383-393: „The Paredroi of all officials were not simply assistants in charge of the less attractive tasks of each office. I think we can safely conclude that they had a considerable amount of responsibility in their hands and their office should be seen as one of importance and prestige. (...) The term *πάρεδρος* itself, with its mythological and ceremonial connotations, suggests that this office was perceived as one of significance, entwined with tradition and with authority of its own.“

KOSMETATOU, E., „Pisidia and the Hellenistic Kings from 323 to 133 BC“, in: *Anc. Soc.* 28, 1997, S. 5-38, mustert die Zeugnisse auf ihre Aussage zu den Beziehungen zwischen den *poleis* in Pisidien und den verschiedenen hellenistischen Herrschern dieses Gebiets. Obgleich die Ausführungen unmittelbar rechtlich belanglos sind, beleuchten sie doch die Hintergründe.

MÜLLER, H., „Zwei Kleroterien-Fragmente auf Paros“, *AA* 113, 1998, S. 167-172, rekonstruiert unter Publikation der einschlägigen Bruchstücke ein parisches Beispiel der aus Athen wohlbekannten „Los-Maschinen“, welche der neutralen Besetzung von amtlichen Funktionen dienen.

SHIPTON, K.M.W., „The Prices of the Athenian Silver Mines“, in: *ZPE* 120, 1998, S. 57-63.

#### 7.4.2. Pharaonisches Ägypten

ALLAM, S., „La vie municipale à Deir el-Médineh: les supérieurs (*ḥwtjw/ḥntjw*) du village“, in: *BIFAO* 97, 1997, S. 1-17: „At one time the high priest of Amon at Karnak wanted to impose a tax consisting of a certain amount of copper on the community of Deir el-Medineh. This tax was negotiated with the superiors of the village. These superiors were in fact the representatives of their community in relation to the central government and other high institutions. In the village as well they concerned themselves with

social problems, maintained the peace and administered justice. In a sense, they were the local authorities; whenever they sat together, their assembly was called *qnb.t*. (...) Such institutions, widespread all over the country, continued to exist into later times; the municipal councils well attested by the Greek papyri appear to be the outgrowth of this pharaonic institution."

BRESCIANI, E., „Cambyse, Darius I et le droit des temples égyptiens“; in: *Méditerranées* 6/7, 1996, 103-113: „B. bespricht die Bestimmungen zur Tempelwirtschaft unter Kambyses anhand von Kol. d des P. Bibl. Nat. 215, mit Verweis auf verwandte Formulierungen in den Rechtshandbuch-Fragmenten aus Florenz (s. DemLÜ XII Nr. 14). Mit den negativen Charakterisierung dieses Herrschers in Werken griech. Historiker vergleicht sie Kol. c.7-8 desselben Textes (s. DemLÜ XII Nr. 15). Im Gegensatz dazu steht das positive Bild, das von Dareios 1. gezeichnet wird, der auch in Kol. c von P. Bibl. Nat. 215 als Kodifizierer ägyptischen Rechts beschrieben wird, und dessen Einflußnahme in der ägyptischen Verwaltung z.B. durch P. Berlin 13540 belegt ist. Der Aufsatz enthält Übersetzungen einzelner Passagen der Texte vom Verso des Pariser Papyrus (d.2-17; c.1-5 und 6-16 im Anhang).“ (H. FELBER, „Demotistische Literaturübersicht“ XXIV 6)

EICHLER, S., „Amtseinsetzung und Beförderung von Beamten in der 18. Dynastie“, in: SAK 25, 1998, S. 47-69: Zur Frage entsprechender Zeremonien und Beförderungsgesichtspunkten.

EYRE, C. J., „Ordre et désordre dans la campagne égyptienne“, in: *Égypte pharaonique ...* (= *Méditerranées* 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag), S. 179-193, untersucht das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Landbevölkerung und vertritt die Auffassung, letztlich habe in allen Epochen Ägyptens zwischen Zentralgewalt und Dorf eine grundsätzliche Verständnislosigkeit geherrscht.

GOEDICKE, H., „Dienstränge im Alten Reich?“, in: SAK 25, 1998, S. 101-111, sieht in entsprechenden Titeln lediglich Bezeichnungen der sozialen Stellung.

GOEDICKE, H., „*ḥartummim*“, in: *Or.* 65,8 1996, S. 24-30, sieht in den so Bezeichneten „Minister“ des Königs, die als seine Berater fungierten.

GUKSCH, H., *Königsdienst. Zur Selbstdarstellung der Beamten in der 18. Dynastie.* – Heidelberg: Heidelberger Orientverlag, 1994 (*Studien zur Archäologie und Geschichte Altägyptens*; 11) ISBN 3-927552-20-8 [n. v.]

JANSSEN, JAC. J., *Village Varia. Ten Studies on the History and Administration of Deir el-Medina.* – Leiden: Nederlands Instituut voor het Nabije Oosten, 1997. (*Egyptologische Uitgaven*; XI) ISBN 90 6258 211 7. 8°; Pp. X + 192, umreißt im Untertitel im wesentlichen den Inhalt. Es geht um Einzelfragen und Urkundenexegesen: Zuteilungen an die Arbeiter („I. The sources of the Workmen's Provisions“, S. 1-11); Zuteilungsmaßstäbe („II. Rations and Ranks“; S. 13-35); Fischer, Fischfang und Fischverpflegung („III. Fish and Fisherman“; S. 37-54); Diskussion von 10 Gaben an Frauen registrierenden Ostraka („IV. Woman and Gifts“); Terminologisches („V. Administrative Terms for Absences from



the Workshop“; S. 55-86); Prosopographisches und Datierungsfragen („VI. Amenmesse and After: The Chronology of the late Nineteenth Dynasty Ostraca“; S. 87-98/ „VIII. The Accession Date of Ramesses VI and Dating Undated Ostraca“; S. 121-138/ „IX. The Seth-Sign as a Dating Criterion“; S. 139-145); Bearbeitung des verschollenen Journal-Fragments P. hierat. Greg („VII. An early Journal of the Necropolis: Papyrus Greg“; S. 111-129); Besuche von Verwaltungsvertretern und deren Anlässe („X. Visits to the Necropolis by Dignitaries“; S. 147-173). Mit Verwaltung lassen sich ehesten die Abschnitte VII und X verbinden. Im übrigen ist die Bezeichnung „Administration“ nur in sofern zu treffend, als die Arbeitersiedlung von Deir el-Medineh eben ein Staatsbetrieb ist; die staatliche Verwaltung aber wird nicht weiter berührt. Auch von Arbeitsrecht läßt sich nur bedingt sprechen, geht es doch um Zuteilungen vom Staat und an Staatsarbeiter; eingegangen wird in diesem Zusammenhang aber auf die verschiedenen Typen von Beschäftigten. [Vgl. zu dem Band M. L. BIERBRIER, in: *JEA* 84, 1998, S. 251-253]

MORSCHAUSER, S., „Approbation or Disproval? The Conclusion of the Letter of Amenophis II to User-Satet, Viceroy of Kush (Urk. IV, 1344. 10-20)“, in: *SAK* 24, 1997, S. 203-222: „... the correspondence contains constructive and intelligible advice from the king to his subordinate, regarding choosing native vassals to the crown; the contents of the letter being comparable to earlier political instructions of the Middle Kingdom.“

MÜLLER, M., „Randnotizen zu einigen Illahun-Papyri“, in: *GM* 150, 1996, S. 13-32: S. 22 f. zu einem Detail der Beamtenhierarchie im Mittleren Reich.

MÜLLER-WOLLERMANN, R., „Gaugrenzen und Gaustelen“, in: *CE* 71, 1996, S. 5-16: Zur Verwaltungsgliederung und Markierung der Binnengrenzen im pharaonischen Ägypten (mit Interpretation der Stelen Sesostris I. bei Labib Habachi, *MDAIK* 31, 1975, S. 33 und 35, Fig. 4 und 5 als Abgrenzung einer religiösen Stiftung).

PAMMINGER, P., „Magistrale Intervention: Der Beamte als Mittler“, in: *SAK* 23, 1996, S. 281-304, befaßt sich mit einem Aspekt des religiösen Lebens im Neuen Reich. Im Bemühen, durch Fürsprache der Götterwelt näher zu kommen, kann das Individuum sich auch eines (hohen) Beamten als Mittler bedienen. P. untersucht das zugrundeliegende Denkkonzept, insbesondere auch die Frage der Legitimation, welche im durch den Beamten vertretenen König wurzelt. P. beschränkt seine Analyse auf die Darstellung einschlägiger Denkmäler (vorwiegend aus Deir el-Medineh); seine Ausführungen regen dazu an, Parallelen im Rechtsalltag zu suchen, wo Untertanen sich bei rechtlichen Auseinandersetzungen der Hilfe von Beamten mittels Petitionen bedienen — eine Fragestellung, die P. nicht einmal streift.

PANTALACCI, L., „Fonctionnaires et analphabètes: sur quelques pratiques administratives observées à Balat“, in: *BIFAO* 96, 1996, S. 359-367: Zu einem Verwaltungsarchiv des Alten Reichs.

PANTALACCI, L., „La documentation épistolaire du palais des gouverneurs à Balat-<sup>c</sup>Ain Asil“, in: *BIFAO* 98, 1998, S. 303-315, stellt einen Komplex von in Tontafeln eingeritzten Schriftstücken vor. Rund die Hälfte sind Briefe, welche zu einem guten Teil Verwal-

tungsangelegenheiten betreffen. Ein Verwaltungsschreiben und eine interne Weisung werden mit eingehendem Kommentar publiziert, und ein knapper, 27 Briefe umfassender Katalog ergänzt die Ausführungen.

PIACENTINI, P., „Gli scribi ritrovati“, in: *Acme* 49 (3), 1996, S. 147-155: Prosopographische Suche.

PRESSL, D. ALEXANDRA, *Beamte und Soldaten. Die Verwaltung in der 26. Dynastie in Ägypten (664-525 v. Chr.)*. – Frankfurt u.a.: Peter Lang, 1998 (*Europäische Hochschulschriften* 3, 779) ISBN 3-631-32586-X. 8°; VII, 338 S., widmet sich dem letzten längeren Zeitabschnitt, in dem nationalägyptische Pharaonen das Land beherrschten, und sucht die Verwaltungsstrukturen dieser Epoche herauszuarbeiten. Ihre Quintessenz ist, daß die Verwendung von aus dem Neuen Reich bekannten Funktionärstiteln über Modifikationen hinwegtäuscht. Kriterium sind die Amtstitel, die Rückschlüsse auf die Tätigkeiten und damit die Verantwortungsbereiche erlauben (Begriffsbestimmung S. 13). P. unterteilt diese Bereiche in Palastverwaltung (S. 15-28), Finanzverwaltung (S. 29-35), Wirtschaftsbetriebe (S. 37-42), Rechtsprechung (S. 43-48), temporär besetzte Arbeitsbereiche (Bauarbeiten; Expeditionen; Botendienst; S. 49-54), verwaltungsbedingte Grunddienste (Schreiber; Polizei; S. 55-61), Landesverwaltung (Vorsteher bestimmter Territorien; S. 63-83); Militärwesen (S. 85-96). Ein eigener Abschnitt ist dem Wesir gewidmet (S. 97-123). P. zeigt, daß der so Bezeichnete in dieser Epoche nicht mehr der oberste Staatsbeamte ist, sondern daß es um einen „gesellschaftlichen Rangtitel“ geht, den u.a. zahlreiche Priester tragen. P. gelangt vor allem zum Ergebnis, daß die Verwaltung zumindest in der frühen Saitenzeit gegenüber dem Neuen Reich stärker dezentralisiert war und daß dem Militär eine wichtige Rolle im Innern zukam (Zusammenfassung S. 124-127). Neben Literaturverzeichnis (S. 129-150) und den Indices der Personennamen und der Aufbewahrungsorte der Quellen (S. 321-338) ist als Anhang ein Quellenkatalog beigegeben (S. 151-319); der beschränkt sich freilich auf knappste Angaben zum Objekt und Auflistung der darin erscheinenden Amtstitel. – Die den Abschnittstiteln entnommenen, oben wiedergegebenen Bezeichnungen verraten dem Kundigen keine tiefergehende Vertrautheit mit dem Verwaltungswesen, seinen nahezu zeitlosen Eigengesetzlichkeiten und zeitbedingten Gegebenheiten. Im wesentlichen geht es P. darum, die in den Zeugnissen der 26. Dynastie faßbaren Amtstitel mit den meist früheren Epochen entstammenden Nachrichten zum Tätigkeitsfeld in Beziehung zu bringen und auf entsprechende Sekundärliteratur zu rekurrieren. Mitunter bereiten unscharfe Äußerungen zumindest dem Außenstehenden Verständnisschwierigkeiten. So läßt die Feststellung, die Saitenherrscher hätten 150 Jahre Zeit gehabt, um eine Ober- und Unterägypten umfassende, funktionierende Landesverwaltung zu schaffen (S. 11), denken, zuvor habe es überhaupt keine Verwaltung gegeben. Zur Rechtsprechung arbeitet P. aus den auftretenden Titeln heraus, daß früher auf eine Rechtsprechungskompetenz des Wesirs hinweisende Titel in der 26. Dyn. auch von anderen Beamten geführt werden und auf eine entsprechende Funktion derselben hinweisen. Zum Umfang der vom Wesir wahrgenommenen Rechtsprechung besagen die Titel hingegen nichts (S. 107-112). Als Richter führt P. die *wpy.w* an (S. 44f.). Für den daneben genannten „Gerichtsschreiber“ sowie den „Gefängnisschreiber“ vermag sie (über eine gewisse Vorgesetztenstellung hinaus) keine Funktion zu bestimmen (S. 44-46). Eine spezifisch auf das Gefängniswesen bezo-

gene Schreiberhierarchie ist freilich aus logischen Gründen kaum vorstellbar. Ungeachtet der Allgegenwart der pharaonischen Verwaltung wird das „Gefängniswesen“ allein nicht so groß dimensioniert und schreiberintensiv gewesen sein. Zweifellos sind die Aufgaben des „Gefängnisschreibers“ über ein „Gefängnisressort“ im engeren Sinn hinausgegangen. Ihre Ausführungen zur Rechtsprechung beschließend weist P. darauf hin, daß während der 26. erstmals eine begriffliche Trennung zwischen Gerichtslokal und Richterbank festzustellen ist (S. 47 f.).

**SACKHO, A.**, „Le Pouvoir politique des pays nubiens. Analyse du terme *ḥq3* et ses applications archéologiques“, in: *CRIPPEL* 17/3, 1998, S. 203-218: dank der mageren Quellen letztlich wenig ergiebige Untersuchung zur politischen und territorialen Gestalt Nubiens während der Pharaonenzeit.

**SPALINGER, S.**, „From Local to Global: The Extension of an Egyptian Bureaucratic Term to the Empire“, in: *SAK* 23, 1996, S. 353-376: „A study of the two key words of Egyptian bookkeeping that relate to the conception of ‚dues‘. ... An attempt is made to link the New Kingdom (especially Dynasty 18) use of *inw* with its earlier bureaucratic use within the Nile Valley.“

**VALLOGIA, M.**, „Note sur l'organisation administrative de l'Oasis de Dakhla à la fin de l'Ancien Empire“, in: *Égypte pharaonique ... (= Méditerranées 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag)*, S. 61-72, untersucht die Stellung und die Beziehungen der Oasenverwaltung gegenüber der Zentralgewalt anhand der belegten Titel.

**VERCOUTTER, J.**, „L'administration des mines d'or en Égypte et en Nubie“, in: *Égypte pharaonique ... (= Méditerranées 5/6, 1996; → 3.3 Nachtrag)*, S. 73-101: Sichtung der Belege und des erkennbaren Verwaltungsstabes.

#### 7.4.2.1. Urkunden

[AR] – T. Balat hier. 3686: Verwaltungsschreiben (L. PANTALACCI, in: *BIFAO* 98, 1998, S. 303-315 [306]); T. Balat hier. 4965: Verwaltungsweisung (L. PANTALACCI, in: *BIFAO* 98, 1998, S. 303-315 [311]). [XX. Dyn.] – O. Flor. hierat. Inv. Nr. 2619 (= J. CERNY / A. H. GARDINER, *Hieratic Ostraca I*, 1957, pl. XXXIX/S. 12) Verwaltungsschreiben bzgl. des Besuchs eines Wesirs beim Orakel des Amun (C. WOLTERMAN, in: *RdE* 47, 1996, S. 147-170).

#### 7.4.3. Gräko-Ägypten

**AUSBÜTTEL, F. M.**, *Die Verwaltung des Römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches.* – Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft, 1998. ISBN 3-534-12272-0. 8°; 222 S. [n. v.]

**BAGNALL, R. S./J. G. MANNING/S. E. SIDEBOTHAM/R. E. ZITTERKOPF**, „A Ptolemaic Inscription from Bir Iayyan“, in: *CE* 71, 1996, S. 317-327: Ausgehend von dem eigentümlichen Titel „Toparch der drei?“ in der bearbeiteten Inschrift, konstatieren die Autoren im dritten Abschnitt (The Administration of Upper Egypt, 323-327) die Zusammenfassung

größerer, über einzelne Gaue hinausgehender geographischer Räume in der frühptolemäischen Verwaltung Oberägyptens und weisen u.a. auf die Zahl der Gaue im berühmten O. Karnak LS, auf den Terminus *T3-št-rsy* und auf die Verbindung von Edfu und Elephantine hin.

CLARYSSE, W., „Nomarchs and toparchs in the third century Fayum“, in: *Archeologia e papyri* (→ 3.3 Nachtrag), S. 69-76, untersucht die Zuständigkeiten, welche mit den Funktionärstiteln *nomarches* und *toparches* im 3. Jahrh. v. Chr. zu verbinden sind. Weiche von der Bahn der überkommenen Auffassungen ist die Überprüfung von *P. Petrie* III 49 und der damit zusammenhängenden, unveröffentlichten Fragmente, unter Veröffentlichung des landwirtschaftliche Geräte betreffenden Memorandums British Library 581h. Empfänger des Geräts sind Nomarchen, und C. arbeitet heraus, daß der Fayum in dieser Zeit in 3 Merides und um die 10 Nomarchien eingeteilt war, und daß die Toparchien die Nomarchien ablösten, nachdem die Nomarchen ihre Aufgabe in der Meliorisation des Gebiets erledigt hatten.

DEPAUW, M., „The isionomos or *in-wwy*“, in: *GS Quaegebeur* (→ 3.3 Nachtrag), II, S. 1131-1153, sammelt die demotischen und griechischen Belege dieses vom 3. Jahrh. v. Chr. bis zum 2. Jahrh. n. Chr. bezeugten, nicht nur von Männern getragenen und anscheinend vererbaren Titels, der nach D. einen Isis-Priester bezeichnet.

DISE JR., R. L., „Trajan, the Antonines, and the Governor's Staff“, in: *ZPE* 116, 1997, S. 273-283; DERS., „Variation in Roman Administrative Practice: the Assignments of Beneficarii Consularis“, in: *ZPE* 116, 1997, S. 284-299: zum *officium* des Statthalters und zur Verwaltung im außerägyptischen Bereich des römischen Reichs.

FORZANO, V., „L'ufficio dello στρατηγός dell'Oxyrhynchites nel I e II sec. d.C.“, in: *Aegyptus* 77, 1997, S. 85-100, analysiert die Briefadressen der Verwaltungsschreiben; dies ergibt mehr zur Umgangsform und als Belegnachweis denn zur Verwaltungsgeschichte.

HAENSCH, R., *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzverwaltung in der römischen Kaiserzeit.* – Mainz: von Zabern, 1997. (Kölner Forschungen; 7) ISBN 3-8053-1803-0. 4°; 863 S.; 2 Ktn., ist die gekürzte (!) Fassung einer 1990 bei der Universität Köln eingereichten und 1991 mit dem Kölner Universitätspreis ausgezeichneten Dissertation. Der vom Umfang der Arbeit geweckte, überwältigende Eindruck wird nur beim ersten Einblick ein wenig gemildert, nämlich solange man glaubt, nach Vorwort (S. 9f.) und zwei kurzen einleitenden Abschnitten („Forschungsstand und Fragestellung“, S. 11-17; „Grundzüge der Statthaltertätigkeit, das Konventssystem und die Frage einer festen Residenz“, S. 18-36) beschränkten sich H.s Analysen und Ausführungen auf den ersten Hauptteil, „Die Amtssitze der Statthalter“ (S. 37-399); unter „Dokumentation“ (S. 393-704) und „Appendices“ (S. 705-760) seien hingegen Testimonia und Tabellen abgedruckt. Schnell erweist sich, daß den Anhang eine Reihe von ausgrenzbaren und daher ausgegrenzten Sachfragen bilden: „I. Kalendarische Daten der Rechtsprechung bei *conventus* (abgesehen von *Aegyptus*)“, S. 705-707; „II. Söhne von Statthaltern als Legionstribune am Residenzort des Vaters?“, S. 708f.; „III. Zum Stab der Provinzstatthalter“, S. 710-725 (u.a. S. 720 ff. zu den einzelnen *officiales*); „IV. Von Statthaltern bzw. Procuratoren aufgrund

persönlicher Entscheidungen errichtete Monumente. Drei Beispiele: *Numidia, Pannonia inferior, Dacia Apulensis*", S. 727-734; „V. Zum Umfang der epigraphischen Überlieferung bei den Statthaltersitzen", S. 735-737; „VI. Zur Zahl der in *Africa Proconsularis* und ‚*Numidia*‘ gleichzeitig tätigen Procuratoren", S. 738-744; „VII. *Corsica* – eine Provinz?", S. 745-747; „VIII. Die Belege für die Konventsbezirke der Provinz *Asia*", S. 748-751; „IX. Die Zentren der Provinzen", S. 752-756; „X. Zur Präsenz des Statthalters am Amtssitz", S. 757-760. Die Dokumentation ist alles andere als ein bloßer Nachdruck von Zeugnissen, sondern stellt eine akribisch geordnete und kritisch ausgewertete Belegsammlung dar. Dieser geht ein Überblick über die Spitzen der Provinzialorganisation (Statthalter; Leiter der Finanzverwaltung) voran (S. 393-412). Der Umfang des Literaturverzeichnisses wie der Indices (S. 761-835 bzw. 837-863) führen die tatsächlichen Dimensionen von H.s Unternehmen dann ebenso nachdrücklich vor Augen wie der Umstand, daß inzwischen bereits eine Reihe daraus stammender anderweitiger Beiträge erschienen ist (z.B. R. HAENSCH, „Die Bearbeitungsweisen von Petitionen in der Provinz Aegyptus", in: *ZPE* 100, 1994, S. 487-546 [→ LÜ III 7.2.4]; DERS, „Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches", in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 320-391 [→ 7.2.4]). Den voluminösen Band in der Hand verzichtet man vermutlich ausnahmsweise einmal gern auf den nicht beigegebenen Quellenindex; er hätte zweifellos ein eigenes Buch ergeben. Im Zentrum von H.s Analyse steht das Phänomen „Provinzhauptstadt". Einleitend zeigt er, daß es in der Sekundärliteratur dazu zwar Vorstellungen, aber keine objektive Basis gibt. Er unternimmt es, die lokal unterschiedliche Quellenlage an einem möglichst einheitlichen Maßstab für das gesamte römische Reich zu messen., nämlich an den den „Amtssitz" charakterisierenden Gegebenheiten. Der dem ganzen römischen Reich gewidmete Blickwinkel geht über den hier maßgebenden Rahmen bei weitem hinaus. Inhaltlich kann das Werk an dieser Stelle daher nur partiell gewürdigt werden. Einschlägig sind vor allem die Ägypten betreffenden Abschnitte (S. 208-226 bzw. 518-548) und die allgemeinen Schlußfolgerungen. Das Ägypten betreffende, reiche Material gestattet für Alexandria eine weit detailliertere Darstellung, als es für andere Provinzen möglich ist. Erörtert werden die Charakteristik des Statthaltersitzes und seine typischen Züge: die Bedeutung der Ankunft des Statthalters für die Amtsgeschäfte; die denkbaren baulichen Anlagen der Präfektur; Alexandria als Publikationsort amtlicher Dokumente, der mit dem Verwaltungssitz verbundene Informationsvorsprung für die Bevölkerung; Reisen nach Alexandria und Aufenthalte dort in Rechtssachen; nutzbringende Einschaltung von *officiales*; der Umgang mit der Bevölkerung; Alexandria als Schauplatz von Repräsentationsakten, aber auch von Unruhen. Vor allem Papyri bieten die anschaulichen Alltagszeugnisse. H. versäumt aber nicht zu betonen, daß Ägypten und Alexandria ungeachtet der Materialfülle und einiger Besonderheiten gegenüber den anderen Provinzen keine Sonderrolle gespielt hat. Papyri werden ferner in einigen Provinzen des Nahen Ostens betreffenden Abschnitten (*Iudaea/Syria Palestina; Arabia; Syria Coele*; z.B. S. 239 ff. zum Archiv der Babatha) und anderwärts (z.B. zu Konventsreisen S. 33, zu Benefiziariern S. 714 Anm. 28) herangezogen. Eine Vielzahl der mitgeteilter Beobachtungen (Überblick zu den Zeugnistypen S. 413) sind unter rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Aspekten beachtlich, beispielsweise für Zuständigkeitsfragen, für das Vorgehen von Parteien und Verwaltungsorganen; zu Orten und Lokalitäten administrativen oder jurisdiktionellen Handelns, im Zusammenhang mit dem Rechtsaustzug u.a.m. Die detaillierten Indizes (hilfreicher Überblick S.

837) berücksichtigen den Dokumentationsteil und die Appendizes nicht; dort läßt sich daher manche nützliche Bemerkung nur über die eigene Musterung finden. H.s Untersuchung kann ob ihres Umfangs keine (wissenschaftliche) Abendlektüre sein. Hiervon abgesehen lassen die Darstellungsweise und insbesondere die Sprache das Lesen trotz des hohen Anspruchs zum Vergnügen geraten. Die Verwaltung des römischen Reiches tritt, verflochten in die geschichtliche Entwicklung, plastisch vor Augen. [vgl. dazu die eingehende Besprechung von G. WESCH-KLEIN, in: *GGA* 251, 1999, S. 189-202, mit ergänzendem Nachweis neuerer Literatur und divergierender Auffassungen]

HAGEDORN, D., Besprechung von *P. Pher.* (→ LÜ 3, 4.2.2), in: *Gnomon* 69, 1997, S. 39-46, analysiert *P. Pher.* eingehend; er zeigt u.a., daß es sich bei dem umfangreichen Text um keine Steuerliste handelt, sondern daß es sich um eine Liste konfiszierten oder aus anderem Grunde in der Hand des Staates befindlichen Privatlands handelt; die verzeichneten Beträge stellen die durch Verpachtung erzielten Staatseinkünfte dar.

HANSON, A. E., „Isidoros of Psophthis, Augustan Cultivator: An Update“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 413-429, stellt unter Publikation der Briefe P. Mich. Inv. Nr. 1673 und 1438 die derzeit 7 Urkunden des kleinen, vermutlich bereits in der Antike zusammengehörenden (s. S. 416f.) Archivs aus dem Jahr 6 n.Chr. zusammen. Dabei geht sie auf eine Reihe von Einzelheiten der Verwaltungsentwicklung im augustäischen Ägypten ein, u.a. zum Amt des Dioiketes in dieser Zeit (S. 414f. Anm. 4), zur Stellung des involvierten Strategen und Gymnasiarchen Tryphon und zum sozio-ökonomischen Hintergrund der diversen Briefschreiber. Die Texte des Archivs betreffen ein und denselben Fall von Amtsmissbrauch: Tryphon, Stratege (der Herakleidu Meris?) des Arsinoites und Gymnasiarch, hatte Isidoros zur Abgabe einer beschworenen Erklärung zwingen lassen, wonach dieser die Kultivierung von 5 1/2 Aruren Land der Domäne der Kaiserin Livia in Philadelphia übernahm. Eine nähere Betrachtung der sich anschließenden, offensichtlich weniger auf dem Rechtsweg als über das gesellschaftliche Beziehungsgeslecht ausgetragenen Auseinandersetzung muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

HÖLBL, G., „The Egyptian Priests and the Ptolemaic Dynasty“, in: *BACPSI* 13, 1996, S. 1-15 + Abb., skizziert die Entwicklungslinien des Verhaltens der Priester gegenüber den ptolemäischen Herrschern.

HÖBENREICH, E., *Annona. Juristische Aspekte der stadtrömischen Lebensmittelversorgung im Prinzipat.* – Graz: Leykam, 1997. (*Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien*; Bd. 55) ISBN 3-7011-8970-6. 8°; 370 S.; 20 Abb., ist die Druckfassung einer Arbeit, welche der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität in Graz im Frühjahr 1996 als Habilitationsschrift vorgelegen hat. Sachlich geht es um die Organisation der Getreidezufuhr, der *cura annonae*, unter dem *praefectus annonae* einschließlich der damit einhergehenden Rechtspflege und der Absicherung der Versorgung durch das Strafrecht in den ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderten. Daraus ergibt sich die Frage nach der Organisation der Maßnahmen (Logistik, Zuständigkeiten usw.) und nach deren rechtlicher Absicherung. H. hat sich in ungewöhnlichem Maße bemüht, die Hintergründe der rechtlichen Regelungen umfassend zu schildern. Hierbei zieht H. neben den Rechtstexten die Alltagsquellen heran, und dazu gehören angesichts der ägyptischen

Getreideproduktion die Papyri. Die in die Arbeit eingebrachte Literatur- und Materialfülle ist außerordentlich groß, und die umfangreiche Darstellung liest sich nicht leicht. Gerade der durch die Papyri belegte Bereich der römischen Getreideversorgung wird jedoch mehr skizziert als durchleuchtet, und die papyrologischen Quellen werden deshalb eher illustrierend und beispielhaft verwendet. Vollständigkeit wird erkennbar nicht angestrebt, und die Papyrologie ist merklich nicht H.s Domäne [corr.: 73<sup>80</sup> P. Ryl. II 90 ist eine Liturgen-Nominierung; die Benannten werden daher nicht als „die Dorfbewohner“, sondern als Zwangsbeamte tätig; 110<sup>228</sup>: „Kauf im voraus von Getreide in Ägypten“ zu P. Mich. Inv. Nr. 3036; der Text ist als „Lieferungs-“ (so der Abdruck SB XIV 12109) oder „Pränumerationskauf“ zu bezeichnen. 116<sup>249</sup>: Die Übersetzung ἐπιπλοοι mit „Nilschiffer“ ist unzutreffend, vgl. N. LEWIS, N., *The Compulsory Public Services of Roman Egypt (Second Edition)*. – Firenze 1997, 27 (→ 7.5.3.3); zum zitierten Text P. Lond. II 301 (S. 265) vgl. C. H. BRECHT, *Zur Haftung der Schiffer im antiken Recht*. – München 1962, und A. J. M. MEYER-TERMEER, *Die Haftung der Schiffer im griechischen und römischen Recht*. – Zutphen 1978. 231 f.<sup>101/102</sup>: δημόσιαι χρεῖαι (P. Oxy. XLII 3048, Z. 4) sind begrifflich nicht mit stadtrömischen Belangen oder solchen der *annona* verknüpft (vgl. Fr. PREISIGKE, *Wörterbuch der Papyrusurkunden* I; IV s.v.). 369: HUNT-EDGAR, *Select Papyri* II 203 ist ein Abdruck der P. Rev. Laws (zit. 370.); 370: WO II 1331 und 1449: 281 → 280; P. Tebt. 116 (bis) 280<sup>28\*</sup> → 290<sup>282</sup>].

JÖRDENS, A., in: P. *Louvre* I, S. 19, geht in der gemeinsamen Einleitung zu P. *Louvre* I 4-6 kurz auf die von den Priestern der ägyptischen Tempel den römischen Behörden zu liefernden Berichte ein (m.w.N.).

KAPLONY-HECKEL, U., „Die Oasen von Kharge und Dakhle im Spiegel der demotischen Ostraka“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 525-531: Detaillierter Überblick über den Gehalt von publiziertem und unpubliziertem Material im Hinblick auf die Oasen-Verwaltung.

KAPLONY-HECKEL, U., „Zur Landwirtschaft in Oberägypten. Demotische Akten und Urkunden aus Gebelein (II. Jht. v. Chr.) und der arabische Leitfaden des *Mahzūmī*“, in: *Jerusalem Studies in Egyptology*, ed. by I. SHIRUN-GRUMACH. – Wiesbaden: Harrassowitz, 1998. (*Ägypten und Altes Testament*, S. 57- 66, vergleicht die in dem genannten, im 12. Jahrh. n. Chr. aufgezeichneten Leitfaden geschilderte Vorgehensweise bei der Landvermessung mit den den demotischen Urkunden der spätptolemäischen Epoche zu entnehmenden Angaben. Ein zum Verhältnis Ägypter und Verwaltung wesentlicher Befund ist hier anzuführen: „Im spätptolemäischen Gebelein ist es den staatlichen Beamten aus einheimischen Familien überlassen, in ägyptischer Sprache und in demotischer Schrift die Urkunden zur oberägyptischen Acker-Wirtschaft niederzuschreiben, nachdem einheimische Beamte von auswärts die Vermessung durchgeführt haben.“ (S. 65).

KISSEL, Th. K., *Untersuchungen zur Logistik des römischen Heeres in den Provinzen des griechischen Ostens (27 v. Chr. – 235 n. Chr.)*. – St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, 1995. (*Pharos – Studien zur römisch-griechischen Antike*; Bd. VI) ISBN 3-89590-019-2. 8°; XI, 405 S., betrifft zu einem guten Teil verwaltungsspezifische Aspekte, war doch vieles, was heute unter den Begriff Logistik fällt, außerhalb des Militärressorts zu erbringen. Die ansprechend zu lesende Studie wurde im Wintersemester 1993/4 vom Fachbereich

16 (Geschichtswissenschaft) der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz als Dissertation angenommen. Anknüpfungspunkt ist die Auseinandersetzung des römischen Reichs mit dessen östlichen Nachbarn, den Parthern bzw. Sassaniden, und Kerngedanke ist die logistische Vorbereitung dieser Auseinandersetzung. Hierzu werden neben anderen Quellen und Regionen auch die Ostraka und Papyri herangezogen (z.B. zur Requirierung von Tieren, S. 236f.) und die diesbezügliche Organisation in Ägypten betrachtet (z.B. S. 42-53; 105-107; 127f. [Ägypten als Zentrum der Getreideproduktion; seine Rolle in Rahmen der Militärversorgung und der *annona* im allgemeinen]). Im Bestreben, ein möglichst umfassendes Bild von dem notwendigen und deshalb zu bewegendem Material zu geben, wird ein Fülle von Fragen angesprochen, von den geographischen Voraussetzungen über die Schaffung von Verkehrsverbindungen sowie die allgemeinen und besonderen Verwaltungsstrukturen bis zur Berechnung des Bedarfs und den auf seine Deckung gerichteten Maßnahmen. Manches überrascht, beispielsweise wenn auf die kaiserlichen Domänen, auf die Bedeutung der *primi pili*, auf Kaiserbesuche, auf die Munifizienz reicher Bürger, auf die *annona* oder gar auf die Auswirkungen der Kriege auf die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung eingegangen wird. Alles in allem wird ein breites Bild entworfen.

KRUSE, Th., „Zum βασιλικὸς γραμματεὺς im ptolemäischen Ägypten. Bemerkungen zu John F. Oates, *The Ptolemaic Basilikos Grammateus*“, in: *Tyche* 12, 1997, S. 150-158, setzt sich im Hinblick auf eine im Entstehen begriffene eigene Untersuchung zum *basilikos grammateus* im römischen Ägypten mit Oates Darstellung auseinander. Dabei ist K. sich Oates' begrenzten Ansatzes durchaus bewußt. Er zeigt jedoch auf, daß bei dem für den *basilikos grammateus* handelnden Personal eine exakte Differenzierung sinnvoll gewesen wäre, um möglichst jedes diesbezügliche Detail der ptolemäischen Verwaltungsorganisation herauszuarbeiten. Des weiteren betont K. die Stellung des ptolemäischen *basilikos grammateus* als Mittler zwischen den Nationalitäten und skizziert seine Sicht der Entwicklung des Amts. Die relativierende Betrachtung wie die weiterführenden Hinweise ergänzen Oates' Studie in beachtlicher Weise, erweisen aber auch deren Wert als Basis.

LLEWELYN, St., „*P. Harris I 62 and the Pursuit of Fugitive Slaves*“, in: *ZPE* 118, 1997, S. 245-250, nimmt an, ein aktives behördliches Engagement bei der Verfolgung und Sicherstellung flüchtiger Sklaven sei in Ägypten zu beobachten, bevor dies im römischen Reich üblich geworden sei; L. vermutet hierin die Fortsetzung eines entsprechenden behördlichen Verhaltens bereits zu Zeiten der Ptolemäer. Zur Bestätigung dieser These analysiert L. die formalen Elemente von *P. Harr. I 62* (151 n. Chr.), einer amtlichen Kopie eines anderwärts bereits ausgehängten Suchbefehls und vergleicht sie mit *P. Oxy. XLII 3032*, *P. Flor. I 2*, *BGU I 18* und *P. Leit. 5*. Damit gewinnt L. Einzelheiten zur Praxis des Aushangs und der Aktenordnung in Form von τόμοι συγκολλησίμοι. Die Verfolgung flüchtiger Sklaven von Amts wegen ergibt sich hieraus freilich durchaus nicht zwingend. D. HAGEDORN's Verbesserung zu Z. 8 διαξε<τή>σεως → ἀναζη<τή>σεως (mitgeteilt a.a.O. S. 247, Anm. 14) rückt den Vorgang vielmehr neben die Suche nach Gestohlenen durch den Betroffenen selbst, durch ihn zusammen mit Behördenvertretern und durch letztere allein, vgl. dazu A. ŁUKASZEWICZ, „Zur ἀναζήτησις in Diebstahlsanzeigen aus dem römischen Ägypten, in: *Symposion 1985. Vorträge zur griechischen und*



*hellenistischen Rechtsgeschichte* (Ringberg, 24. – 26. Juli 1985), hrsgg. von G. THÜR. – Köln; Wien, 1989, S. 363-368 (→ LÜ I, 7.5.3).

MAGANZANI, L., „La funzione dell'ὄριοδείκτης nell'Egitto romano“, in: *Index* 24, 1996, S. 229-249, untersucht eingehender die Aufgaben des genannten, zwischen dem 2 und 4. Jahrh. n. Chr. belegten Beamten, welche, wie schon die Bezeichnung anzeigt, das Katasterwesen betrifft.

NELSON, C. A., „Liturgical nomination of δημόσιοι τῆς κώμης“, in: *CE* 71, 1996, S. 105-114, skizziert gelegentlich der Edition der Liturgen-Nominierung P. Berol. Inv. Nr. 25578 die dörflichen Verwaltungsorgane (πρεσβύτεροι, κωμάρχαι nebst κωμογραμματεὺς, ἀρχέφοδοι und die diversen φύλακες; m.w.N.) sowie die Beleglage bzgl. der entsprechenden Liturgen-Nominierungen.

PALME, B., „Flavius Epiphanius, comes domesticorum“, in: *P. Eirene*, S. 98-116 erörtert unter Nd. des winzigen Urkundenfragments SB I 4679 die papyrologische Evidenz und die Entwicklung der *comitativa domesticorum*.

PASSONI DELL'ACQUA, A., „Il III libro dei Maccabei e l'amministrazione tolemaica“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 786-794: vergleichende Untersuchung der verwendeten administrativen, fiskalen und rechtlichen Termini (→ 5.4. DORIVAL), .

SCHATTEN, S., „Reiseformalitäten im frühislamischen Ägypten“, in: *BSAC* 37, 1998, S. 91-100, beleuchtet die von den Behörden zur Erlangung einer Reiseerlaubnis geforderten Nachweise und die erteilten Pässe. Da die Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit den öffentlichen Lasten standen, geht sie kurz, aber informativ auch aufletztere ein.

STRASSI, S., *Le funzioni degli ὑπῆρῆται nell'Egitto greco e romano*. – Heidelberg: Winter, 1997. (*Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften*; Bd. 3) ISBN 3-8253-0498. 8°; XIII, greift ein Thema auf, zu dem derzeit nur eine knappe und schon ältere Studie aus vorrangig rechtshistorischer Sicht vorliegt (H. KUPISZEWSKI / J. [MÉLÈZE-]MODRZEJEWSKI, „ΥΠΗΡΕΤΑΙ, Étude sur les fonctions et le rôle des hyperètes dans l'administration civile et judiciaire de l'Égypte gréco-romaine“, in: *JJP* 11-12, 1958, S. 141-166). Blickpunkt der vorliegenden Studie ist vor allem die Verwaltungsgeschichte (vgl. „Premessa“, S. IX ff.). Darüber hinaus ist — neben der angewachsenen Sekundärliteratur (vgl. „Bibliografia“, S. 75-88) — ein inzwischen stark vermehrtes Quellenmaterial zu berücksichtigen, welches eine umfangreiche Liste mit Zitaten und Detailangaben verfügbar macht („Catalogo“, S. 145-277; unmittelbare Querverweise zum Textteil wären nützlich gewesen). Fünf Indizes (S. 89-144: I. Tätigkeiten; II. Personennamen; III. Ortsnamen; IV. chronologische Liste des Materials; V. Zeitliche Nachweise zu den diversen Aufgaben; ferner VI. Nachweis der vorgeschlagenen Berichtigungen) erschließen das Material angemessen. Die beiden Textteile, „Le funzioni degli ὑπῆρῆται nell'Egitto ellenistico“ und „Le funzioni degli ὑπῆρῆται nell'Egitto romano“ (S. 25-37 und 39-71) beleuchten detailliert die verschiedenen Tätigkeitsfelder von ὑπῆρῆται. Vor allem geht es um vielfältige Verwaltungsaufgaben, daneben erfüllen ὑπῆρῆται unterstützende Aufgaben im Rechtswesen, und schließlich finden sich als ὑπῆρῆται

ται bezeichnete Personen auch im privaten Bereich (S. 30-32 [Zenon-Archiv]; 66 f.), ohne daß sich hier eine klare Zuordnung treffen ließe.

TENGER, B., „*Quid faciunt leges, ubi sola pecunia regnat*. Zur Korruption in der römischen Verwaltung der frühen und mittleren Kaiserzeit“, in: *Miscellanea oeconomica* (→ 3.3), S. 181-212, unternimmt es, die Frage der Korruption gemessen an der Auffassung der Zeitgenossen zu untersuchen. Gelegentlich werden auch Papyri herangezogen, um die Verhältnisse zu illustrieren (S. 190; 193-199).

THOMPSON, D. J., „Policing the Ptolemaic Countryside“, in: *Akten Berlin* (→ 3.3), S. 961-966, überblickt im Vorgriff auf eine im Entstehen begriffene Untersuchung die Belege zur ptolemäischen Salzsteuer unter einem besonderen Aspekt, nämlich zu ihren Aussagen über das ptolemäische Polizeiwesen. T. berührt damit sowohl das Verwaltungswesen wie das Abgabewesen.

VERHOOGT, A. M. F. W., *Menches, komogrammateus of Kerkeosiris. The doings and dealings of a village scribe in the late ptolemaic period (120-110 B.C.)*. – Leiden; Boston; Köln: Brill, 1998. (*Papyrologica Lugduno-Batava*; vol. 29) ISBN 90-04-10296-9. X. 4°; XI, 193 S.; IX Tfln., unternimmt es, anhand des den *komogrammateus* Menches betreffenden Urkundenkomplexes die Tätigkeit eines solchen Beamten im späptolemäischen Ägypten herauszuarbeiten. V. macht allerdings mit Recht darauf aufmerksam, daß allein der Vergleich mit einem erst noch zu findenden Archiv eines anderen zeitgenössischen *komogrammateus* sicherstellen kann, in wie weit Menches ein „typischer“ *komogrammateus* gewesen ist. Derart sorgsames Vorgehen kennzeichnet den vorliegenden Beitrag zur ptolemäischen Verwaltungsgeschichte auch sonst. Das beginnt mit dem Herausarbeiten des Archivzusammenhangs und dem Abscheiden anderweitiger Texte (Kap. 3), und es setzt sich mit akribischen Ausführungen zum Namen des Menches und zu dessen Einkommen fort, ergänzt von einem Überblick zu seinen Amtspflichten (Kap. 4). Letztere werden detaillierter in den beiden nächsten Kapiteln herausgearbeitet. Zunächst werden der Briefwechsel und die persönlichen Kontakte mit anderen Funktionären beleuchtet (Kap. 5), sodann die Tätigkeit in der Landverwaltung (Kap. 6). Im letzten Kapitel zieht V. Verbindungslinien zum geschichtlichen Hintergrund; einige der Texte des Menches-Archivs scheinen nämlich die schwierige Lage des Königs Ptolemaios VIII. Euergetes II. zu spiegeln. Der Band enthält ferner eine Reihe von Tabellen, Exkursen und Textabdrucken sowie die Edition von vier Papyri. Anhangsweise werden der Textbestand, Addenda und Corrigenenda zu den *P. Tebt.*, und ein Glossar zum Verwaltungswesen geboten. Sach- und Quellenindices sowie die Tafeln von drei der edierten und von fünf weiteren Texten beschließen den Band. Die darin veröffentlichten Texte sind nicht in einem Wortindex berücksichtigt. Alles in allem liegt ein wertvoller und mustergültiger Beitrag zur Verwaltungsgeschichte vor. In einer Zeit immer knapper werdender Mittel für Papyrologie und antike Rechtsgeschichte geben die ersten zwei Kapitel übrigens fachlichen Außenseitern ein anschauliches Bild über die Fülle des auf eine Veröffentlichung wartenden Materials und die Hintergründe der Erhaltung. V. berichtet nämlich hier über die Entdeckung und den Publikationsstand der *P. Tebt.* und über deren Konservierung in Form von Krokodilmumien

WORP, K. A., „Ἀρχάντες and πολιτεύομενοι in Papyri from Greaco-Roman Egypt“, in: *ZPE* 115, 1997, S. 201-220, überprüft anhand des umfangreicheren, geographisch gegliedert aufgelisteten Belegmaterials F. OERTELS 1917 veröffentlichten Gedanken, das Verschwinden der differenzierten *archai*-Titel zunächst zugunsten des unspezifischen ἀρχαί und dann von πολιτεύομενος spiegelten das Verschwinden der Grenzen zwischen den verschiedenen ἀρχαί. W. bestimmt die zeitlichen Grenzen der sicheren Belege zu ἄρξας zwischen 229-415 n. Chr. und die Verwendung dieses Wortes, von Titelkombinationen und von (προ)πολιτεύομενοι. Die zeitliche Überdeckung der im Titel genannten Termini ist erkennbar. Im Anhang gibt W. eine Belegliste der προτεύοντες im byzantinischen Ägypten.

YAKOBSON, A./H. HORSTKOTTE, „‘Yes, Quaestor.’ A Republican Politician Versus the Power of the Clerks“, in: *ZPE* 116, S. 247 f.: Rombezogene Notiz zur Frage von Modernität und Selbstverständnis antiker Verwaltung [*corr. Anm. 2: CRP 1 20* → *CPR 1 20*]

διαταγή (amtlicher) „Auftrag“, „Anordnung“: s. dazu Th. KRUSE, *P. Hamb.* I 34, die προβατοκτηνοτρόφοι von Euhemeria und die Schafe und Ziegen der Μαικηνατιανή ουσία, in: *ZPE* 120, 1998, S. 145-156 (148 f.; 151 f.).

ἐξηγητής: Verschiedenartige, Exegeten erwähnende *P. Hamb.* sind zusammen mit eben solchen Texten anderer Sammlungen als *P. Hamb.* IV 268-283 veröffentlicht worden; der Edition ist eine „Prosopographie der Exegeten der Städte und Metropolen Ägyptens“ mit diversen Übersichten beigegeben worden (S. 217-281: „A. Liste der Ägyptischen Exegeten“; „B. Erwähnung des Exegetenamts ohne Namensnennung“; „C. Ausgeschiedene Texte“; „D. Belege der Exegeten, sortiert nach Amtsort und Datum des Belegs“; „E. Liste der benutzen Dokumente“).

ἐπιμελετής: s. A. PPATHOMAS, *P. Heid.* 7, 387, Anm. zu Z. 4-6.

ἐπισπουδαστής: s. K. MARESCHE, *P. Köln VIII* 346 Anm. zu Z. 5-7 (s. 124).

ὁ πρὸς τῆι συντάξει: s. B. KRAMER, *P. Hamb.* IV 238, Anm. zu Z. 1., S. 17-19.

οἰκονόμος: s. K. MARESCHE in diversen einleitenden Bemerkungen und Anmerkungen zu *P. Köln VIII* 341-350.

#### 7.4.3.1. Griechische Urkunden

[IIIv] – P. Brit. Libr. Inv. Nr. 581: Memorandum über landwirtschaftliches Arbeitsgerät (W. CLARYSSE, in: *Archeologia e papyri* [→ 3.3 Nachtrag], S. 69-76 [71]); *P. Hamb.* IV 235; 236: Amtliche Schreiben wegen Bestandsaufnahme und Verladen von Weizen; *P. Heid.* VII 387; 388: Amtliche Lieferungsanweisungen; *P. Heid.* VII 389 Amtliches Schreiben (Fragment); *P. Heid.* VII 395: (Verwaltungs-?)Schreiben über eine Zahlungsanweisung; *P. Köln VIII* 341: Verwaltungsschreiben wegen Arbeiten am Bewässerungssystem; *P. Köln VIII* 342: Anweisung, eine Schleuse zu öffnen; *P. Köln VIII* 344: Verwaltungsinterne Anweisung, einen Kleros einzuziehen; *P. Köln VIII* 345: Verwaltungsintern weitergelei-

tete Erklärung unter Eid, Kleruchenland gepachtet zu haben; *P. Köln VIII 347*: Verwendungsnachweis für gebrauchten Textilien und Papyrusaltmaterial aus einem Tempel; *P. UB Trier S. 84-12*: Verwaltungs(?)brief wegen des Ankaufs von Weizen (A. PAPATHOMAS, in: *APF* 42, 1996, S. 43-54 [46], m.w.N. zum staatlichen Getreideankauf und zur Getreideverwaltung in der Ptolemäerzeit S. 44 Anm. 2-3). [III/IIv] – Privatsammlung H. Melaerts RB Inv. Nr. 1: Liste von Dörfern in der *Polemonos meris* mit je einem beigefügten Personenennamen (Funktionär?, Monopolinhaber?) (H. MELAERTS, in: *Studia Varia Bruxellensia IV*, Leuven 1997, S. 171-182 [171]). [IIv] – P. Dublin TCD Inv. Nr. Pap. Gr. 274: Verwaltungsschreiben zur Beseitigung der Folgen eines nationalägyptischen Aufstands (B. C. MCGING, in: *APF* 43, 1997, S. 273-314 [301-303]); *P. Genf III 131 = SB XX 15113*: Verwaltungsschreiben bezüglich der Bereitstellung eines Bootes; *P. Gr. Pap. Soc. O 188*: Bericht im Rahmen der amtlichen Grundstückserfassung (σηματογραφία) (A. PAPATHOMAS, in: *APF* 42, 1996, S. 179-207 [182], mit Darstellung des diesbezüglichen Verwaltungswegs S. 184); *P. Lugd. Bat. XXIX 2* (S. 170) Abrechnung *P. Lugd. Bat. XXIX 3* Abrechnung über Arbeitsleistungen; *P. Lugd. Bat. XXIX 4* Liste von Landeigentümern. [I] – *P. Oxy. LXIV 4440* Liste von Fischern eines Tempels, viell. zu staatlichen Überwachungszwecken. [II] – *ChLA XLVII 1440* (= *P. Wisc. 70*) Rest eines lat. Verwaltungsschreibens; *P. Heid. VII 398*: Brief eines Strategen an ehemalige Sitologen; *P. Köln VIII 351*: Brieffragment in Kanzleischrift, viell. aus der Kanzlei des Präфекten; *P. Louvre I 4*: Umfangreiches Fragment des Haushaltsbuchs des Soknopaios-Heiligtums; *P. Louvre I 5*: Nach Jahrgängen geordnete Priesterliste; *P. Louvre I 6*: Fragmentarische Priesterliste. [II/III] – *P. Gr. Pap. Soc. OW 303*: Fragment eines Verzeichnisses (konfiszierter/zusteuender?) Liegenschaften (A. PAPATHOMAS, in: *APF* 42, 1996, S. 194-207 [182]). [III] – *P. Oxy. LXIV 4441* Berichte an den Logistes (mit ausführlicher Einleitung; unter Nd. von *P. Oxy. VI 983*). [III/IV] – *P. Eirene 6* (unter Nd. von *P. Prag. II 123*) Sammlung von Verwaltungsurkunden; *P. Oxy. LXIII 4361*: Brieffragment mit der Erwähnung eines ὀφικιάλιος τῆς τάξεως τῶν κορνιτιῶνων und der Bitte, diesem an die Hand zu gehen. [IV] – *ChLA XLVII 1428* (= *P. Oxy. LXIII 4363*): Bericht eines *beneficiarius* an einen *praeses* wegen der Nahrungsmittelversorgung; *ChLA XLVII 1429* (= *P. Oxy. LXIII 4369*): Verwaltungsbrief zur Verwendung von Steuergeldern; *ChLA XLVII 1426* (= *P. Oxy. LV 3793*); *ChLA XLVII 1427* (= *P. Oxy. LV 3794*): Verwaltungsbrief wegen öffentlicher Arbeiten; *P. Cairo Cat. gén. Nr. 10462*: Verwaltungsschreiben wegen der Vorführung von Komarchen anlässlich der Suche nach vier Deserteuren (K. A. WÖRPF, in: *ZPE* 123, 1998, S. 158-160 [158f.] – K. A. WÖRPF erwägt, die in *CPR XVII A 32* erwähnte Rekrutierung habe vielleicht dem Ersatz der nach *P. Cairo Cat. gén. desertierten Soldaten* gedient. Zu keiner Zeit wird jedoch irgendeine Armee-Einheit der Welt einen derart geringen Personalschwund zum Anlaß für Aushebungen genommen haben. Zu fragen ist eher, welches Ereignis vielleicht die gemeinsame Ursache für Ersatzbedarf und [vermehrte] Fahnenflucht gewesen sein könnte.); *P. Eirene 7* Wollpreisquittung aus dem Verwaltungsreich; *P. Oxy. LXIII 4357*: Bericht zu städtischen Abrechnungen; *P. Oxy. LXIII 4358*: Schreiben an einen *praepositus pagi*, Steuergetreide betreffend; *P. Oxy. LXIII 4363*: Bilinquier Bericht an den *praeses provinciae* über die Nichterfüllung einer Abgabepflicht (die lateinische Adresse nebst der einen *beneficiarius* nennenden, gleichfalls lateinischen Schlußzeile vor dem Abbruch lassen vermuten, daß der unadressierte griechische Bericht zur Weiterleitung an die geeignete Stelle dem *beneficiarius* übergeben worden ist, und daß letzterer dem durch Beifügung der Adresse und eines — vielleicht längeren —

Bearbeitungsvermerks genügt hat); P. Vindob. Inv. Nr. G25835 Bestätigung des *praefectus annonae Alexandriae* an den *exaktor* des Herakleopolites über eingegangenen Weizen (F. A. J. HOOGENDIJK, in: *ZPE* 112, 1996, S. 165-177 [169f.]). [V] – Nd. von P. Ryl. IV 652: Bestätigung des *praefectus annonae Alexandriae* an den *exaktor* des Herakleopolites über eingegangenen Weizen (F. A. J. HOOGENDIJK, in: *ZPE* 112, 1996, S. 165-177 [175f.]). [VII] – P. Eirene 30: Beginn einer Liste von φυλακίται. [VII/VIII] – P. Vindob. Inv. Nr. G 15148: Anfang einer amtlichen Anweisung (K. A. WORP, in: *Tyche* 13, 1998, S. 253f. [253]).

*Listen und Verzeichnisse (möglicherweise) aus dem Verwaltungsbereich:* [II/III] – P. Flor. (Inv. Nr.) 382 Rekto: Auflistung von Bekleidungsgut und Wertangaben unklarer Bestimmung (R. PINTAUDI / P. J. SJPPESTEIJN, in: *An. Pap.* 8/9, 1996-1997, S. 179-195 [182-187]: Von den Zahlenkolumnen dieses Textes bezeichnet die erste vermutlich die Stückzahl, die zweite den Wert, die dritte daraus, auf- oder abgerundet, 10%, die vierte den sich in Verbindung mit Stückzahl ergebenden Gesamtwert.) [III] – P. Flor. (Inv. Nr.) 199 Rekto Rest eines Landregisters (G. MESSERI SAVORELLI – R. PINTAUDI, in: *An. Pap.* 8/9, 1996-1997, S. 233-258 [239f.]); P. Flor. (Inv. Nr.) 201: Rekto Fragment eines Registers (a.a.O, S. 241); P. Flor. (Inv. Nr.) 202 Rekto: Fragment einer Liste von Häusern (a.a.O, S. 244-246); P. Flor. (Inv. Nr.) 208 Rekto: Liste von Häusern nebst Wertangaben (a.a.O, S. 252); P. Flor. (Inv. Nr.) 255 Col. 183: einer Liste von Häusern nebst Beschreibung (a.a.O, S. 255).

*Joachim Hengstl*

---

Institut für Rechtsgeschichte  
und Papyrusforschung  
Universität Marburg  
Universitätsstraße 7  
D-35037 Marburg  
BRD  
e-mail: [hengstl@t-online.de](mailto:hengstl@t-online.de)